

Der Stellvertretende Generalsekretär

107239/EU XXVII.GP
Eingelangt am 01/07/22

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 307421 01.07.2022

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 6. bis 9. Juni 2022 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 6. bis 9. Juni 2022 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS),
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen – IPI).

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits,
- Entschließung zu den Inseln der Europäischen Union und Kohäsionspolitik: aktuelle Situation und zukünftige Herausforderungen,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls,
- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls,
- Entschließung zu der Sicherheit im Gebiet der Östlichen Partnerschaft und der Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- Entschließung zur Menschenrechtsslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang,
- Entschließung zur Instrumentalisierung der Justiz in Nicaragua zu Repressionszwecken,
- Entschließung zu Verstößen gegen die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Georgien,
- Entschließung zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF),
- Entschließung zum Initiativrecht des Parlaments,
- Entschließung zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

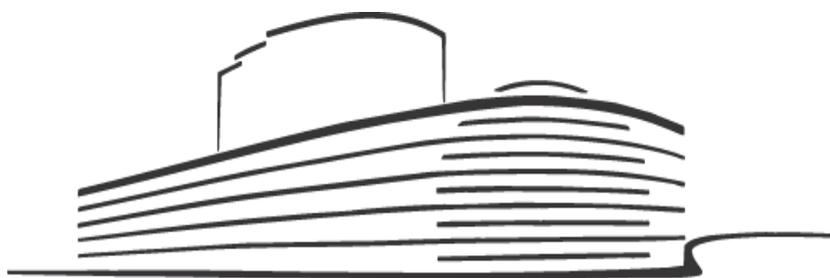
Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

06. – 09. Juni 2022



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2022)0227	5
STÄRKUNG DES MANDATS VON EUROPOL: EINGABE VON AUSSCHREIBUNGEN IM SIS ***I	
P9_TA(2022)0241	43
INSTRUMENT BETREFFEND DAS INTERNATIONALE BESCHAFFUNGSWESEN ***I	
P9_TA(2022)0221	93
VERLÄNGERUNG DES ABKOMMENS ÜBER DIE FÖRDERUNG, BEREITSTELLUNG UND NUTZUNG VON GALILEO- UND GPS-SATELLITENNAVIGATIONSSYSTEMEN UND VERBUNDENEN ANWENDUNGEN ***	
P9_TA(2022)0225	95
INSELN DER EU UND KOHÄSIONSPOLITIK	
P9_TA(2022)0228	117
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EU UND MAURETANIEN UND ZUGEHÖRIGES DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLL ***	
P9_TA(2022)0229	119
PARTNERSCHAFTLICHES ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER EU UND MAURETANIEN UND ZUGEHÖRIGES DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLL (ENTSCHLIEßUNG)	
P9_TA(2022)0236	129
SICHERHEIT IM GEBIET DER ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT UND DIE ROLLE DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK	
P9_TA(2022)0237	171
DIE MENSCHENRECHTSLAGE IN XINJIANG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER POLIZEIAKTEN VON XINJIANG	
P9_TA(2022)0238	177
INSTRUMENTALISIERUNG DER JUSTIZ IN NICARAGUA ZU REPRESSIONSZWECKEN	
P9_TA(2022)0239	183
VERSTÖßE GEGEN DIE MEDIENFREIHEIT UND DIE SICHERHEIT VON JOURNALISTEN IN GEORGIEN	
P9_TA(2022)0240	189
RECHTSSTAATLICHKEIT UND DIE MÖGLICHE ANNAHME DES POLNISCHEN NATIONALEN AUFBAUPLANS (ARF)	
P9_TA(2022)0242	197
DAS INITIATIVRECHT DES PARLAMENTS	
P9_TA(2022)0244	209
DIE FORDERUNG NACH EINEM KONVENT ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERTRÄGE	



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0227

**Stärkung des Mandats von Europol: Eingabe von Ausschreibungen im SIS
***I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf die Eingabe von Ausschreibungen durch Europol (COM(2020)0791 – C9-0394/2020 – 2020/0350(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0791),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0394/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. März 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0287/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0350

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem (SIS) stellt ein wesentliches Instrument für die Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union dar, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden, insbesondere Grenzschutz, Polizei, Zollbehörden, Einwanderungsbehörden und für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung zuständigen Behörden unterstützt. Die Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates² bildet die Rechtsgrundlage für das SIS in Bezug auf die Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen.

² Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

- (2) SIS-Ausschreibungen enthalten Informationen über eine bestimmte Person oder Sache sowie Anweisungen für die Behörden, was zu tun ist, wenn diese Person oder Sache ausfindig gemacht wurde. In das SIS eingegebene Personen- und Sachfahndungsausschreibungen werden allen Endnutzern der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 zur *Abfrage des SIS befugt sind*, unmittelbar und in Echtzeit zur Verfügung gestellt. *Die mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates³ errichtete Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), die nationalen Mitglieder der durch die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ errichteten Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und die Teams der durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ errichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache sind nach der Verordnung (EU) 2018/1862 ebenfalls befugt, gemäß ihrem Mandat auf Daten im SIS zuzugreifen und diese abzufragen.*

³ *Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).*

⁴ *Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).*

⁵ *Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).*

- (3) **■** *Europol* spielt eine wichtige Rolle bei der ***Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus, indem sie Analysen und Einschätzungen der Bedrohungslage bereitstellt, um die Ermittlungen der zuständigen nationalen Behörden zu unterstützen. Europol erfüllt diese Rolle auch durch*** Nutzung des SIS und den Austausch von Zusatzinformationen mit den Mitgliedstaaten zu SIS-Ausschreibungen. **■** *Bei der Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus sollte es eine kontinuierliche Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung von Daten und der Eingabe von Ausschreibungen in das SIS geben.*
- (4) Angesichts des **■** *globalen* Charakters von schwerer Kriminalität und Terrorismus gewinnen die Informationen, die Drittstaaten und internationale Organisationen **■** über *Personen, die schwere Kriminalität und Terrorismus begehen, und über Personen, die der schweren Kriminalität und des Terrorismus verdächtigt werden, erhalten, zunehmend an Bedeutung für die innere Sicherheit der Union **■***. Ein Teil dieser Informationen wird – *insbesondere, wenn es sich bei der betreffenden Person um einen Drittstaatsangehörigen handelt* – nur an Europol übermittelt, *die die Informationen verarbeitet und die Ergebnisse ihrer Analysen an die Mitgliedstaaten weiterleitet **■***.

- (5) *Die operative Notwendigkeit, von einem Drittstaat bereitgestellte überprüfte Informationen den Beamten vor Ort, insbesondere Grenzschutzbeamten und Polizeibeamten, zur Verfügung zu stellen, wird weithin anerkannt. Die einschlägigen Endnutzer in den Mitgliedstaaten haben jedoch nicht immer Zugang zu diesen wertvollen Informationen, unter anderem weil die Mitgliedstaaten aufgrund des nationalen Rechts nicht immer in der Lage sind, auf der Grundlage solcher Informationen Ausschreibungen in das SIS einzugeben.*
- (6) Um die Lücke beim Informationsaustausch über schwere Kriminalität und Terrorismus und insbesondere über ausländische terroristische Kämpfer – deren Bewegungen unbedingt überwacht werden müssen – zu schließen, muss sichergestellt werden, dass *die Mitgliedstaaten auf Vorschlag von Europol Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das SIS eingeben können, um die entsprechenden von Drittstaaten bereitgestellten Informationen den Beamten vor Ort in den Mitgliedstaaten unmittelbar und in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.*

█

- (7) Zu diesem Zweck sollte eine spezielle Kategorie von **Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union (im Folgenden „Informationsausschreibungen“)** im SIS geschaffen werden. **Diese Informationsausschreibungen sollten von den Mitgliedstaaten nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich ihrer Überprüfung und Analyse des Vorschlags von Europol im Interesse der Union zu Drittstaatsangehörigen in das SIS eingegeben werden**, damit Endnutzer, die eine Abfrage im SIS durchführen, darüber unterrichtet werden, dass die betreffende Person im Verdacht steht, in eine in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Straftat verwickelt zu sein, und damit **die Mitgliedstaaten und** Europol die Bestätigung, dass die Person, zu der eine Informationsausschreibung vorliegt, ausfindig gemacht wurde, **und weitere Informationen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1862 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung erhalten.**

- (8) *Damit der Mitgliedstaat, dem Europol die Eingabe der Informationsausschreibung vorgeschlagen hat, beurteilen kann*, ob die Angemessenheit, Relevanz und Bedeutung eines konkreten Falles die Eingabe einer **Informationsausschreibung** in das SIS rechtfertigen, und um die Zuverlässigkeit der Informationsquelle und die Richtigkeit der Informationen über die betreffende Person zu bestätigen, sollte Europol *alle im Besitz von Europol befindlichen Informationen über den Fall – mit Ausnahme von Informationen, die offensichtlich unter Verletzung von Menschenrechten erlangt wurden – weitergeben*. Europol sollte insbesondere *das Ergebnis des Abgleichs der Daten mit ihren* ■ Datenbanken, *Informationen über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und* deren Analyse, ob hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die betreffende Person eine in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende Straftat begangen hat, an einer solchen Straftat beteiligt war oder eine solche Straftat plant, *weitergeben*.

(9) *Europol sollte die Mitgliedstaaten unverzüglich unterrichten, wenn es über relevante ergänzende oder geänderte Daten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zur Eingabe einer Informationsausschreibung in das SIS oder Hinweise darüber verfügt, dass die in seinem Vorschlag enthaltenen Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, um die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der SIS-Daten zu gewährleisten. Europol sollte ferner dem ausschreibenden Mitgliedstaat unverzüglich ergänzende oder geänderte Daten zu einer auf ihren Vorschlag in das SIS eingegebenen Informationsausschreibung übermitteln, damit der ausschreibende Mitgliedstaat die Informationsausschreibung vervollständigen oder ändern kann. Europol sollte handeln, insbesondere wenn sie feststellt, dass die von den Behörden eines Drittstaats oder einer internationalen Organisation erhaltenen Informationen falsch waren oder Europol für rechtswidrige Zwecke mitgeteilt wurden, beispielsweise wenn die Übermittlung der Information über die betreffende Person aus politischen Gründen erfolgte.*

■

(10) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund der vorliegenden Verordnung sollten die Verordnungen (EU) 2018/1725⁶ und (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten. ■

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (11) *Die Vorbereitungen für die Durchführung von Informationsausschreibungen sollte keine Auswirkungen auf die Nutzung des SIS haben.*
- (12) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung und Regelung einer speziellen, *von den Mitgliedstaaten auf Vorschlag von Europol im Interesse der Union* in das SIS einzugebenden Ausschreibungskategorie für den Austausch von Informationen über Personen, *die an schwerer Kriminalität oder Terrorismus beteiligt sind*, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern aufgrund ihrer Beschaffenheit auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (13) Diese Verordnung steht *vollständig* im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die **in** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) *und im EUV verankert sind*. Diese Verordnung wahrt insbesondere den Schutz personenbezogener Daten gemäß *Artikel 16 AEUV*, Artikel 8 der Charta *und den geltenden Datenschutzvorschriften* in vollem Umfang. *Diese Verordnung zielt außerdem* darauf ab, ein sicheres Umfeld für alle Personen, die sich im Gebiet der Union aufhalten, zu gewährleisten.
- (14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

- (15) Irland beteiligt sich an dieser Verordnung im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem EUV und AEUV beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates⁷ und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1745 des Rates⁸.
- (16) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.

⁷ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1745 des Rates vom 18. November 2020 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von einigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Irland (ABl. L 393 vom 23.11.2020, S. 3).

⁹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁰ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

- (17) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹¹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates¹² genannten Bereich gehören.
- (18) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates¹⁴ genannten Bereich gehören.

¹¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

¹² Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

¹³ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁴ Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

- (19) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 dar und sollte in Verbindung mit den Beschlüssen 2010/365/EU¹⁵ und (EU) 2018/934¹⁶ des Rates gelesen werden.
- (20) Für Kroatien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar und sollte in Verbindung mit dem Beschluss (EU) 2017/733 des Rates¹⁷ gelesen werden.

¹⁵ Beschluss 2010/365/EU des Rates vom 29. Juni 2010 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und Rumänien (ABl. L 166 vom 1.7.2010, S. 17).

¹⁶ Beschluss (EU) 2018/934 des Rates vom 25. Juni 2018 über das Inkraftsetzen der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Bulgarien und in Rumänien (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 37).

¹⁷ Beschluss (EU) 2017/733 des Rates vom 25. April 2017 über die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem in der Republik Kroatien (ABl. L 108 vom 26.4.2017, S. 31).

- (21) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert.
- (23) Die Verordnung (EU) 2018/1862 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1862 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. ‚Kennzeichnung‘ die Aussetzung der Gültigkeit einer Ausschreibung auf nationaler Ebene, die Ausschreibungen zwecks Festnahme, Ausschreibungen von vermissten und schutzbedürftigen Personen und Ausschreibungen zu verdeckten Kontrollen, Ermittlungsanfragen und gezielten Kontrollen sowie Informationsausschreibungen hinzugefügt werden kann;“

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„22. ‚Drittstaatsangehöriger‘ eine Person, die kein Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist, mit Ausnahme der Personen, die nach der Richtlinie 2004/38/EG oder nach einem Abkommen zwischen der Union beziehungsweise der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittstaat andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen.“

2. *Artikel 20 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 oder der Bestimmungen dieser Verordnung über die Speicherung von ergänzenden Daten enthält das SIS nur die Kategorien von Daten, die von jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden und die für die in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a, 38 und 40 festgelegten Zwecke erforderlich sind.“

b) *Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

„b) Informationen über die in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a und 38 aufgeführten Sachen.“

3. Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung einer gemäß den Artikeln 26, 32, 36 oder 37a eingegebenen Ausschreibung mit seinem nationalen Recht, seinen internationalen Verpflichtungen oder wesentlichen nationalen Interessen nicht vereinbar ist, so kann er verlangen, die Ausschreibung so mit einer Kennzeichnung zu versehen, dass die Maßnahme aufgrund der Ausschreibung nicht in seinem Hoheitsgebiet vollzogen wird. *Die Kennzeichnung wird* vom SIRENE-Büro des ausschreibenden Mitgliedstaats ■ hinzugefügt.“

■

4. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IXa

Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union

Artikel 37a

Ausschreibungsziele und -bedingungen

(1) *Die Mitgliedstaaten können Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union (im Folgenden „Informationsausschreibungen“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe t der Verordnung (EU) 2016/794 auf Vorschlag von Europol zur Eingabe einer Informationsausschreibung auf der Grundlage von Informationen, die sie von Behörden von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erhalten haben, in das SIS eingeben. Europol benachrichtigt ihren Datenschutzbeauftragten, wenn sie einen derartigen Vorschlag unterbreitet.*

- (2) *Informationsausschreibungen werden in das SIS eingegeben*, um Endnutzer, die eine Abfrage im SIS durchführen, über die mutmaßliche Beteiligung *der Drittstaatsangehörigen an terroristischen Straftaten oder an sonstigen schweren Straftaten, wie in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt*, zu unterrichten, *damit sie die in Artikel 37b der vorliegenden Verordnung aufgeführten Informationen erhalten* .
- (3) *Europol schlägt nur in den folgenden Fällen vor, dass Informationsausschreibungen in das SIS eingegeben werden, sofern sie sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind:*
- a) *Es besteht ein tatsächlicher Anhaltspunkt dafür, dass eine Person eine Straftat nach Absatz 2 plant oder begeht;*
 - b) *die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, lässt erwarten, dass sie möglicherweise eine Straftat nach Absatz 2 begehen wird.*

- (4) *Europol schlägt erst dann vor, dass Informationsausschreibungen in das SIS eingegeben werden, wenn sie festgestellt hat, dass die Informationsausschreibung erforderlich und gerechtfertigt ist, wobei sicherzustellen ist, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:*
- a) Bei einer Analyse der gemäß *Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/794* bereitgestellten Informationen *wurde* die Zuverlässigkeit der Quelle *sowie die* Richtigkeit der Informationen über die betroffene Person bestätigt, wodurch Europol – falls erforderlich, nachdem ein weiterer Informationsaustausch mit dem Datenlieferanten nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 stattgefunden hat – feststellen konnte, dass zumindest einer der in Absatz 3 aufgeführten Fälle vorliegt;
 - b) bei einer gemäß Artikel 48 der vorliegenden Verordnung durchgeführten Abfrage im SIS hat sich herausgestellt, dass keine Ausschreibung zu der betroffenen Person gespeichert ist.

█

- (5) *Europol stellt den Mitgliedstaaten die bei Europol über den speziellen Fall vorliegenden Informationen und die Ergebnisse der Bewertung gemäß den Absätzen 3 und 4 zur Verfügung und schlägt vor, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten eine Informationsausschreibung in das SIS eingeben.*

Verfügt Europol über relevante ergänzende oder geänderte Daten im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag zur Eingabe einer Informationsausschreibung oder hat Europol Anhaltspunkte dafür, dass die in ihrem Vorschlag zur Eingabe einer Informationsausschreibung enthaltenen Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so unterrichtet sie unverzüglich die Mitgliedstaaten.

- (6) Der Vorschlag Europols zur Eingabe von Informationsausschreibungen unterliegt der Überprüfung und Analyse durch den Mitgliedstaat, dem Europol die Eingabe dieser Ausschreibungen vorgeschlagen hat. Diese Informationsausschreibungen werden nach Ermessen dieses Mitgliedstaats in das SIS eingegeben.
- (7) *Werden nach diesem Artikel Informationsausschreibungen in das SIS eingegeben, so unterrichtet der ausschreibende Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen die anderen Mitgliedstaaten und Europol über diese Eingabe.*

- (8) *Wenn Mitgliedstaaten beschließen, die von Europol vorgeschlagene Informationsausschreibung nicht einzugeben, und sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, können sie die Eingabe einer anderen Art von Ausschreibung zu derselben Person beschließen.*
- (9) *Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und Europol innerhalb von 12 Monaten, nachdem Europol die Eingabe einer Informationsausschreibung vorgeschlagen hat, über das Ergebnis der Überprüfung und Analyse der Daten im Vorschlag von Europol gemäß Absatz 6 sowie darüber, ob die Daten in das SIS eingegeben wurden.*
- Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 richten die Mitgliedstaaten einen Mechanismus für die regelmäßige Berichterstattung ein.*
- (10) *Verfügt Europol über relevante ergänzende oder geänderte Daten zu einer Informationsausschreibung, so übermittelt Europol diese Daten unverzüglich im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen dem ausschreibenden Mitgliedstaat, damit dieser die betreffende Ausschreibung vervollständigen, ändern oder löschen kann.*

- (11) *Hat Europol Anhaltspunkte dafür, dass gemäß Absatz 1 in das SIS eingegebene Daten sachlich falsch oder unrechtmäßig gespeichert worden sind, so setzt Europol den ausschreibenden Mitgliedstaat so rasch wie möglich, spätestens aber zwei Arbeitstage, nachdem Europol diese Anhaltspunkte bekannt geworden sind, im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen davon in Kenntnis. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft die Informationen und berichtigt oder löscht erforderlichenfalls die Daten unverzüglich.*
- (12) *Besteht ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, e, g, h, j und k genannten Sachen oder die benutzten bargeldlosen Zahlungsmittel mit einer Person verbunden sind, die Gegenstand einer Informationsausschreibung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist, so können Ausschreibungen zu diesen Sachen eingegeben werden, um die Person ausfindig zu machen. In solchen Fällen werden die Informationsausschreibung und die Sachfahndungsausschreibung im Einklang mit Artikel 63 miteinander verknüpft.*

- (13) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen für die Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Informationsausschreibungen im SIS gemäß dieser Verordnung.*
- (14) Europol führt Aufzeichnungen über Europol's Vorschläge zur Eingabe von Informationsausschreibungen in das SIS gemäß diesem Artikel und legt den Mitgliedstaaten alle sechs Monate Berichte über die in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen und über die Fälle, in denen Mitgliedstaaten die Informationsausschreibungen nicht eingegeben haben, vor.*
- (15) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung und Weiterentwicklung der notwendigen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten gemäß Absatz 11 dieses Artikels. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Artikel 37b

Maßnahmen aufgrund einer *Informations*ausschreibung

- (1) Im Falle eines Treffers bei einer *Informations*ausschreibung muss der vollziehende Mitgliedstaat die nachstehenden Informationen *ganz oder teilweise* einholen und *dem ausschreibenden Mitgliedstaat* übermitteln:
- a) die Tatsache, dass die Person, die Gegenstand *der Informationsausschreibung ist*, ausfindig gemacht wurde;
 - b) Ort, Zeit und Grund der Kontrolle;
 - c) *Route und Bestimmungsort*;
 - d) *Begleitpersonen* der Person, die Gegenstand *der Informationsausschreibung ist, bei denen nach Lage der Dinge davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der ausgeschriebenen Person in Verbindung stehen*;
 - e) *mitgeführte Sachen einschließlich Reisedokumente*;
 - f) *die Umstände, unter denen die Person ausfindig gemacht wurde*.

- (2) Der vollziehende Mitgliedstaat übermittelt die Informationen nach Absatz 1 dem ausschreibenden Mitgliedstaat im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen.
- (3) *Absatz 1 dieses Artikels gilt auch, wenn die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausfindig gemacht wird, der die Informationsausschreibung in das SIS eingegeben hat, für die Zwecke der Unterrichtung von Europol gemäß Artikel 48 Absatz 8 Buchstabe b.*
- (4) *Der vollziehende Mitgliedstaat gewährleistet eine verdeckte Erhebung möglichst vieler der in Absatz 1 aufgeführten Informationen während der Routinetätigkeit seiner nationalen zuständigen Behörden. Die Erhebung dieser Informationen darf den verdeckten Charakter der Kontrollmaßnahmen nicht gefährden und die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, darf unter keinen Umständen auf das Vorhandensein der Ausschreibung hingewiesen werden.“*

5. *Artikel 43 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Daktyloskopische Daten im SIS im Zusammenhang mit gemäß den Artikeln 26, 32, 36, 37a und 40 eingegebenen Ausschreibungen können auch anhand vollständiger oder unvollständiger Fingerabdruck- oder Handflächenabdrucksätze abgefragt werden, die an untersuchten Tatorten schwerer oder terroristischer Straftaten vorgefunden wurden, wenn diese Abdrücke mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Täter zuzuordnen sind und wenn die Abfrage gleichzeitig in den einschlägigen nationalen Fingerabdruck-Datenbanken des Mitgliedstaats durchgeführt wird.“

6. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Mitgliedstaaten unterrichten Europol im Wege des Austauschs von Zusatzinformationen

a) über jeden Treffer zu nach Artikel 37a in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen;

b) darüber, wann die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, gemäß Artikel 37b Absatz 3 im Hoheitsgebiet des ausschreibenden Mitgliedstaats aufgefunden wurde;

c) über nicht gemäß Artikel 37a in das SIS eingegebene Ausschreibungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten.

Die Mitgliedstaaten können ausnahmsweise davon absehen, Europol über Ausschreibungen nach Buchstabe c dieses Absatzes zu unterrichten, wenn dies laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden oder wesentlichen Interessen der Sicherheit des ausschreibenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.“

b) *Absatz 9 wird gestrichen.*

7. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Mitgliedstaat kann eine Personenausschreibung für die Zwecke des Artikels 32 Absatz 1 Buchstaben c, d und e, des Artikels 36 und des Artikels 37a für einen Zeitraum von einem Jahr eingeben. Der ausschreibende Mitgliedstaat prüft innerhalb dieses Jahres die Erforderlichkeit, die Ausschreibung beizubehalten.“

b) *Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:*

„(6) Innerhalb der Prüffrist gemäß den Absätzen 2, 3, 4 **und 5** kann der ausschreibende Mitgliedstaat **■** nach einer umfassenden individuellen Bewertung, die zu protokollieren ist, beschließen, die Personenausschreibung noch über die Prüffrist hinaus beizubehalten, wenn dies für den der Ausschreibung zugrunde liegenden Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesen Fällen gelten die Absätze 2, 3, 4 **und 5** auch für die Verlängerung. Jede solche Verlängerung wird der CS-SIS mitgeteilt.

- (7) Personenausschreibungen werden nach Ablauf der in den Absätzen 2, 3, 4 **und 5** des vorliegenden Artikels genannten Prüffrist automatisch gelöscht, es sei denn, der ausschreibende Mitgliedstaat ■ hat der CS-SIS eine Verlängerung nach Absatz 6 mitgeteilt. Die CS-SIS weist den ausschreibenden Mitgliedstaat – **und, bei gemäß Artikel 37a in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen, auch Europol** – mit einem Vorlauf von vier Monaten automatisch auf die programmierte Löschung der Daten hin. **Im Zusammenhang mit nach Artikel 37a in das SIS eingegebenen Informationsausschreibungen unterstützt Europol unverzüglich den ausschreibenden Mitgliedstaat bei der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten umfassenden individuellen Bewertung.**“

8. *Artikel 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

„(3) Gemäß den Artikeln 26, 32, 34, 36 und 37a eingegebene Sachfahndungsausschreibungen werden gemäß Artikel 53 geprüft, wenn sie im Zusammenhang mit einer Personenausschreibung stehen. Solche Ausschreibungen werden nur so lange wie die Personenausschreibung beibehalten.“

9. **█** Artikel 55 wird *wie folgt geändert:*

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Informationsausschreibungen gemäß Artikel 37a werden gelöscht, sobald

a) die Ausschreibung gemäß Artikel 53 abgelaufen ist oder

b) die zuständige Behörde des ausschreibenden Mitgliedstaats – gegebenenfalls auch auf Vorschlag von Europol – deren Löschung beschlossen hat.“

█

b) *Absatz 7 erhält folgende Fassung:*

„(7) Gemäß den Artikeln 26, 32, 34, 36 und 37a eingegebene Sachfahndungsausschreibungen, die im Zusammenhang mit einer Personenausschreibung stehen, werden gelöscht, wenn die Personenausschreibung gemäß diesem Artikel gelöscht wird.“

10. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verarbeiten die in Artikel 20 genannten Daten nur für die Zwecke der in den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a, 38 und 40 genannten Ausschreibungskategorien.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jede Verarbeitung der in Ausschreibungen nach den Artikeln 26, 32, 34, 36, 37a, 38 und 40 enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als jenen, zu denen die Ausschreibung in das SIS eingegeben wurde, muss in Verbindung mit einem spezifischen Fall stehen und ist nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden und schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, aus schwerwiegenden Gründen der nationalen Sicherheit oder zur Verhütung einer schweren Straftat erforderlich ist. Hierzu wird die vorherige Zustimmung des ausschreibenden Mitgliedstaats eingeholt.“

█

11. ***In Artikel 74 wird folgender Absatz eingefügt:***

“(5a) Die Mitgliedstaaten, Europol und eu-LISA stellen der Kommission die Informationen zur Verfügung, die als Beitrag zu der Bewertung und den Berichten gemäß Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich sind.”

12. In Artikel 79 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Kommission erlässt einen Beschluss zur Festlegung des Datums, **ab dem die Mitgliedstaaten** mit der Eingabe, Aktualisierung und Löschung von **Informationsausschreibungen** im SIS **gemäß Artikel 37a der vorliegenden Verordnung beginnen können**, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- a) Die nach der vorliegenden Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte wurden in dem für die Anwendung der vorliegenden, durch die Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates*⁺ geänderten Verordnung erforderlichen Maße geändert;
- b) **Die Mitgliedstaaten und** Europol **haben** der Kommission mitgeteilt, dass sie die erforderlichen technischen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen zur Verarbeitung von SIS-Daten und zum Austausch von Zusatzinformationen gemäß der vorliegenden, durch die Verordnung (EU) 2022/... ⁺ geänderten Verordnung getroffen **haben**;

⁺ ABl.: Bitte die Ordnungsnummer der vorliegenden Änderungsverordnung einfügen.

- c) eu-LISA hat der Kommission mitgeteilt, dass sämtliche Tests im Hinblick auf die CS-SIS und die Interaktion zwischen **CS-SIS und N.SIS** erfolgreich abgeschlossen sind.

Dieser Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

-
- * Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L ...).⁺“

⁺ ABl.: Bitte die Ordnungsnummer und das Datum der vorliegenden Änderungsverordnung einfügen.

Artikel 2
Inkrafttreten *und Geltungsbeginn*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der nach Artikel 79 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1862 festgelegt wird, *mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 12 der vorliegenden Verordnung, der ab dem ... [Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] gilt.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0241

Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern (COM(2016)0034 – C9-0018/2016 – 2012/0060(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0124) und den geänderten Vorschlag (COM(2016)0034),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0018/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016¹⁸,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 30. März 2022 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 59 und 60 seiner Geschäftsordnung,

¹⁸ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 110.

- gestützt auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0454/2013),
 - unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 16. Oktober 2019 zu unerledigten Angelegenheiten aus der 8. Wahlperiode,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-337/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest¹⁹;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, die gemeinsam mit dem endgültigen Rechtsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlicht wird;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, eine zur Überprüfung der Verordnung des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen, die zusammen mit dem endgültigen Rechtsakt im *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihe L) veröffentlicht wird, und die andere zur ausschließlichen Zuständigkeit, die im *Amtsblatts der Europäischen Union* (Reihe C) desveröffentlicht wird;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹⁹ Dieser Standpunkt ersetzt die am 14.12.2021 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2021)0497).

P9_TC1-COD(2012)0060

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Juni 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von *Wirtschaftsteilnehmern*, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum *Unionsmarkt* für öffentliche Aufträge und Konzessionen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von *Wirtschaftsteilnehmern*, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen von Drittländern (*Instrument betreffend das internationale Beschaffungswesen – IPI*)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel **207 Absatz 2**,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁰,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²¹,

²⁰ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 110.

²¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) legt die Europäische Union die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und **verbessert die** Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen **■**, um unter anderem die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.
- (2) Gemäß Artikel 206 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) trägt die Union durch die Schaffung einer Zollunion im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschraken und anderer Schranken bei.
- (3) Gemäß Artikel 26 AEUV erlässt die Union die erforderlichen Maßnahmen, um den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Verträgen gewährleistet ist. ***Der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Unionsmarkt für öffentliche Aufträge und Konzessionen fällt in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik.***

(4) Artikel III:8 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 und Artikel XIII des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen schließen die öffentliche Auftragsvergabe aus zentralen multilateralen Disziplinen der Welthandelsorganisation (WTO) aus.



(5) Im Rahmen der WTO sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen Märkte für öffentliche Aufträge und Konzessionen der Union und ihrer Handelspartner im Geiste der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

(6) *Im Rahmen des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen und der Handelsabkommen der Union, die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe enthalten, wird den Wirtschaftsteilnehmern der Union lediglich Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen von Drittländern, die Vertragsparteien dieser Abkommen sind, gewährt.*

(7) Ist ein *Drittland* Vertragspartei des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder hat es ein Handelsabkommen mit der Union geschlossen, das Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe enthält, sollte die Kommission die in *den* jeweiligen Übereinkommen/Abkommen vorgesehenen Konsultationsmechanismen oder Streitbeilegungsverfahren anwenden, wenn die restriktiven Praktiken *öffentliche* Vergabeverfahren betreffen, die Verpflichtungen dieses *Drittlandes* hinsichtlich des Marktzugangs gegenüber der Union unterliegen.

(8) Viele Drittländer zögern, ihre Märkte für öffentliche Aufträge oder **■** Konzessionen für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder den Zugang zu diesen Märkten zu verbessern. Infolgedessen stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Drittländern restriktiven *öffentlichen* Vergabepraktiken gegenüber, die zu einem Verlust erheblicher Handelsmöglichkeiten führen.

■

(9) **■** In der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²² sind die Vorschriften und Verfahren zur Ausübung der Rechte festgelegt, welche die Union im Rahmen der von ihr geschlossenen internationaler Handelsübereinkünfte hat. Für die Behandlung von *Wirtschaftsteilnehmern*, Waren und Dienstleistungen, die nicht unter solche internationalen Abkommen fallen, bestehen allerdings keine *derartigen* Vorschriften und Verfahren.

²² Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 50).

- (10) *Die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen eingegangen ist, machen u. a. die Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer aus diesen Drittländern erforderlich. Dementsprechend können Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen werden, nur für Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern, die nicht Vertragspartei des mit der Union abgeschlossenen plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen oder mit der Union abgeschlossener bilateraler oder multilateraler Handelsabkommen – die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen enthalten – sind, oder für Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen aus Ländern, die Vertragspartei solcher Abkommen sind, gelten, allerdings nur in Bezug auf Beschaffungsverfahren für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen, die nicht unter diese Abkommen fallen. Im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU²³, 2014/24/EU²⁴ und 2014/25/EU²⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates und wie in der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2019 mit dem Titel „Leitlinien zur Teilnahme von Bietern und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt“ präzisiert, haben Wirtschaftsteilnehmer aus Drittländern, die über keine Vereinbarung über die Öffnung des Beschaffungsmarkts der Union verfügen oder deren Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen nicht unter ein solches Abkommen fallen, keinen gesicherten Zugang zu den Beschaffungsverfahren in der Union und können ausgeschlossen werden.*

²³ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

²⁴ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

²⁵ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

- (11) Die *wirksame Anwendung aller im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zur* Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen bestimmter Drittländer *erfordert klare* Ursprungsregeln *für Wirtschaftsbeteiligte*, Waren und Dienstleistungen **█** .
- (12) Die Herkunft einer Ware sollte gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ bestimmt werden.
- (13) Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden. *Als Herkunft einer juristischen Person sollte das Land gelten, nach dessen Recht eine juristische Person gegründet oder anderweitig errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt. Juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet oder anderweitig errichtet wurden, sollten nur dann als aus der Union stammend angesehen werden, wenn sie eine direkte und tatsächliche Verbindung zur Wirtschaft eines Mitgliedstaats haben. Um einer möglichen Umgehung einer Maßnahme im Rahmen des Instruments betreffend das internationale Beschaffungswesen (IPI) vorzubeugen, kann es erforderlich sein, die Herkunft von juristischen Personen, die unter ausländischer Kontrolle stehen oder sich in ausländischem Besitz befinden und die keine wesentliche Geschäftstätigkeit im Hoheitsgebiet eines Drittlandes oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, nach dessen Rechtsvorschriften sie gegründet oder anderweitig errichtet wurden, auch unter Berücksichtigung anderer Faktoren zu bestimmen, etwa der Herkunft der Eigentümer oder anderer Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf diese juristische Person ausüben.*

²⁶ *Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).*

(14) Bei der Prüfung des Vorliegens von *spezifischen* Maßnahmen oder Praktiken in einem Drittland, *die zu einer Beeinträchtigung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen dieses Drittlands führen könnten*, sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die *Rechtsvorschriften, Regeln oder sonstigen Maßnahmen* in Bezug auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in dem betreffenden Drittland Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards gewährleisten *und nicht zu schwerwiegenden und wiederkehrenden Beschränkungen* für Wirtschaftsteilnehmer, Waren *oder* Dienstleistungen aus der Union führen. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit einzelne öffentliche Auftraggeber **█** oder **█** Auftraggeber aus Drittländern in Bezug auf Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen aus der Union *restriktive* Praktiken einführen oder weiterhin anwenden.

█

(15) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, **█** jederzeit eine *transparente* Untersuchung von mutmaßlich restriktiven Maßnahmen oder Praktiken bei der Vergabe, die von einem Drittland eingeführt oder beibehalten werden, einzuleiten. **█**

- (16) *Angesichts des allgemeinen politischen Ziels der Union, das Wirtschaftswachstum der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Integration in globale Wertschöpfungsketten zu unterstützen, sollte die Kommission keine Untersuchung in Bezug auf die Länder einleiten, die von der Regelung „Alles außer Waffen“ gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ profitieren.*
- (17) *Bei der Durchführung der Untersuchung sollte die Kommission das betreffende Drittland zur Aufnahme von Konsultationen auffordern, um Abhilfe bei etwaigen restriktiven Maßnahmen oder Praktiken zu schaffen oder diese zu beseitigen und dadurch den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen in diesem Drittland zu verbessern.*
- (18) Es ist von größter Bedeutung, dass die Untersuchung transparent durchgeführt wird. Daher sollte ein Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung öffentlich verfügbar sein.
- (19) *Wenn durch die Untersuchung das Vorliegen restriktiver Maßnahmen oder Praktiken bestätigt wird und die Konsultationen mit dem betreffenden Drittland nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zu zufriedenstellenden Abhilfemaßnahmen führen, mit denen schwerwiegende und wiederkehrende Zugangsbeschränkungen für Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union wirksam beseitigt werden, oder wenn das betreffende Drittland die Aufnahme von Konsultationen ablehnt, sollte die Kommission gemäß dieser Verordnung eine IPI-Maßnahme in Form einer Bewertungsanpassung oder eines Ausschlusses von Angeboten ergreifen, wenn dies angemessen ist und sie der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Union liegt.*

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

- (20) *Die Feststellung, ob eine IPI-Maßnahme im Interesse der Union liegt, sollte sich auf eine Bewertung aller verschiedenen Interessen insgesamt stützen, einschließlich der Interessen der Wirtschaftsteilnehmer in der Union. Die Kommission sollte die Folgen des Erlasses einer solchen Maßnahme gegen ihre Auswirkungen auf die allgemeinen Interessen der Union abwägen. Es ist wichtig, dass dem allgemeinen Ziel, durch die Öffnung der Märkte von Drittländern und die Verbesserung der Marktzugangsmöglichkeiten für Wirtschaftsteilnehmer aus der Union Gegenseitigkeit zu erreichen besondere Beachtung gewidmet wird. Ebenso berücksichtigt werden sollte das Ziel, jeden unnötigen Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sowie für Wirtschaftsteilnehmer zu begrenzen.*
- (21) *Eine Bewertungsanpassung sollte lediglich für die Zwecke der Bewertung der Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus dem betreffenden Drittland angewandt werden. Eine derartige Maßnahme sollte nicht den Preis beeinflussen, der nach dem mit dem erfolgreichen Bieter abzuschließenden Vertrag zu zahlen ist. Beschließen öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber, ihre Bewertung der Angebote auf einen Preis oder Kosten als einziges Zuschlagskriterium zu stützen, sollte das Niveau der Bewertungsanpassung deutlich höher angesetzt werden, um eine vergleichbare Wirksamkeit der IPI-Maßnahme zu gewährleisten.*

- (22) *IPI-Maßnahmen sollten für öffentliche Beschaffungsverfahren gelten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich Rahmenvereinbarungen und dynamischer Beschaffungssysteme. Wird ein Einzelvertrag im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben, für das eine IPI-Maßnahme gilt, so sollten die IPI-Maßnahmen auch für diesen Einzelvertrag gelten. IPI-Maßnahmen sollten jedoch nicht für Aufträge gelten, die einen bestimmten Schwellenwert unterschreiten, damit der Verwaltungsaufwand für öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber insgesamt begrenzt wird. Um eine mögliche doppelte Anwendung von IPI-Maßnahmen zu vermeiden, sollten solche Maßnahmen nicht für Aufträge gelten, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, wenn beim Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bereits IPI-Maßnahmen angewandt wurden.*
- (23) *Um eine mögliche Umgehung einer IPI-Maßnahme zu verhindern, sollten erfolgreichen Bietern angemessene Verpflichtungen auferlegt werden. Diese Verpflichtungen sollten nur für Vergabeverfahren gelten, die einer IPI-Maßnahme unterliegen, sowie für Aufträge, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, sofern deren Auftragswert einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet und sofern diese Rahmenvereinbarung einer IPI-Maßnahme unterliegt.*

(24) *Führt ein Drittland substanzielle und fortgeschrittene Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, um die Beeinträchtigung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus der Union zu seinen Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen zu beenden oder abzustellen, so sollte die Kommission während der Verhandlungen IPI-Maßnahmen, die sich auf das betreffende Drittland beziehen, aussetzen können.*

█

(25) *Es ist wichtig, dass die IPI-Maßnahmen in der Union von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern einheitlich angewendet werden. Um den unterschiedlichen Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten unter bestimmten strengen Anforderungen möglich sein, zu beantragen, dass eine begrenzte Liste von lokalen öffentlichen Auftraggebern von IPI-Maßnahmen ausgenommen wird. Bei der Überprüfung der Listen von lokalen öffentlichen Auftraggebern, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurden, ist es von Bedeutung, dass die Kommission die besondere Situation dieser öffentlichen Auftraggeber unter anderem in Bezug auf die Bevölkerungszahl und die geografische Lage berücksichtigt. Diese Ausnahme könnte sich auch auf öffentliche Vergabeverfahren beziehen, die diese öffentlichen Auftraggeber im Rahmen von Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen ausführen können sollten.*

- (26) ■ Es ist zwingend erforderlich, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber Zugang zu einem breiten Spektrum hochwertiger Produkte haben, mit denen sie ihren Beschaffungsbedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sollten daher von der Anwendung von ***IPI-Maßnahmen*** absehen können, die den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen beschränken, wenn keine erfassten Waren oder Dienstleistungen bzw. Waren oder Dienstleistungen aus der Union verfügbar sind, die den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber ■ entsprechen, ***oder wenn es gilt, wesentliche Erfordernisse im Bereich der öffentlichen Ordnung abzusichern, z. B. im Hinblick auf zwingende Gründe im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder dem Schutz der Umwelt. Wenn öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber diese Ausnahmen zur Anwendung bringen, sollte die Kommission rechtzeitig und umfassend darüber informiert werden, damit die Durchführung dieser Verordnung angemessen überwacht werden kann.***

- (27) Bei einer fehlerhafter Anwendung von *IPI-Maßnahmen* durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber, *die sich negativ auf die Chancen von Wirtschaftsteilnehmern auswirkt, die das Recht haben, an einem öffentlichen Vergabeverfahren teilzunehmen*, sollten die *Richtlinien 89/665/EWG²⁸ und 92/13/EWG²⁹ des Rates Anwendung finden*. Die betroffenen *Wirtschaftsteilnehmer sollten ein Nachprüfungsverfahren nach dem nationalen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinien anstrengen können, wenn diese Wirtschaftsteilnehmer beispielsweise der Auffassung sind, dass ein Mitbewerber hätte ausgeschlossen werden müssen oder ein Angebot aufgrund der Anwendung einer IPI-Maßnahme hätte weiter hinten gereiht werden müssen*. Die *Kommission sollte auch über die Möglichkeit verfügen, den Korrekturmechanismus nach Artikel 3 der Richtlinie 89/665/EWG bzw. nach Artikel 8 der Richtlinie 92/13/EWG anzuwenden*.

²⁸ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

²⁹ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

- (28) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ ausgeübt werden.
- (29) Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten über die Verhängung, Zurücknahme, **■** Aussetzung, Wiedereinsetzung oder Verlängerung *einer IPI-Maßnahme* sollte das Prüfverfahren angewandt werden, *und die Kommission sollte von dem durch die Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ eingesetzten Ausschuss „Handelshemmnisse“ unterstützt werden. Da IPI-Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Märkte für öffentliche Aufträge oder Konzessionen der Union haben könnten, sollte das Ausschussverfahren für Entwürfe von Durchführungsrechtsakten, in denen der Ausschluss von Angeboten vorgesehen ist, angepasst werden, und in solchen Fällen sollte Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung finden.*
- (30) *Bei Fragen, die die Anwendung des Rechtsrahmens der Union für das öffentliche Auftragswesen berühren, sollte sich die Kommission erforderlichenfalls an den Beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen wenden können, der durch den Beschluss 71/306/EWG des Rates³² eingesetzt wurde.*

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

³¹ *Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1).*

³² Beschluss 71/306/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für öffentliche Bauaufträge (ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15).

(31) Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen sollten nur für den Zweck, für den sie angefordert wurden, und unter gebührender Beachtung der geltenden Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen der Union und der Mitgliedstaaten verwendet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ sowie Artikel 28 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 21 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 39 der Richtlinie 2014/25/EU sollten entsprechend gelten.

(32) Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁴ und mit dem Ziel, unter anderem den Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollte die Kommission regelmäßig den Anwendungsbereich, die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung überprüfen. Gegenstand dieser Überprüfung wäre unter anderem die Möglichkeit, alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um den Informationsaustausch zu erleichtern, einschließlich der Mittel der elektronischen Auftragsvergabe wie der Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission³⁵, sowie die Belastung von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern bei der Durchführung dieser Verordnung zu verringern. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse dieser Bewertung berichten und gegebenenfalls entsprechende Gesetzgebungsvorschläge vorlegen.

³³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

³⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

³⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

- (33) *Die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Grundsätze, die für von den Unionsorganen auf eigene Rechnung vergebene öffentliche Aufträge gelten, sind in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ festgelegt und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 beruhen diese Vorschriften auf den Vorschriften, die in den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU festgelegt sind. Daher sollte im Rahmen einer Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 bewertet werden, ob die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften und Grundsätze für öffentliche Aufträge gelten sollten, die von Organen der Union vergeben werden.*
- (34) *Die Kommission sollte Leitlinien herausgeben, um die Anwendung dieser Verordnung durch öffentliche Auftraggeber, Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer zu erleichtern. Diese Leitlinien sollten insbesondere Informationen über das Konzept der Herkunft natürlicher und juristischer Personen und der Herkunft von Waren und Dienstleistungen, zusätzliche Verpflichtungen und die Anwendung dieser Bestimmungen im Rahmen dieser Verordnung enthalten. Vor dem Hintergrund des allgemeinen politischen Ziels der Union, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen, sollten diese Leitlinien auch den besonderen Informationsbedarf von KMU bei der Anwendung dieser Verordnung berücksichtigen, um eine Überlastung von KMU zu vermeiden.*

³⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

- (35) Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zur Verwirklichung des grundlegenden Ziels der Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen in Drittländern durch Maßnahmen in Bezug auf nicht erfasste Beschaffungen zu verbessern, ist es notwendig und angemessen, Regeln festzulegen, die von der Kommission bei Verfahren zu befolgen sind, wenn sie Untersuchungen über gegen Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union gerichtete, mutmaßliche Maßnahmen oder Praktiken von Drittländern einleitet und mit den betreffenden Drittländern Konsultationen aufnimmt. Diese Verordnung geht gemäß Artikel 5 Absatz 4 EUV nicht über das für die Verwirklichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser Verordnung sind Maßnahmen *in Bezug auf* nicht erfasste Beschaffungen festgelegt, die den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge und Konzessionen in Drittländern verbessern sollen. Sie enthält die von der Kommission zu befolgenden Verfahren, wenn sie Untersuchungen über ■ gegen Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der Union gerichtete, *mutmaßliche* Maßnahmen oder Praktiken *von Drittländern* einleitet und mit den betreffenden Drittländern Konsultationen aufnimmt.

In *dieser Verordnung* ist vorgesehen, dass *die Kommission im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen oder Praktiken von Drittländern IPI-Maßnahmen vorschreiben kann, um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren ■ oder Dienstleistungen aus Drittländern zu öffentlichen Vergabeverfahren der Union zu beschränken.*

2. Diese Verordnung gilt für *öffentliche Vergabeverfahren*, die folgenden Rechtsakten unterliegen:
- a) der Richtlinie 2014/23/EU;
 - b) der Richtlinie 2014/24/EU;
 - c) der Richtlinie 2014/25/EU.

3. *Diese Verordnung berührt nicht die internationalen Verpflichtungen der Union oder die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten oder ihre öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber im Einklang mit den in Absatz 2 genannten Rechtsakten treffen können.*

4. *Diese Verordnung gilt nur für öffentliche Vergabeverfahren, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet werden. Eine IPI-Maßnahme gilt nur für öffentliche Vergabeverfahren, die unter die IPI-Maßnahme fallen und zwischen dem Inkrafttreten dieser IPI-Maßnahme und ihrem Auslaufen, ihrer Zurücknahme oder ihrer Aussetzung eingeleitet werden. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber nehmen bei Verfahren, die in den Anwendungsbereich einer IPI-Maßnahme fallen, in die Vergabeunterlagen einen Verweis auf die Anwendung dieser Verordnung und aller anwendbaren IPI-Maßnahmen auf.*
5. *Für die Wirtschaftsteilnehmer gelten die sozialen, arbeits- oder umweltrechtlichen Anforderungen gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU oder sonstigem Unionsrecht.*

■

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) „Wirtschaftsteilnehmer“ bezeichnet *einen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU*;
 - b) „Waren“ bezeichnet *die im Gegenstand eines öffentlichen Vergabeverfahrens und in den Spezifikationen des entsprechenden Vertrags genannten Waren, jedoch nicht die in den gelieferten Waren enthaltenen Vorleistungen, Materialien oder Bestandteile*;
 - c) „geschätzter Wert“ bezeichnet *den geschätzten Auftragswert, der gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU berechnet wird*;
 - d) „Bewertungsanpassung“ bezeichnet *die relative Verringerung der Bewertung eines Angebots um einen bestimmten Prozentsatz, die sich aus seiner Bewertung durch einen öffentlichen Auftraggeber oder einen Auftraggeber auf der Grundlage der in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien ergibt. In Fällen, in denen der Preis oder die Kosten das einzige Zuschlagskriterium sind, bedeutet die Bewertungsanpassung die für die Bewertung der Angebote vorgenommene relative Erhöhung des Angebotspreises eines Bieters um einen bestimmten Prozentsatz*;

- e) *„Nachweise“ bezeichnet alle Informationen, Bescheinigungen, Belege oder Erklärungen, mit denen die Einhaltung der in Artikel 8 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden soll, unter anderem:*
- i) *Belege, aus denen hervorgeht, dass die Waren ihren Ursprung in der Union oder in einem Drittland haben;*
 - ii) *eine Beschreibung der Herstellungsverfahren, einschließlich Mustern, Beschreibungen oder Fotografien, für die zu liefernden Waren;*
 - iii) *einen Auszug aus den einschlägigen Registern oder aus den Jahresabschlüssen für den Ursprung der Dienstleistungen, einschließlich einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer;*
- f) *„öffentlicher Auftraggeber“ bezeichnet einen öffentlichen Auftraggeber gemäß den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;*
- g) *„Auftraggeber“ bezeichnet einen Auftraggeber gemäß den Richtlinien 2014/23/EU und 2014/25/EU;*
- h) *„Beteiligter“ bezeichnet jede Person oder Einrichtung, deren Interessen durch eine Maßnahme oder Praxis eines Drittlands beeinträchtigt werden könnten, beispielsweise Unternehmen, Unternehmensvereinigungen oder die wichtigsten branchenübergreifenden Organisationen, die die Sozialpartner auf Unionsebene vertreten;*

- i) „**Maßnahme oder Praxis eines Drittlands**“ bezeichnet alle gesetzgeberischen, regulatorischen oder verwaltungstechnischen Maßnahmen, Verfahren oder Praktiken sowie jegliche Kombination daraus, die von öffentlichen Behörden, einzelnen öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern in einem Drittland **auf einer beliebigen Ebene** eingeführt oder beibehalten werden und die eine schwerwiegende und wiederholte Behinderung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus der Union **zu den Märkten** für öffentliche Aufträge oder Konzessionen **dieses Drittlands** mit sich bringen;
- j) **„IPI-Maßnahme“ bezeichnet eine von der Kommission im Rahmen dieser Verordnung erlassene Maßnahme, mit der der Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen mit Ursprung in Drittländern zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen der Union im Bereich der nicht erfassten Beschaffungen beschränkt wird;**
- k) **„nicht erfasste Beschaffungen“ bezeichnet öffentliche Vergabeverfahren für Waren, Dienstleistungen oder Konzessionen, für die die Union in internationalen Vereinbarungen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen keine Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs eingegangen ist;**
- l) **„Aufträge“ bezeichnet „öffentliche Aufträge“ im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU, „Konzessionen“ im Sinne der Richtlinie 2014/23/EU und „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge“ im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU;**

- m) *„Bieter“ bezeichnet einen Bieter im Sinne der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU;*
- n) *„Land“ bezeichnet jeden Staat und jedes gesonderte Zollgebiet, ohne dass die jeweiligen Hoheitsrechte dadurch berührt würden;*
- o) *„Unterauftragsvergabe“ bezeichnet die Ausführung eines Teils eines Vertrags durch einen Dritten und umfasst nicht die bloße Lieferung von Waren oder Teilen, die für die Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind.*

■

2. Für die Zwecke dieser Verordnung, *mit Ausnahme von Artikel 6 Absätze 3 und 7*, werden die Ausführung von Bauleistungen *oder* die Ausführung eines Bauvorhabens im Sinne der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU als Erbringung einer Dienstleistung betrachtet.

Artikel 3

Bestimmung des Ursprungs

1. Als Herkunft eines Wirtschaftsteilnehmers gilt:
- a) bei natürlichen Personen das Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem diese Person ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht hat;
 - b) bei juristischen Personen:
 - i) das Land, nach dessen Recht die juristische Person gegründet oder anderweitig errichtet wurde und in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, oder
 - ii) *sofern die juristische Person im Hoheitsgebiet des Landes, in dem sie gegründet oder anderweitig errichtet wurde, nicht in erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausübt, gilt als Herkunft der juristischen Person die Herkunft der Person oder der Personen, die aufgrund ihres Eigentums an der juristischen Person, ihrer finanziellen Beteiligung an ihr oder der für diese juristische Person geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf diese juristische Person ausüben kann oder können.*

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii *wird vermutet, dass die betreffende Person oder die betreffenden Personen einen beherrschenden Einfluss auf die juristische Person ausübt bzw. ausüben, wenn die Person bzw. die Personen direkt oder indirekt*

- a) *die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der juristischen Person hält bzw. halten,*
- b) *über die Mehrheit der mit den Anteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügt bzw. verfügen, oder*
- c) *mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person ernennen kann bzw. können.*

■

2. *Handelt es sich bei einem Wirtschaftsteilnehmer um eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen oder öffentlicher Einrichtungen oder jedweder Kombination aus diesen, und stammt mindestens eine dieser Personen oder Einrichtungen aus einem Drittland, dessen Wirtschaftsteilnehmer, Waren oder Dienstleistungen einer IPI-Maßnahme unterliegen, so gilt diese IPI-Maßnahme auch für von dieser Gruppe eingereichte Angebote.*

Wenn jedoch die Beteiligung solcher Personen oder Einrichtungen an einer Gruppe weniger als 15 % des Wertes eines von dieser Gruppe eingereichten Angebots ausmacht, so gilt diese IPI-Maßnahme nicht für dieses Angebot, es sei denn, diese Personen oder Einrichtungen sind erforderlich, um die Mehrheit von mindestens einem der Eignungskriterien in einem öffentlichen Vergabeverfahren zu erfüllen.

3. *Die öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber können den Wirtschaftsteilnehmer während des öffentlichen Vergabeverfahrens jederzeit auffordern, die Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen, zu ergänzen, klarzustellen oder zu vervollständigen, sofern derartige Aufforderungen unter Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz erfolgen. Wenn der Wirtschaftsteilnehmer diese Informationen oder Unterlagen, ohne dies plausibel zu erklären, nicht vorlegt und dadurch die Überprüfung der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers durch öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber verhindert oder eine solche Überprüfung praktisch unmöglich oder sehr schwierig macht, so wird dieser Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an dem betreffenden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen.*
4. *Der Ursprung einer Ware wird gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt, und der Ursprung einer Dienstleistung wird anhand der Herkunft des Wirtschaftsteilnehmers, der diese Dienstleistung erbringt, bestimmt.*



Artikel 4

Ausnahmen für Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern ■

Die Kommission leitet keine Untersuchung in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder ein, die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 aufgeführt sind, es sei denn, es liegen Hinweise auf eine Umgehung einer dem aufgeführten Drittland oder seinen Wirtschaftsteilnehmern zuzurechnenden IPI-Maßnahme vor.



Kapitel II

Untersuchungen, Konsultationen, *Maßnahmen und Verpflichtungen*

Artikel 5

Untersuchungen *und Konsultationen*

1. Die Kommission kann ■ auf eigene Initiative oder *aufgrund einer mit Gründen versehenen Beschwerde eines Beteiligten der Union* oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung *einer mutmaßlichen Maßnahme oder Praxis* eines Drittlands einleiten, *indem sie eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Eine Bekanntmachung über die Einleitung enthält die vorläufige Bewertung der Maßnahme oder Praxis des Drittlands durch die Kommission, und* die Beteiligten und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist *einschlägige* Informationen zu übermitteln.

I

Die Kommission stellt auf ihrer Website ein Online-Tool zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten und die Beteiligten der Union nutzen dieses Tool, um eine mit Gründen versehene Beschwerde einzureichen.

- 2. Nach der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung fordert die Kommission das betreffende Drittland auf, dazu Stellung zu nehmen, sachdienliche Informationen zu übermitteln und Konsultationen mit der Kommission aufzunehmen, um die mutmaßliche Maßnahme oder Praxis des Drittlands zu beenden oder abzustellen. Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten in dem durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 eingesetzten Ausschuss „Handelshemmnisse“ regelmäßig über die Fortschritte bei der Untersuchung und den Konsultationen.*
- 3. Die Untersuchung und die Konsultationen werden binnen neun Monaten nach dem Datum ihrer Einleitung abgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Kommission diese Frist um fünf Monate verlängern, indem sie eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und das Drittland, die Beteiligten und die Mitgliedstaaten über diese Verlängerung unterrichtet.*
- 4. Nach Abschluss der Untersuchung und der Konsultationen macht die Kommission einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung und einem Vorschlag für das weitere Vorgehen öffentlich verfügbar. Die Kommission übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

5. *Stellt die Kommission nach ihrer Untersuchung fest, dass die mutmaßliche Maßnahme oder Praxis des Drittlandes nicht beibehalten wird oder dass sie nicht zu einer schwerwiegenden und wiederkehrenden Beeinträchtigung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen der Union zum Markt des Drittlands für öffentliche Aufträge oder Konzessionen führt, beendet die Kommission die Untersuchung und veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.*

6. *Die Kommission kann die Untersuchung und die Konsultationen jederzeit aussetzen, wenn das betreffende Drittland*

- a) *ausreichende Korrekturmaßnahmen zur Beendigung oder Abstellung der schwerwiegenden und wiederholten Beeinträchtigung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen der Union zum Markt des Drittlands für öffentliche Aufträge oder Konzessionen ergreift und dadurch der Zugang verbessert wird, oder*
- b) *sich gegenüber der Union verpflichtet, die Maßnahme oder Praxis des Drittlands innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Eingehen dieser Verpflichtungen, abzustellen oder schrittweise einzustellen, auch indem der Geltungsbereich einer bestehenden Vereinbarung auf die öffentliche Auftragsvergabe ausgedehnt wird.*

7. *Die Kommission nimmt die Untersuchung und die Konsultationen jederzeit wieder auf, wenn sie zu dem Schlussgelangt, dass die Gründe für die Aussetzung nicht mehr gegeben sind.*
8. *Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, wenn die Untersuchung und die Konsultationen ausgesetzt oder wieder aufgenommen werden.*



Artikel 6

IPI-Maßnahmen

1. *Gelangt die Kommission im Anschluss an eine Untersuchung und an Konsultationen gemäß Artikel 5 zu dem Schluss, dass eine Maßnahme oder Praxis eines Drittlands besteht, erlässt sie – wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der Union liegt – im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine IPI-Maßnahme. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*
2. *Die Feststellung, ob es im Interesse der Union ist, eine IPI-Maßnahme zu erlassen, stützt sich auf eine Bewertung aller Interessen, einschließlich der Interessen der Wirtschaftsteilnehmer der Union. IPI-Maßnahmen dürfen nicht erlassen werden, wenn die Kommission auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen zu dem Schluss kommt, dass die Annahme solcher Maßnahmen nicht im Interesse der Union liegt.*

3. *Die IPI-Maßnahme wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen auf der Grundlage der folgenden Kriterien festgelegt:*
- a) *der Verhältnismäßigkeit der IPI-Maßnahme gegenüber der Maßnahme oder Praxis des Drittlands;*
 - b) *der Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen für die betreffenden Waren und Dienstleistungen, um erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.*
4. *Die IPI-Maßnahme gilt nur für öffentliche Vergabeverfahren mit einem geschätzten Wert über einem Schwellenwert, der von der Kommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchung und Konsultationen sowie der in Absatz 3 festgelegten Kriterien festgelegt wird. Dieser geschätzte Wert sollte bei Bauleistungen und Konzessionen mindestens 15 000 000 EUR ohne Mehrwertsteuer und bei Waren und Dienstleistungen mindestens 5 000 000 EUR ohne Mehrwertsteuer betragen.*

5. *Die IPI-Maßnahme gilt für einzelne Aufträge, die im Rahmen eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden, wenn die IPI-Maßnahme auch für diese dynamischen Beschaffungssysteme gilt, mit Ausnahme von einzelnen Aufträgen, deren geschätzter Wert unter den jeweils in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Werten liegt. Die IPI-Maßnahme gilt nicht für öffentliche Vergabeverfahren zur Vergabe von Aufträgen auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung oder für einzelne Lose, die gemäß Artikel 5 Absatz 10 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden.*
6. *Im Rahmen der in Absatz 1 genannten IPI-Maßnahme kann die Kommission innerhalb des in Absatz 8 festgelegten Anwendungsbereichs beschließen, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland zu öffentlichen Vergabeverfahren zu beschränken, indem sie öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber verpflichtet,*
- a) *bei Angeboten von Wirtschaftsteilnehmern aus dem betreffenden Drittland eine Bewertungsanpassung vorzunehmen, oder*
 - b) *Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus dem betreffenden Drittland auszuschließen.*

█

7. *Die Bewertungsanpassung gemäß Absatz 6 Buchstabe a gilt nur zum Zweck der Bewertung und Reihung der Angebote. Sie beeinflusst nicht den Preis, der nach dem mit dem erfolgreichen Bieter abzuschließenden Vertrag zu zahlen ist.*
8. *In der in Absatz 1 genannten IPI-Maßnahme legt die Kommission den Anwendungsbereich der IPI-Maßnahme fest, einschließlich*
- a) der Sektoren oder Kategorien von Waren, Dienstleistungen und Konzessionen auf der Grundlage des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ sowie etwaiger geltender Ausnahmen;*
 - b) der bestimmten Kategorien von öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern;*
 - c) der bestimmten Kategorien von Wirtschaftsteilnehmern;*
 - d) der spezifischen Schwellenwerte, die den in Absatz 4 genannten entsprechen oder darüber liegen;*
 - e) gegebenenfalls der prozentualen Werte der in Absatz 6 Buchstabe a genannten Bewertungsanpassung.*

Der in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannte prozentuale Wert der Anpassung wird je nach Drittland und Sektor der geplanten Waren, Dienstleistungen, Bauleistungen oder Konzessionen auf bis zu 50 % der Bewertung des Angebots festgesetzt. Bei öffentlichen Vergabeverfahren, bei denen der Preis oder die Kosten das einzige Zuschlagskriterium sind, beträgt die Bewertungsanpassung das Doppelte des in Satz 1 des vorliegenden Unterabsatzes genannten prozentualen Werts. Eine IPI-Maßnahme gibt die jeweiligen prozentualen Werte getrennt an.

³⁷ *Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).*

9. *Bei der Bestimmung der IPI-Maßnahme auf der Grundlage der Optionen nach Absatz 6 Buchstabe a oder b wählt die Kommission die Art von Maßnahme, die verhältnismäßig ist und mit der der Grad der Beeinträchtigung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union, Waren oder Dienstleistungen zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen eines Drittlands am wirksamsten abgestellt werden kann.*

10. *Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass das Drittland ausreichende Korrekturmaßnahmen ergreift, um die Beeinträchtigung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen dieses Drittlands zu beenden oder abzustellen, und damit den Zugang zu diesen Märkten verbessert, oder wenn das Drittland sich verpflichtet, die betreffende Maßnahme oder Praxis einzustellen, kann die Kommission die IPI-Maßnahme zurücknehmen oder ihre Anwendung aussetzen.*

Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die ergriffenen Korrekturmaßnahmen oder die eingegangenen Verpflichtungen widerrufen, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden, so veröffentlicht sie ihre Feststellungen und kann die IPI-Maßnahme jederzeit wieder in Kraft setzen.

Die Kommission kann eine IPI-Maßnahme im Wege eines Durchführungsrechtsakts zurücknehmen, aussetzen oder wieder in Kraft setzen und veröffentlicht in diesem Fall eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

11. *Eine IPI-Maßnahme läuft fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten aus. Eine IPI-Maßnahme kann um fünf Jahre verlängert werden. Die Kommission leitet spätestens neun Monate vor dem Auslaufen der betreffenden IPI-Maßnahme eine Überprüfung dieser Maßnahme ein, indem sie im Amtsblatt der Europäischen Union eine Bekanntmachung veröffentlicht. Eine derartige Überprüfung muss innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung abgeschlossen sein. Nach einer derartigen Überprüfung kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Laufzeit der IPI-Maßnahme verlängern, sie entsprechend anpassen oder sie durch eine andere IPI-Maßnahme ersetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Artikel 7

Liste der öffentlichen Auftraggeber, die von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind

1. *Auf mit Gründen versehenen Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission im Hinblick auf eine gerechte Aufteilung der Vergabeverfahren unter den Mitgliedstaaten, die der IPI-Maßnahme unterliegen, eine Liste der lokalen öffentlichen Auftraggeber innerhalb von Verwaltungseinheiten mit weniger als 50 000 Einwohnern in diesem Mitgliedstaat annehmen, die von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind.*

2. *In seinem Antrag übermittelt der Mitgliedstaat ausführliche Angaben zur Begründung des Antrags auf Ausnahme und zum Wert der Aufträge oberhalb der in Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte, die von allen aufgeführten öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern in den letzten drei Jahren ab dem 31. Dezember vor dem Antrag auf Ausnahme vergeben wurden. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn der Gesamtwert der Aufträge oberhalb der in Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerte, die von den nicht ausgenommenen öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern vergeben werden, 80 % des Gesamtwerts der Aufträge oberhalb dieser Schwellenwerte übersteigt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien [2014/23/EU](#), [2014/24/EU](#) und [2014/25/EU](#) fallen und in demselben Dreijahreszeitraum in dem antragstellenden Mitgliedstaat vergeben wurden.*
3. *Die Ausnahme ist auf das unter Berücksichtigung der Verwaltungskapazität der auszunehmenden öffentlichen Auftraggeber unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken.*
4. *Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten, bevor sie die in Absatz 1 genannte Liste annimmt. Diese im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichende Liste ist für einen Zeitraum von drei Jahren gültig und kann alle drei Jahre auf mit Gründen versehenen Antrag des betroffenen Mitgliedstaats überarbeitet oder erneuert werden.*

Artikel 8

Verpflichtungen des erfolgreichen Bieters

1. *Bei öffentlichen Vergabeverfahren, auf die eine IPI-Maßnahme Anwendung findet, sowie bei Verträge, die auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung vergeben werden, deren geschätzter Wert den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Werten entspricht oder diese übersteigt und bei denen diese Rahmenvereinbarungen der IPI-Maßnahme unterlagen, nehmen die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber auch die folgenden Verpflichtungen für erfolgreiche Bieter in die Vergabeunterlagen auf:*
 - a) *nicht mehr als 50 % des Gesamtwerts des Vertrags an Wirtschaftsteilnehmer, die aus einem Drittland stammen, für das eine IPI-Maßnahme gilt, als Unteraufträge zu vergeben,*
 - b) *bei Verträgen, deren Gegenstand die Lieferung von Waren umfasst, während der Laufzeit des Vertrags sicherzustellen, dass die in Ausführung des Vertrags gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die aus einem Drittland stammen, für das die IPI-Maßnahme gilt, nicht mehr als 50 % des Gesamtwerts des Vertrags ausmachen, unabhängig davon, ob diese Waren oder Dienstleistungen unmittelbar vom erfolgreichen Bieter oder von einem Unterauftragnehmer geliefert oder erbracht werden,*

- c) *dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber spätestens bei Vertragserfüllung auf Verlangen geeignete Nachweise entsprechend den Buchstaben a oder b vorzulegen,*
- d) *im Falle einer Nichteinhaltung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verpflichtungen eine anteilige Strafgebühr zwischen 10 % und 30 % des Gesamtwerts des Vertrags zu zahlen.*
2. *Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c genügt es, den Nachweis zu erbringen, dass mehr als 50 % des Gesamtwerts des Vertrags aus anderen Ländern als dem Drittland, für das die IPI-Maßnahme gilt, stammen. Der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber fordert einschlägige Nachweise an, wenn es begründete Hinweise darauf gibt, dass Absatz 1 Buchstaben a oder b nicht eingehalten wurde, oder wenn der Vertrag an eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern vergeben wird, der eine juristische Person angehört, die aus einem Drittland stammt, für das eine IPI-Maßnahme gilt.*
3. *Die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber nehmen in die Unterlagen für öffentliche Vergabeverfahren, auf die eine IPI-Maßnahme anwendbar ist, einen Hinweis auf die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen auf.*

Artikel 9
Ausnahmen

1. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber können *in Ausnahmefällen* beschließen, die *IPI-Maßnahme* bei einem *öffentlichen Vergabeverfahren* nicht anzuwenden, wenn

-
- a) *nur Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus einem Drittland, für das eine IPI-Maßnahme gilt, verfügbar sind, den Bedingungen der Ausschreibung entsprechen, oder*
 - b) *die Entscheidung, die IPI-Maßnahme nicht anzuwenden, aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses wie der öffentlichen Gesundheit oder dem Umweltschutz gerechtfertigt ist.*

-
2. *Beschließt* ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Auftraggeber, eine *IPI-Maßnahme* nicht anzuwenden, *teilt* er/sie *die folgenden Informationen* der Kommission spätestens *dreißig* Tage nach der Bekanntmachung *über die Vergabe des Auftrags in einer von dem jeweiligen Mitgliedstaat festzulegenden Weise* mit:

- a) Name und Kontaktangaben des öffentlichen Auftraggebers *oder* des Auftraggebers,
- b) Beschreibung des Auftragsgegenstands,

- c) Angaben zur Herkunft der Wirtschaftsteilnehmer **■** ,
- d) Grundlage für die Entscheidung, die **IPI**-Maßnahme nicht anzuwenden, und ausführliche Begründung der Anwendung der Ausnahmeregelung,
- e) gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber **oder** vom Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

Die Kommission kann von **den** betreffenden **Mitgliedstaaten** weitere Informationen anfordern.

■

Artikel 10

Rechtsbehelfe

Die Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG gelten entsprechend, um den Rechtsschutz der Wirtschaftsteilnehmer, die an einem bestimmten Auftrag, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, interessiert sind oder waren, sicherzustellen.

Kapitel III

Durchführungsbefugnisse, Berichterstattung und Schlussbestimmungen

Artikel 11

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem █ durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 █ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Bei **dem Ausschuss** handelt es sich um **einen Ausschuss** im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 █ .
3. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme für die Annahme des Entwurfs einer IPI-Maßnahme in Form eines Ausschlusses von Angeboten gemäß Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung ab, so nimmt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht an, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

█

Artikel 12

Leitlinien

Um die Anwendung dieser Verordnung durch öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sowie durch Wirtschaftsteilnehmer zu erleichtern, gibt die Kommission innerhalb von sechs Monaten ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Leitlinien heraus.



Artikel 13

Berichterstattung

1. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat *bis zum ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* und danach mindestens alle *zwei Jahre* ■ einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union *zu den Märkten für öffentliche Aufträge oder Konzessionen in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden*. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ■ auf Anforderung die ■ Informationen *über die Anwendung von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Zahl der Vergabeverfahren auf zentraler und dezentraler Ebene, bei denen eine bestimmte IPI-Maßnahme angewandt wurde, der Zahl der eingegangenen Angebote aus Drittländern, die dieser IPI-Maßnahme unterliegen, sowie der Fälle, in denen eine spezifische Ausnahme von der IPI-Maßnahme angewandt wurde*.

2. *Die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber berichten der Kommission im Rahmen der Informationen über die Auftragsvergabe über die Anwendung von IPI-Maßnahmen im Rahmen von Tender Electronic Daily. Dieser Bericht enthält für jedes einschlägige Verfahren Informationen über die Anwendung der IPI-Maßnahmen, die Zahl der Angebote aus Drittländern, die der betreffenden IPI-Maßnahme unterliegen, die Zahl der Angebote, bei denen der Ausschluss des Angebots oder eine Bewertungsanpassung vorgenommen wurde, und die Anwendung spezifischer Ausnahmen von der IPI-Maßnahme. Die Kommission verwendet diese Daten bei ihrer regelmäßigen Berichterstattung gemäß diesem Artikel. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung zusätzliche Informationen über die Anwendung von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung.*



Artikel 14

Überprüfung

Die Kommission überprüft spätestens vier Jahre nach Annahme eines Durchführungsrechtsakts oder spätestens ... [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung], je nachdem, was zuerst eintritt, und danach alle fünf Jahre den Anwendungsbereich, die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat über ihre Erkenntnisse.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

■

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES IN BEZUG AUF DIE VERORDNUNG (EU) 2022/xxx*

Das Europäische Parlament und der Rat erkennen an, dass die in diesem Instrument vereinbarten Komitologieregeln dem Ergebnis anderer laufender oder künftiger legislativer Verhandlungen nicht vorgreifen und nicht als Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsdossiers zu betrachten sind.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ÜBERPRÜFUNG DER VERORDNUNG DES INSTRUMENTS BETREFFEND DAS INTERNATIONALE BESCHAFFUNGSWESEN (REGULATION (EU) 2022/xxx)*

Bei der Durchführung einer Überprüfung des Geltungsbereichs, der Funktionsweise und der Effizienz der Verordnung (EU) 2022/xxx* gemäß Artikel 14 ebendieser Verordnung wird die Kommission ebenso prüfen, ob sich unter den Entwicklungsländern, die durch die allgemeine Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 und insbesondere durch die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 begünstigt sind, Länder befinden, die von der Anwendung der Verordnung ausgenommen werden müssen. Die Kommission wird bei der Überprüfung jenen Sektoren, die für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU als strategisch angesehen werden, besondere Aufmerksamkeit widmen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR AUSSCHLIESSLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT IN BEZUG AUF DIE VERORDNUNG (EU) 2022/xxx**

Wie im Gutachten 2/15 des Gerichtshofs bestätigt wurde, fällt die Teilnahme von Wirtschaftsteilnehmern, Gütern und Dienstleistungen aus Drittländern an den Vergabeverfahren der Union unter die gemeinsame Handelspolitik, für die die Union, wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV ausdrücklich festgestellt, ausschließliche Zuständigkeit hat. Mitgliedstaaten sowie ihre öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber dürfen daher keine Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemein anwendbaren Maßnahmen

* ABl.: Bitte die Veröffentlichungsnummer der neuen Verordnung einfügen.

** ABl.: Bitte die Veröffentlichungsnummer und die Fußnote mit der Fundstelle des Dokuments 2012/0060(COD) einfügen.

für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Gütern und Dienstleistungen aus Drittländern einführen oder beibehalten, außer jenen, die im Einklang mit dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union angewandt werden.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0221

Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die Förderung, Bereitstellung und Nutzung von GALILEO- und GPS-Satellitennavigationssystemen und verbundenen Anwendungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits (06531/2022 – C9-0147/2022 – 2022/0005(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06531/2022),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 189 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0147/2022),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0153/2022),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0225

Inseln der EU und Kohäsionspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2022 zu den Inseln der Europäischen Union und Kohäsionspolitik: aktuelle Situation und zukünftige Herausforderungen (2021/2079(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 174, 175 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds³⁸,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang³⁹,
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärung der 40. Jahreshauptversammlung der Inselkommission der Konferenz der peripheren Küstenregionen Europas (CRPM) vom 15. April 2021,
- unter Hinweis auf das Siebte Umweltaktionsprogramm (UAP) und die darin enthaltenen Konzepte;
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Oktober 2020 über die Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2030,
- unter Hinweis auf die für seinen Ausschuss für regionale Entwicklung durchgeführte Studie mit dem Titel „Islands of the European Union: State of play and future challenges“, (Inseln der Europäischen Union: Ausgangslage und Herausforderungen für die Zukunft), veröffentlicht im März 2021,
- unter Hinweis auf die für seinen Ausschuss für regionale Entwicklung durchgeführte Studie mit dem Titel „Kohäsionspolitik und Klimawandel“, veröffentlicht im März 2021,

³⁸ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60.

³⁹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

- unter Hinweis auf das Aufbauinstrument NextGenerationEU,
- unter Hinweis auf die Abschlusserklärung der 26. Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage, die am 18. November 2021 in Ponta Delgada unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 10. Dezember 2020 zum Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung einer erneuerten Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union⁴⁰,
- unter Hinweis auf die am 7. Dezember 2021 im Rat erzielte Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung zur Aktualisierung der EU-Vorschriften über die Mehrwertsteuersätze,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2021 zur Überprüfung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁴¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zu dem 7. Bericht der Kommission über die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der gesamten Europäischen Union⁴²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen⁴³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum Thema „Der europäische Grüne Deal“⁴⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 zum Thema „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“⁴⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand⁴⁶,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2020 für eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen im Kontext der Mittelmeerinseln,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung

⁴⁰ ABl. C 37 vom 2.2.2021, S. 57.

⁴¹ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 2.

⁴² ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 53.

⁴³ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

⁴⁴ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

⁴⁵ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18.

⁴⁶ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.

(A9-0144/2022),

- A. in der Erwägung, dass die Inselregionen der EU schätzungsweise mehr als 20 000 000 Einwohner (4,6 % der Gesamtbevölkerung der Union) stellen; in der Erwägung, dass die europäische Inselbevölkerung sich auf etwa 2 400 Inseln in 13 Mitgliedstaaten verteilt;
- B. in der Erwägung, dass die europäischen Inseln mit einer erheblichen Anzahl struktureller Probleme bereits weitgehend als Regionen der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-2- oder NUTS-3-Regionen) eingestuft sind;
- C. in der Erwägung, dass Inseln häufig mehrere und dauerhafte natürliche Nachteile aufweisen, wie geringe Größe, überwiegend geringe Bevölkerungsdichte, demografische Herausforderungen wie ein saisonaler Bevölkerungsdruck, stark eingeschränkte Märkte, doppelte Insellage (als Insel und Teil eines Archipels), eine schwierige Topographie, die der von Bergregionen sehr ähnlich ist, Abhängigkeit vom See- und Luftverkehr sowie Abhängigkeit von einer kleinen Anzahl von Produktionsbereichen;
- D. in der Erwägung, dass der demografische Wandel nicht alle Länder und Regionen gleichermaßen betrifft, sondern sich besonders auf strukturschwache Regionen auswirkt, wodurch bestehende territoriale und soziale Ungleichheiten verstärkt werden; in der Erwägung, dass ländliche und abgelegene Regionen und Regionen in äußerster Randlage, einschließlich Inseln, am stärksten von Abwanderung betroffen sind, wobei in erster Linie junge Menschen und Frauen diese Gebiete verlassen, wodurch der Anteil der dort lebenden älteren Menschen ansteigt, was das Risiko einer sozialen Isolation erhöhen kann;
- E. in der Erwägung, dass die besonderen Merkmale der Inseln in Artikel 174 AEUV anerkannt werden, und in der Erwägung, dass die konkrete Anwendung dieses Artikels speziell auf die Inselgebiete der EU nach wie nicht stattfindet; in der Erwägung, dass diesen Merkmalen in der EU-Politik Rechnung getragen werden sollte, insbesondere durch die Ausarbeitung einer speziellen Strategie, eines europäischen Aktionsplans und einer Agenda für die Inselpolitik mit klar definierten Handlungsprioritäten;
- F. in der Erwägung, dass die Inselregionen insgesamt vergleichsweise weniger entwickelt sind als die kontinentalen Regionen ihrer Mitgliedstaaten und ein niedrigeres Pro-Kopf-BIP aufweisen als letztere;
- G. in der Erwägung, dass drei Mitgliedstaaten der EU Inseln sind;
- H. in der Erwägung, dass die physische Trennung von Inseln und ihre Entfernung vom Festland zu zusätzlichen Einschränkungen führt, unter anderem auf dem Arbeitsmarkt, in Bezug auf nachhaltige Verkehrsverbindungen und Mobilität, die Einfuhr von Rohstoffen und Verbrauchsgütern, den Zugang der Inselproduktion zu benachbarten Außenmärkten, im Bereich der Bildung, Gesundheitsversorgung, Wirtschaftstätigkeiten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung sowie der Abfallbewirtschaftungseinrichtungen; in der Erwägung, dass diese geografische Trennung den ökologischen Wandel dieser Gebiete hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft erheblich erschwert;

- I. in der Erwägung, dass der gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger und inklusiver Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung sowie zu Informationen über Kompetenzen, Ressourcen und deren Bedarf, zu Beratung, Bildung und Berufsbildung für alle Menschen, einschließlich Menschen, die in dünn besiedelten und entvölkerten ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, für eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz von wesentlicher Bedeutung ist;
- J. in der Erwägung, dass die EU für die Gebiete in äußerster Randlage, die in großer Mehrheit Inseln sind, gemäß Artikel 349 AEUV spezifische Maßnahmen erlassen muss, die darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der gemeinsamen Politik der EU auf diese Regionen festzulegen, insbesondere in Bereichen wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Landwirtschaft und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen; in der Erwägung, dass spezifische Maßnahmen in all diesen Bereichen zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU beitragen;
- K. in der Erwägung, dass Saisonarbeitskräfte und entsandte Arbeitnehmer während der COVID-19-Pandemie häufig nicht über eine grundlegende Gesundheitsversorgung, angemessene Unterkünfte und persönliche Schutzausrüstung verfügten und auch nicht angemessen informiert wurden; in der Erwägung, dass sie häufig nur unzureichenden oder gar keinen Zugang zu den Sozialschutzsystemen in den Aufnahmemitgliedstaaten hatten, was auch Krankengeld und Kurzarbeitsprogramme einschließt; in der Erwägung, dass die Mobilität der Arbeitnehmer in hohem Maße von den verfügbaren Verkehrsmitteln abhängt und die Arbeitnehmer von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage der Union daher besonders hart getroffen sind;
- L. in der Erwägung, dass die langfristigen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Inselgebiete der EU von besonderer Bedeutung sind und dass der Aufschwung in Europa auch die Inseln erreichen muss und zu keinen neuen regionalen Disparitäten führen darf; in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise gezeigt hat, dass die Volkswirtschaften der Inseln sehr anfällig für solche Ereignisse sind;
- M. in der Erwägung, dass die oft hohen Arbeitslosenquoten auf den Inseln, die tendenziell höher sind als auf dem Festland, durch die COVID-19-Krise noch erheblich verschärft wurden, wovon insbesondere junge Menschen betroffen sind;
- N. in der Erwägung, dass die Inseln und Gebiete in äußerster Randlage dem Klimawandel in besonderem Maße ausgesetzt sind und von einem Anstieg des Meeresspiegels und Küstenerosion, der Erwärmung und Versauerung der Meere und Ozeane sowie der zunehmenden Häufigkeit und Gewalt von Naturkatastrophen wie Zyklonen, Vulkanausbrüchen, Waldbränden und Stürmen, Überschwemmungen, Dürren und den Problemen der Wüstenbildung betroffen sind, die sich negativ auf die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelversorgung auswirken und vielfältige wirtschaftliche, soziale und ökologische Schäden verursachen können; in der Erwägung, dass sie ausgezeichnete Laboratorien für verschiedene ökologische Übergangsprozesse sein können und viele von ihnen Energieautonomie durch erneuerbare Energien anstreben;
- O. in der Erwägung, dass die Inseln über viele Werte verfügen, deren Potenzial sich besser

entfalten sollte;

- P. in der Erwägung, dass die biologische Vielfalt und Ökosysteme der Inseln außergewöhnlich reich sind; in der Erwägung, dass die Ökosysteme auf Inseln durch die Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind und geschützt werden müssen;
- Q. in der Erwägung, dass das Binnenland auf vielen Inseln in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Zugänglichkeit von Dienstleistungen hinter den Küstenregionen zurückbleibt;
- R. in der Erwägung, dass die größtenteils kleinen landwirtschaftlichen Betriebe auf den Inseln durch ihre Abgelegenheit, Insellage und Umweltbedingungen, die Abhängigkeit von Energie vom Festland, die begrenzte Vielfalt der Produktion aufgrund lokaler und klimatischer Bedingungen und eine starke Abhängigkeit von lokalen Märkten sowie durch die Klimakrise, die Umweltzerstörung, den Verlust an biologischer Vielfalt und den Mangel an grundlegenden Infrastrukturen wie Straßen, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, digitale und Gesundheitsinfrastruktur benachteiligt sind; in der Erwägung, dass diese strukturellen Schwierigkeiten häufig dadurch verschärft werden, dass die Dienste von allgemeinem Interesse nicht vollständig entwickelt sind;
- S. in der Erwägung, dass Inseln, insbesondere in Gebieten in äußerster Randlage, sehr anfällig für wirtschaftliche und soziale Krisen sowie für Naturkatastrophen wie extreme Wetterereignisse und vulkanische Aktivität sind; in der Erwägung, dass Inseln aufgrund ihrer geografischen Isolation und aufgrund von Schwierigkeiten bei der Grundversorgung – beispielsweise mit Brennstoff oder Wasser – durch die Festlandsgebiete stärker unter Problemen wie der COVID-19-Pandemie zu leiden haben, wodurch sich besondere Schwierigkeiten für Landwirte ergeben; in der Erwägung, dass die Inselgebiete mehr als 80 % der biologischen Vielfalt in der Union ausmachen, viele der endemischen Arten Europas beherbergen, sogar ein Rückzugsgebiet für Arten, die vom Aussterben bedroht sind, bieten können, zugleich lebenswichtige Winterquartiere, Rastplätze und Durchgangspunkte für Zugvögel, Säugetiere und Wirbellose darstellen sowie ein geschätzter Teil der Landschaft und der Umwelt sind, der eines besonderen Schutzes bedarf;
- T. in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der sozioökonomischen Entwicklung der Inseln auf Sektoren basiert, die von einer starken Saisonalität geprägt sind, wie dies in der Landwirtschaft und im Tourismus der Fall ist; in der Erwägung, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in den Inselregionen besonders unter einer geringen Wettbewerbsfähigkeit leiden, weil sie hohe Transportkosten tragen müssen und nicht von Skaleneffekten profitieren können, da Land auf vielen Inseln eine knappe Ressource ist; in der Erwägung, dass sich die Inseln der EU an die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, die ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals ist, halten müssen, um faire, gesunde und umweltfreundliche Lebensmittelsysteme zu entwickeln; in der Erwägung, dass diese Gebiete aufgrund der Konkurrenz aus Drittländern, die häufig nicht die gleichen Produktionsstandards im Bereich Umwelt und Lebensmittelsicherheit einhalten und viel niedrigere Arbeitskosten haben, erheblich benachteiligt sein können;
- U. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ auf die Agrarproduktion der EU in diesen Gebieten aufgrund ihrer schwachen

Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Einfuhren aus dem Ausland und der Herausforderungen, denen sie bei der Diversifizierung ihrer Produktion gegenüberstehen, schwerwiegende Folgen haben können;

- V. in der Erwägung, dass die biologische Vielfalt im Meer und auf den Inseln weitgehend endemisch und daher empfindlicher ist; in der Erwägung, dass die Meeres- und Küstenverschmutzung sowie die Überfischung und die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, die sich verstärkt auf die Umwelt der Inseln auswirkt und sehr schwerwiegende Folgen für die Beschäftigung, die handwerkliche Fischerei und die lokalen Gemeinschaften hat, den Inseln Anlass zur Sorge geben können;
- W. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage und die Inseln das Potenzial haben, in strategisch wichtigen Bereichen wie etwa saubere Energie, biologische Vielfalt und Ökotourismus zu einer nachhaltigen Zukunft für Europa beizutragen;

Merkmale und Besonderheiten der Inseln der Europäischen Union

1. erkennt an, dass eine Insellage einen dauerhaften strukturellen Nachteil darstellt; weist darauf hin, dass aus diesem Grund integrative Strategien entwickelt werden müssen, die es den Inseln ermöglichen, sich den Herausforderungen zu stellen und die Hindernisse zu überwinden, die sich aus der Insellage ergeben;
2. weist darauf hin, dass die Union gemäß Artikel 174 AEUV den europäischen Inselregionen besondere Aufmerksamkeit widmen muss;
3. betont, dass die europäischen Inseln zwar mit gemeinsamen Herausforderungen konfrontiert sind, aber unterschiedliche geografische Merkmale und institutionelle Strukturen aufweisen, weshalb es von entscheidender Bedeutung ist, flexible Lösungen zu finden, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen;
4. bedauert, dass die EU keine Vision für die europäischen Inseln hat, und fordert, dass eine europäische Vision für die Inseln entwickelt wird und die Stärken der Inseln genutzt werden;
5. weist darauf hin, dass in Artikel 349 AEUV auch die Insellage als eine der Bedingungen anerkannt wird, die die Entwicklung der neun Gebiete in äußerster Randlage behindern, und dass darin die Insellage als eine der Bedingungen genannt wird, die deren strukturschwache soziale und wirtschaftliche Lage verschärfen; weist darauf hin, dass in Artikel 349 AEUV spezifische Maßnahmen für diese Gebiete in äußerster Randlage vorgesehen sind; fordert den Erlass einer spezifischen Verordnung für die Gebiete in äußerster Randlage, um den ökologischen, geografischen und sozialen Besonderheiten der unter Artikel 349 AEUV fallenden Gebiete Rechnung zu tragen;
6. betont, dass das BIP und der Entwicklungsstand der europäischen Inseln unter dem Durchschnitt der EU und dem der Länder, zu denen sie gehören, liegen;
7. betont, dass unter anderem die geomorphologischen und natürlichen Bedingungen der Inseln zu ihren Hauptnachteilen gehören; stellt fest, dass Inseln im Allgemeinen einen doppelten oder gar dreifachen natürlichen Nachteil haben, nämlich Insellage, bergiges Gelände und ihre Zugehörigkeit zu einem Archipel;

8. weist darauf hin, dass die Insellage zu strukturellen Problemen der Abhängigkeit vom See- und Luftverkehr – der zur Grundversorgung gehört, von der das tägliche Leben der EU-Bürger auf den Inseln abhängt – mit zusätzlichen Kosten für die Ein- und Ausfuhr von Gütern, Rohstoffen, einschließlich Energierohstoffen, und Konsumgütern sowie für die Beförderung von Personen führt;
9. betont, dass im Falle von Archipelen diese Schwierigkeiten durch eine doppelte und manchmal dreifache Insellage vervielfacht werden;
10. betont die Defizite der Inseln in Bezug auf Bevölkerung, Rohstoffe und Ressourcen aller Art und weist darauf hin, dass auf vielen Inseln die Frage des Zugangs zu Trinkwasser und Sanitärversorgung, insbesondere für sämtliche Haushalte, für das Leben der Menschen, die Entwicklung der Landwirtschaft, die Energieerzeugung, die nachhaltige Entwicklung der Insel und die Möglichkeiten der Aufnahme von Touristen von zentraler Bedeutung ist;
11. betont, dass die mit der Insellage verbundene Isolation eine Abhängigkeit von den Märkten auf dem Festland und dem Kontinent mit sich bringt und die Kosten für bestimmte Dienstleistungen wie Abfallbewirtschaftung sowie für bestimmte Waren erhöht, insbesondere im Hinblick auf kleine oder abgelegene Inseln, die in hohem Maße von Einfuhren abhängig sind;
12. betont, dass die Wirtschaftssysteme der Inseln auf den primären und tertiären Sektor ausgerichtet sind und dass die Hyperspezialisierung das Wirtschaftsgefüge schwächt, indem sie es anfälliger für einen Abschwung und für Krisen macht; ist besorgt über die langfristigen Entwicklungen, die auf vielen Inseln der EU zu einer einseitigen Konzentration auf Tourismus führen können, wodurch saisonale Abhängigkeiten mit unterschiedlich verteilten finanziellen Mitteln zwischen der Hoch- und der Nebensaison entstehen; betont daher, dass die Wirtschaft der Inseln diversifiziert werden muss, indem ihre sekundären Sektoren gestärkt werden, um ein gutes Gleichgewicht und einen diversifizierten Arbeitsmarkt zu erreichen;
13. nimmt mit Besorgnis die aktuellen und langfristigen Auswirkungen der Krise aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis, die in vielen Bereichen die bereits prekäre Lage der Inseln der Europäischen Union verschärft; stellt mit Besorgnis fest, dass die Verschlechterung der psychischen Gesundheit aufgrund der Isolation und der eingeschränkten Auswahl in Inselgebieten ein wesentlicher Faktor für prekäre Verhältnisse ist;
14. betont, dass die Folgen der COVID-19-Krise im Vergleich zum Festland auf vielen Inseln und in den Regionen in äußerster Randlage noch gravierender sind – wie der Preisanstieg bei der Seefracht zeigt – und zu einer Verschärfung der strukturellen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die für diese Regionen charakteristisch sind, führen; stellt fest, dass die derzeitigen Preiserhöhungen diese Schwierigkeiten nur noch verstärken werden;

15. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Aufbau- und Resilienzfähigkeit darauf abzielen muss, die Kluft zwischen dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklungsstand der Inseln und der Regionen in äußerster Randlage einerseits und der am weitesten entwickelten Regionen andererseits zu verringern; fordert die Kommission auf, bei der Vorlage des Prüfungsberichts an das Parlament darauf hinzuweisen, ob diese Bestimmung in den nationalen Aufbauplänen eingehalten wurde;

Probleme und Herausforderungen für europäische Inseln

Klimawandel und biologische Vielfalt

16. betont, dass die biologische Vielfalt auf den Inseln durch einzigartige biogeografische, phylogenetische und funktionelle Merkmale gekennzeichnet ist, dass auf den Inseln ein erheblicher Teil der weltweiten biologischen Vielfalt existiert und große Fortpflanzungsgruppen wichtiger Arten zusammenfinden, dass sie aber auch einen unverhältnismäßigen Verlust an biologischer Vielfalt erlitten haben; betont, dass gezielte regionale Strategien und Maßnahmen – wie eine stärker koordinierte technische Unterstützung – zum Schutz und zur Wiederherstellung der einzigartigen biologischen Vielfalt der Inseln sowie zur Schonung ihrer knappen natürlichen Ressourcen – wie Boden und Wasser – erforderlich sind, um ihre landwirtschaftliche Produktivität – besonders bei nachhaltigen traditionellen Erzeugnissen – und die Existenzgrundlage der Menschen zu sichern sowie zugleich die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für Landwirte zu verstärken, die auf biodiversitätsfreundliche Verfahren umstellen, auch im Wege höherer Förder- und Kofinanzierungsätze;
17. betont, dass viele Inseln eine empfindliche Umwelt und eine endemische biologische Vielfalt im Meer und an Land aufweisen und dass die Entwicklung des Tourismus, insbesondere auf einigen Mittelmeerinseln, den anthropogenen Druck auf die biologische Vielfalt weiter erhöht;
18. fordert gezielte, nachhaltige und effiziente regionale Strategien und Maßnahmen für die Inseln, die darauf abzielen, ihre Fähigkeit zum Schutz und zur Wiederherstellung ihrer einzigartigen biologischen Vielfalt zu stärken, eine blaue Wirtschaft mit Schwerpunkt auf nachhaltigem Tourismus und nachhaltiger Fischerei zu fördern und die Meeresbodenforschung zu unterstützen; fordert die Kommission ferner auf, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Inseln zu bewerten;
19. weist darauf hin, dass die Inseln dem Klimawandel in besonderem Maße ausgesetzt sind, insbesondere angesichts des steigenden Meeresspiegels, der Erwärmung und Versauerung der Meere und Ozeane, der zunehmenden Wüstenbildung sowie der Zunahme von Naturkatastrophen;
20. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der Europäische Solidaritätsfonds verbessert werden muss, um ihn an neue Gegebenheiten und Bedrohungen wie Naturkatastrophen oder die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, damit die Folgen dieser Phänomene realistischer bewältigt werden können;
21. fordert die Kommission auf, sich rasch mit der Bedeutung der Anpassung der bestehenden Notfallmechanismen zur Bewältigung der immer schwereren

Naturkatastrophen wie dem Ausbruch des Vulkans auf der Insel La Palma (Spanien) zu befassen, einer beispiellosen sozialen und wirtschaftlichen Herausforderung, die eine angemessene Reaktion auf die verursachten Schäden erfordert;

22. nimmt mit Besorgnis die Risiken zur Kenntnis, die mit Überfischung und mit der Meeres- und Küstenverschmutzung verbunden sind; fordert im Rahmen des Übereinkommens von Paris und des europäischen Grünen Deals, einschließlich des Klimagesetzes, eine besondere Unterstützung für die Inseln, da dies unerlässlich ist, um sie zur Bekämpfung des Klimawandels und für den Klimaschutz mit einer angemessenen Anpassungsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und Vorausschau auszustatten; fordert, dass auf den Inseln der EU Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, um die nachteiligen sozialen Auswirkungen des europäischen Grünen Deals abzufedern;
23. fordert eine Bewertung der Strategien zur Vermeidung von Naturkatastrophen, der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie der Raumordnungspolitik, um die Ausweitung des Wohnungsbaus und der Infrastruktur in durch Überschwemmungen gefährdeten Küstengebieten oder in durch Erdbeben gefährdeten Gebieten zu vermeiden;

Zugang zu Wasser und Wasserwirtschaft

24. ist der Ansicht, dass die Inseln ein wertvolles Labor für Nachhaltigkeitspraktiken in Bereichen wie saubere Energie, Kreislaufwirtschaft, intelligente Mobilität, Abfallbewirtschaftung und die blaue Wirtschaft sein können; ist der Auffassung, dass insbesondere die Vertriebsketten verkürzt werden müssen, um die durch den Transport von Rohstoffen verursachten Emissionen zu verringern und gleichzeitig die Kreislaufwirtschaft zu fördern, da dies von großer Bedeutung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Eigenständigkeit der Inseln ist;
25. betont, dass beinahe alle Inseln einer zunehmenden Unsicherheit in Bezug auf ihre Umweltgüter, insbesondere den Wasserressourcen, ausgesetzt sind; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zusätzliche Mittel zu mobilisieren, um Inselregionen beim Zugang zu und der Bewirtschaftung von Wasser besser zu unterstützen, und eine gemeinsame Wasserbewirtschaftungspolitik für die Inseln anzunehmen;
26. betont, dass die Wasseraufbereitung, insbesondere von Abwasser, gefördert und für einen nachhaltigen Wasserkreislauf gesorgt werden muss; weist darauf hin, dass die Meerwasseraufbereitung oft kostspielig ist und nicht ausreicht, um die gesamte Wasserversorgung einer Insel sicherzustellen; verweist ferner auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung in Inselgebieten, die über begrenzte Kapazitäten für die Lagerung und Verarbeitung von Abfällen verfügen, insbesondere in Zeiten eines erhöhten Touristenaufkommens, in denen mehr Abfälle anfallen; hebt ferner die strategische Rolle der Kreislaufwirtschaft hervor, die auf die Sammlung und das wirtschaftliche Recycling von Meeresabfällen ausgeweitet werden muss;

Energiewende

27. fordert spezifische Vorschriften und finanzielle Unterstützung, um die Inseln bei der Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität zu unterstützen, wobei die damit verbundenen zusätzlichen Kosten für Sektoren wie den Energie- und den Verkehrssektor und die Auswirkungen mobiler Technologien auf ihre Energiesysteme zu berücksichtigen sind; erkennt an, dass für den Umgang mit fluktuierenden erneuerbaren Energien verhältnismäßig sehr hohe Investitionen erforderlich sind; fordert, dass diese Kosten im Legislativpaket „Fit für 55“ berücksichtigt werden;
28. hebt die Notwendigkeit des Legislativpakets „Fit für 55“ sowie die Chancen hervor, die sich daraus ergeben; ist jedoch der Ansicht, dass die konkrete Umsetzung dieser legislativen Maßnahmen mit der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts einhergehen sollte, da Inseln ausnahmslos auf den Luft- und Seeverkehr angewiesen sind;
29. fordert konkrete Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt von Inseln kompensiert werden, die aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Luft- und Seeverkehrssektor im Zuge des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft und Gesellschaft auftreten können;
30. erachtet es für wichtig, die Inseln genau zu überwachen, damit sie vollständig in die Entwicklung einer grünen maritimen Infrastruktur integriert werden können; fordert, dass Inseln bei der Infrastruktur Vorrang eingeräumt wird, damit der Luft- und der Seeverkehr dekarbonisiert wird; betont, dass die strukturellen Benachteiligungen der Inseln dazu führen, dass ihre Bürger und Unternehmen stärker von steigenden Preisen betroffen sind;
31. weist darauf hin, dass Inseln aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer isolierten Energieversorgungssysteme mit einer besonderen Herausforderung bei der Energieversorgung konfrontiert sind, da sie für die Stromerzeugung, den Verkehr und die Heizung in der Regel auf die Einfuhr fossiler Brennstoffe angewiesen sind;
32. ist der Auffassung, dass die Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich der Gezeitenenergie, Vorrang haben sollte, da sie den Inseln erhebliche Vorteile bringen, wobei den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaften, einschließlich der Erhaltung der traditionellen Architektur und der lokalen Lebensräume der Inseln, Rechnung zu tragen ist; fordert daher Unterstützung für die Entwicklung eines breiten Spektrums erneuerbarer Energiequellen entsprechend den jeweiligen geografischen Gegebenheiten der Inseln; begrüßt die Programme für grünen Wasserstoff, die Inseln auf den Weg gebracht haben;
33. fordert, dass die Energieautonomie auf der Grundlage erneuerbarer Energieträger als Ziel für alle europäischen Inseln festgelegt wird, mit den erforderlichen finanziellen Mitteln unterstützt und durch den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Einführung von Maßnahmen zur Steigerung des Potenzials nachhaltiger und erneuerbarer Energien angegangen wird; fordert zusätzliche Forschungsarbeiten, um erneuerbare Offshore-Energie erschwinglicher zu machen und sie an die geografischen Gegebenheiten der verschiedenen Meeresbecken anzupassen;

34. betont, dass es für einen wirksamen ökologischen Wandel von entscheidender Bedeutung ist, die Verwaltungskapazitäten der lokalen Einrichtungen auf den europäischen Inseln zu stärken und ihr Potenzial sowohl als Wegbereiter der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Wettbewerbsfähigkeit als auch als Förderer eines klimafreundlichen Verhaltens der Bürger zu entwickeln; weist darauf hin, dass dieser Übergang auch von soliden Forschungs- und Innovationsstrategien und -initiativen abhängt, in deren Rahmen die Zusammenarbeit zwischen lokalen Interessenträgern und gleichzeitig eine breitere Nutzung von Forschungseinrichtungen in Inselgebieten gefördert werden;
35. weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass ihre nationalen Übergangspläne, die im Fonds für einen gerechten Übergang vorgesehen sind, eine spezifische Studie und Analyse für jede ihrer Inseln enthalten müssen;

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung

36. betont, wie wichtig es ist, das lokale Wirtschaftsgefüge der europäischen Inseln, insbesondere von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zu unterstützen;
37. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und zu einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben beizutragen, Beschäftigungsmöglichkeiten in von Entvölkerung bedrohten Regionen zu schaffen und das Augenmerk dabei insbesondere auf eine bessere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu legen; betont, dass Beratungsdienste, lebenslanges Lernen und Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme für Arbeitnehmer aller Altersstufen wichtig sind;
38. fordert Sofortmaßnahmen, um die Entvölkerung der Inseln und die Abwanderung hochqualifizierter und fähiger Arbeitskräfte zu begrenzen und die Lebensqualität zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Zugänglichkeit für schutzbedürftige Gruppen, um lokale Unternehmen zu unterstützen, Arbeitsplätze zu erhalten und sich mit dem Altern der Bevölkerung zu befassen; fordert, dass auch die Entwicklung von Bildung, Berufsausbildung, Weiterbildung, innovativem und nachhaltigem Unternehmertum und Beschäftigungseinrichtungen für die Inselbewohner gefördert wird – insbesondere für Frauen, deren Beschäftigungsquote in fast allen Inselgebieten der EU niedriger ist als die der Männer, und für junge Menschen;
39. betont, dass die am 7. Dezember 2021 im Rat erzielte Einigung zur Aktualisierung der EU-Vorschriften über die Mehrwertsteuersätze gegebenenfalls auf alle Inselgebiete der EU ausgeweitet werden muss;
40. weist darauf hin, dass die COVID-19-Krise die Anfälligkeit vieler europäischer Inseln im Bereich der Gesundheitsversorgung deutlich gemacht hat; betont daher, wie wichtig es ist, die Gesundheitsinfrastruktur sowie den Zugang zur Gesundheitsversorgung zu entwickeln und zu verbessern und die Niederlassung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, insbesondere in den abgelegensten Inselgebieten, zu fördern;

41. betont, dass eine enge Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, die Mobilität und der Wissensaustausch zwischen Bildungs-, Forschungs- und technologischen Innovationseinrichtungen, Unternehmen und einzelnen Bürgern gefördert werden müssen; fordert die Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Bewohner der europäischen Inseln – insbesondere derjenigen, die am weitesten vom Festland entfernt sind, – uneingeschränkt und gleichberechtigt an europäischen Mobilitätsprogrammen wie Erasmus+, dem Europäischen Solidaritätskorps, DiscoverEU oder dem künftigen Programm „Aim, Learn, Master, Achieve“ (ALMA) teilnehmen können;
42. weist erneut auf die Bedeutung von EU-Programmen wie der Jugendgarantie hin; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Programm in enger Abstimmung mit EU-Fonds wie dem ESF+ zügig umzusetzen, um die Lage von Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, zu verbessern, mit besonderem Augenmerk auf denjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, und Regionen, die natürliche oder demografische Nachteile auf ihren Arbeitsmärkten aufweisen, einschließlich Inseln, um sicherzustellen, dass alle jungen Menschen unter 30 Jahren ein hochwertiges Angebot für eine Beschäftigung, eine weiterführende Ausbildung, eine Berufsausbildung oder eine Schulung erhalten und in der Lage sind, die für Beschäftigungsmöglichkeiten in einer Vielzahl von Sektoren erforderlichen Fähigkeiten zu entwickeln, oder dass ihnen binnen vier Monaten nach dem Verlust einer Arbeit oder dem Verlassen der Schule eine vergütete Lehrstelle oder ein bezahltes Praktikum angeboten wird;
43. begrüßt die Bemühungen, die Jugendgarantie inklusiver zu gestalten und jegliche Form der Diskriminierung zu vermeiden, einschließlich junger Menschen, die in abgelegenen, ländlichen oder benachteiligten städtischen Gebieten oder in Übersee- und Inselregionen leben;

Kultur

44. ist der Ansicht, dass Kultur und die Entwicklung des Kultursektors auf den Inseln von grundlegender Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die kulturelle und sprachliche Identität der Inseln geschützt und gefördert werden müssen, auch im Bildungsbereich, da sie in jeder Hinsicht zur Aufwertung der Inseln und der EU insgesamt beitragen;
45. fordert die Kommission auf, 2024 zum Europäisches Jahr der Inseln zu erklären.

Landwirtschaft und Fischerei

46. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob eine Verordnung erforderlich ist, in der spezifische Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft für alle Inseln der NUTS-2- und NUTS-3-Ebene festgelegt werden, um Nahrungsmittelautonomie zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse zu steigern, unbeschadet bestehender Instrumente wie des Programms zur Lösung der spezifisch auf Abgelegene und Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEI) und der Verordnung über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des

Ägäischen Meeres⁴⁷;

47. fordert Maßnahmen zur Überbrückung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen Binnen- und Küstenregionen, das in Inselregionen sehr häufig fortbesteht;
48. weist darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel der Inseln aufgrund der spezifischen mikroklimatischen und topografischen Bedingungen der Inseln von einzigartiger Qualität sind; betont, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik der Konsum von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von den Inseln und aus den Randgebieten stammen, gefördert werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nachhaltige Lösungen für den Transport von Agrarerzeugnissen zwischen den meisten Inseln und dem Festland zu entwickeln; ist der Ansicht, dass hierdurch die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere kleinerer Inseln erhöht wird und kleine landwirtschaftliche Betriebe gestärkt werden;
49. betont, dass die nachhaltige Entwicklung von Inseln innerhalb der ökologischen Grenzen und unter Bewahrung einer gesunden Land- und Meeresumwelt, die Landwirtschaft, Waldbewirtschaftung und -erhaltung, Tierhaltung, Aquakultur, nachhaltige Fischerei, lokale Produktion und blaue Wirtschaft verstärkt unterstützt werden müssen, unter anderem durch europäische Kooperationsprogramme; vertritt die Auffassung, dass die Unterstützung der EU für die Modernisierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Inseln verstärkt werden muss, auch durch die Förderung der Präzisionslandwirtschaft, um diesen Gebieten zu helfen, die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen.
50. weist darauf hin, dass die Entwicklungslücke in den ländlichen Inselgebieten dadurch weiter verstärkt wird, dass die meisten Inseln, die keine lebendigen Städte haben, nicht von den finanziellen Spillover-Effekten profitieren können; stellt fest, dass dies zu einer Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit führt, insbesondere im Hinblick auf die Fähigkeit von KMU, Skaleneffekte zu erschließen;
51. betont, wie wichtig es ist, dass sich die Raumplanung auf eine wirksame und effiziente Bodennutzung konzentriert;
52. betont, wie wichtig es ist, die Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu erreichen und Qualifizierungs- und Umschulungsmöglichkeiten für Menschen, die in der Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und anderen Berufen in diesen Regionen tätig sind, zugänglicher zu machen und stärker auf diese Menschen zuzuschneiden, sie mit grünen, digitalen und allen erforderlichen Kompetenzen auszustatten, damit sie die gegenwärtigen und zukünftigen Chancen der grünen und blauen Wirtschaft besser nutzen können, und sie in die Lage zu versetzen, einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten;
53. hebt den Mangel an nachhaltigen Lösungen für den Transport von Agrarerzeugnissen zwischen den meisten Inseln und dem Festland sowie für die Aus- und Einfuhr von Agrarerzeugnissen von und zu den Inseln hervor und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ihren Entwicklungsplänen für die Inseln innovative Projekte zur

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

Schaffung umweltfreundlicherer Verbindungen zu fördern;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle im Rahmen der Kohäsionspolitik verfügbaren Instrumente zu nutzen sowie Möglichkeiten zur Entfaltung von Komplementarität und Synergieeffekten zwischen den verschiedenen europäischen Strategien und Fonds zu ermitteln und zu fördern, um – unter anderem durch die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – die Ernährungssicherheit und die Selbstversorgung der Inseln zu stärken und um die Inseln zu einem integralen Bestandteil des Übergangs zu nachhaltigen, kreislauforientierten Ernährungssystemen und intelligenten ländlichen Gebieten zu machen und so geografische Nachteile in Chancen zu verwandeln; vertritt die Auffassung, dass die Förderung der Rolle der Inseln in der nachhaltigen Lebensmittelkette durch Instrumente der EU-Regionalpolitik zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen und den Trend zur Entvölkerung der Inselregionen aufhalten könnte;
55. betont, dass kurze, einträgliche und umweltfreundliche Produktionsketten und die Entwicklung eines Agrarsektors gefördert werden müssen, der vorrangig auf traditionelle Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, den lokalen Verbrauch und umweltfreundliche Lösungen ausgerichtet ist und zur Verwirklichung der Nahrungsmittelautonomie beiträgt.
56. betont, dass die Cork-2.0-Erklärung „Für ein besseres Leben im ländlichen Raum“ weiter umgesetzt werden muss, um über die aktuellen Herausforderungen und Chancen, denen sich die Inseln der Union gegenübersehen, nachzudenken; fordert, dass bei der langfristigen Vision für ländliche Gebiete die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln des Ägäischen Meeres eigens berücksichtigt werden; fordert die Kommission auf, im Rahmen der regionalen Planungsprozesse – auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln, die die Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ergänzen – politische Maßnahmen und Strategien für die Inseln in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Agrotourismus, blaue Wirtschaft und Konnektivität, Anpassung an den Klimawandel, Schutz der biologischen Vielfalt, Einführung der Kreislaufwirtschaft und Umstellung auf erneuerbare Energien zu unterstützen; fordert die Kommission außerdem nachdrücklich auf, die tatsächlichen Kosten der Insellage und der doppelten Insellage von Archipelen unter Berücksichtigung der Anfälligkeit und der Vorzüge der Inselgebiete, insbesondere der Gebiete in äußerster Randlage, zu bewerten; vertritt die Auffassung, dass die tatsächlichen Kosten, die sich für die Inselgebiete aus ihrer Insellage ergeben, in der Kohäsionspolitik der Union berücksichtigt werden sollten und dass gleichzeitig – auf der Grundlage aktueller und harmonisierter Daten – eine Folgenabschätzung der EU-Initiativen und -Maßnahmen auf den Inseln durchgeführt werden sollte; betont, dass die Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum eine einzigartige Gelegenheit bietet, angemessene und aktuelle hochwertige Daten zu den Inselgebieten zu generieren, deren Schwerpunkt unter anderem auf dem Zugang zu Land liegt und die die Grundlagen für eine ganzheitliche landwirtschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Inseln schaffen.

57. ist der Ansicht, dass in Anbetracht der starken Exportabhängigkeit des Agrarsektors einiger Inseln – vor allem der kleinsten Inseln –, von denen aufgrund ihrer geringen Größe und des daraus resultierenden Mangels an Infrastruktur keine Schlachtkörper verschifft werden können, weiterhin lebende Tiere auf dem Seeweg transportiert werden sollten;
58. vertritt die Auffassung, dass die Unterstützung der EU für die Modernisierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Inseln verstärkt werden muss, auch durch die Förderung der Präzisionslandwirtschaft, um diesen Gebieten zu helfen, die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen.
59. weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der Strategie „vom Hof auf den Tisch“, welche die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Union weiter einschränkt, die Besonderheiten der tropischen und subtropischen Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage ebenfalls zu beachten sind, und der Zugang zu den Unionsmärkten sollte für Produkte, die nicht den Normen der Union entsprechen, beschränkt werden;
60. weist insbesondere mit Blick auf Gebiete in äußerster Randlage darauf hin, dass der Zusammenhalt in der EU durch folgende Maßnahmen gefördert werden sollte: Stärkung von Artikel 349 AEUV, insbesondere durch Konsolidierung des in diesen Regionen geltenden „Besitzstands der EU“; Beibehaltung und Verstärkung des POSEI und der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel, insbesondere durch seine Umsetzung in anderen Sektoren als der Landwirtschaft wie Fischerei, Verkehr, Tourismus usw. und Sicherstellung einer differenzierten Behandlung der Erzeugnisse aus Gebieten in äußerster Randlage bei allen Neuverhandlungen von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Freihandelsabkommen und Vereinbarung umfassender Schutzmaßnahmen für sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Bananen, Tomaten, Zucker und Milch bei diesen Verhandlungen;
61. fordert, dass die bestimmten Mechanismen im Rahmen der GAP durch das POSEI ausgebaut werden, um die Abhängigkeit der Gebiete in äußerster Randlage von Agrar- und Nahrungsmiteleinflüssen zu verringern sowie die Ernährungssicherheit und die Zugangsmöglichkeiten dieser Regionen zu ihren Märkten, entweder in ihrem Hoheitsgebiet oder irgendwo in der Union, zu stärken; fordert in diesem Sinne eine Erhöhung des POSEI-Haushalts ab 2027, um den wachsenden Bedarf und die Entwicklung der lokalen Produktion in diesen abgelegenen Regionen und Inselregionen zu decken, die mit ihren erheblichen zusätzlichen Produktionskosten konfrontiert sind;
62. fordert die Kommission auf, den langfristigen ELER-Kofinanzierungssatz für die Gebiete in äußerster Randlage bei 85 % zu belassen, um die sozioökonomische Entwicklung dieser Gebiete sicherzustellen und dadurch die sich aus ihrer abgelegenen Lage ergebenden Probleme zu mildern;
63. fordert, dass die europäischen Umwelt- und Sozialstandards, die für tropische Waren aus Drittländern gelten, strikt eingehalten werden und dass systematisch Quoten für die Einfuhr tropischer Erzeugnisse aus diesen Ländern auf der Grundlage der bestehenden Handelsströme festgelegt werden; fordert zudem die Einführung spezifischer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen zur Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen; empfiehlt bei Einfuhren aus Drittländern die Durchsetzung des Konformitätsprinzips, vor allem in Bezug auf ökologische Erzeugnisse;

64. erkennt an, dass Küstenregionen und Gebiete in äußerster Randlage, die traditionell auf die Fischerei angewiesen sind, finanzielle Unterstützung erhalten sollten, um die Arbeitsplätze in der Fischerei zu konsolidieren, um neue Bereiche zu erschließen und um neue Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere in der kleinen Fischerei; fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Arbeitsplätze zu schützen, vielfältige neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Digitalisierung zu fördern; betont, wie wichtig es ist, Diskriminierung aller Art auf dem Arbeitsmarkt zu unterbinden und gefährdete und benachteiligte Gruppen zu schützen und zu unterstützen; unterstützt den kombinierten Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, um Synergien zu schaffen und um zugleich Überschneidungen zu vermeiden;
65. ist sehr besorgt über die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeitnehmer in der Fischereiwirtschaft, die oft nicht nur durch die immanenten Gefahren einer Arbeit auf offener See gefährdet sind, sondern auch durch den Einsatz von Schiffen, die nicht den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen, wodurch sie einem erhöhten Risiko durch Arbeitsunfälle, einschließlich schwerer Unfälle, ausgesetzt sind; fordert die zuständigen Behörden daher auf, dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer in der Branche sichere und akzeptable Arbeitsbedingungen sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb zwischen Fischereiunternehmen weltweit vorfinden, ohne dass dabei europäische Standards herabgesetzt würden; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Unterstützung für die Verbesserung der Sicherheit der Flotte sowie der Arbeitsbedingungen bereitzustellen, wobei den Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit nachzukommen und der kleinen Fischerei, insbesondere in ländlichen Gebieten und in abgelegenen Gebieten, in denen das Durchschnittsalter der Schiffe deutlich höher ist als in der industriemäßigen Fischerei, besondere Aufmerksamkeit einzuräumen ist; begrüßt die Initiative der Kommission, auf ein Übereinkommen im Bereich der Sicherheit von Fischereifahrzeugen hinzuwirken;

Tourismus

66. stellt fest, dass der Tourismussektor in Bezug auf Einkommen und Beschäftigung am stärksten zum Wirtschaftswachstum der Inselregionen beiträgt; fordert die Kommission daher auf, zusätzliche spezifische finanzielle Unterstützung für einen nachhaltigen Tourismus auf den Inseln bereitzustellen, das Problem des saisonalen Tourismus zu lösen und innovative Pilotprojekte zur Förderung ökologischerer und digitalerer Lösungen im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals zu unterstützen und Inseln, die in hohem Maße vom Tourismus abhängig sind, bei der Diversifizierung ihrer Wirtschaft zu helfen; fordert die Kommission außerdem auf, ein europäisches Gütesiegel für nachhaltigen Tourismus einzuführen, um die Stärken und Bemühungen der Inseln und Inselregionen in diesem Bereich hervorzuheben;
67. betont, dass sowohl der integrierte Ansatz für die territoriale Entwicklung in Bezug auf Inseln – wie integrierte territoriale Investitionen und von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung – als auch Initiativen wie die für intelligente Dörfer und europäische digitale Innovationszentren in Bezug auf Inseln gestärkt werden müssen, um eine nachhaltige Landwirtschaft und eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung mit besonderem Schwerpunkt auf umweltfreundlichen Verfahren sowie einen nachhaltigen Agrotourismus zu unterstützen; hebt hervor, wie wichtig die Förderung der intelligenten Nutzung von Energie und Wasser ist, um

sicherzustellen, dass die Inseln ihre knappen Ressourcen optimal nutzen;

Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

68. fordert, dass die Verkehrsinfrastruktur der Inseln entwickelt und verbessert wird, um einen nachhaltigen Verkehr zu fördern, und die Modernisierung und Ökologisierung der Straßen-, Flughafen- und Hafeninfrastuktur bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sozial gerechten Übergangs; fordert insbesondere, dass ein umweltfreundlicher öffentlicher und privater Verkehr gefördert wird;
69. fordert, dass vorrangig mehr Investitionen in die grundlegende Infrastruktur getätigt werden, um den Zugang aller Haushalte zu Trinkwasser und sanitären Diensten zu verbessern;
70. betont, dass die territoriale Kontinuität aller Inseln durch einen nachhaltigen See- und Luftverkehr sichergestellt werden muss, wobei strikt darauf zu achten ist, dass Monopolsituationen vermieden werden, es sei denn, es besteht ein Mangel an Linienverkehrsdiensten in einer Situation des freien Wettbewerbs, die den Rückgriff auf Verträge über gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen erforderlich macht; betont, wie wichtig es ist, die Beförderungskosten für Personen und Güter zu senken, unter anderem indem den Bewohnern niedrigere Tarife angeboten werden, und die Sicherheit und Eignung von Landbrücken und Straßenverbindungen sicherzustellen;
71. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Arbeitsprogramm der Fazilität „Connecting Europe“ (2021–2023) und die europäischen Kooperationsprogramme zur territorialen Zugänglichkeit von Inseln beitragen; stellt fest, dass die Verbesserung der Zugänglichkeit von Inseln und die Entwicklung nachhaltiger Verkehrsverbindungen zu und zwischen ihnen für ihre Entwicklung und die Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheit und Sozialfürsorge von entscheidender Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass derartige Verbesserungen nicht auf das Festland oder gegebenenfalls auf die EU-Mitgliedstaaten beschränkt werden sollten;
72. betont, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wie wichtig es ist, auf den Inseln der EU die Gesundheitsinfrastruktur zu verbessern, telemedizinische und telepsychiatrische Dienste zu stärken und die medizinische Grundversorgung aufzuwerten sowie den Zugang zu Arzneimitteln auszubauen;
73. betont, dass die Chancengleichheit für alle von entscheidender Bedeutung ist, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Schließung der Lücke bei den digitalen Kompetenzen Vorrang einzuräumen, indem sichergestellt wird, dass schutzbedürftige Regionen, einschließlich ländlicher und abgelegener Gebiete und benachteiligter Bürger, Zugang zu digitaler allgemeiner und beruflicher Bildung, zur erforderlichen Mindestausstattung, sowie einen flächendeckenden Zugang zum Internet haben und über digitale Unterstützung und andere technische Lerninstrumente verfügen; hebt hervor, dass diese Menschen unterstützt werden müssen, um die digitalen Kompetenzen zu steigern, die sie benötigen, um erfolgreich zu sein und zu vermeiden, dass sich die Ungleichheiten vertiefen, wobei sichergestellt werden muss, dass niemand zurückgelassen wird;
74. betont, dass die Digitalisierung und eine effiziente digitale Konnektivität für Inseln

höchste Priorität haben, insbesondere um dazu beizutragen, die geografischen Nachteile zu überwinden, mit denen sie konfrontiert sind, und um die Bereitstellung digitaler Technologien und Infrastrukturen, Bildungs- und Ausbildungsdienste sowie elektronische Gesundheitsdienste, einschließlich Telemedizin und Telepsychiatrie, sowie andere wichtige staatliche Dienste für Bürger und KMU, die positive Auswirkungen auf Geschäftsstrategien und -tätigkeiten haben, zu verbessern;

75. betont, dass die Instandhaltung der digitalen Infrastrukturen, die die Inseln der EU mit dem Rest der Welt verbinden, sichergestellt werden muss, insbesondere durch den Einsatz von europäischen Mitteln, um für eine angemessene finanzielle Unterstützung für den Ersatz veralteter Seekabel zu sorgen;
76. ist der Ansicht, dass es insbesondere auf kleinen Inseln für KMU schwierig ist, einfachen Zugang zu allen Informationen zu erhalten, die sich auf die Förderung des Unternehmertums, die Entwicklung von Fähigkeiten und EU-finanzierte Möglichkeiten beziehen; fordert in diesem Zusammenhang eine stärkere finanzielle Unterstützung sowie die Bereitstellung von mehr Informationsveranstaltungen, Beratungsdiensten und maßgeschneiderten Schulungen;

Migration

77. stellt fest, dass einige Inseln mit einer großen Zahl ankommender Migranten konfrontiert sind, die in einigen Fällen die Zahl der einheimischen Bevölkerung bei weitem übersteigt, und sie nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel für die Unterbringung und Unterstützung bereitzustellen;
78. weist auf die besondere und unverhältnismäßige Belastung der Asyl- und Aufnahmesysteme auf Inseln, abgelegenen Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage hin; fordert, dass im europäischen Aktionsplan für Inseln die oben genannte Realität in Bezug auf Asyl und Migration anerkannt wird, die koordinierte Lösungen auf europäischer Ebene erfordert, die das Wohlergehen und die Würde des Einzelnen achten und gleichzeitig dem Druck entgegenwirken;

Neubewertung der Regelungen über staatliche Beihilfen und Maßnahmen zur Verringerung des Entwicklungsdefizits

79. fordert die Kommission auf, eine Analyse des Umfangs der staatlichen Beihilfen für Unternehmen mit Sitz auf Inseln der EU vorzulegen; hält es für unerlässlich, trotz der Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten festzustellen, ob und inwieweit in Inselgebieten ansässige Unternehmen von solchen Maßnahmen profitieren konnten, und die Regelungen über staatliche Beihilfen entsprechend neu zu bewerten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die staatlichen Beihilfen für die Luft- und Seeverkehrsunternehmen in diesen Inselgebieten angesichts ihrer völligen Abhängigkeit von diesen Verkehrsmitteln flexibler zu gestalten;
80. fordert, dass bei jeder künftigen Überarbeitung des Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen Folgenabschätzungen auf der Grundlage spezifischer Indikatoren durchgeführt werden, um die nachlassende Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsstrukturen von Inselregionen zu bewerten, auch angesichts der Auswirkungen des Pakets „Fit für 55“ auf diese Gebiete, und eine spezifische degressive Regelung für Inselgebiete zu konzipieren, wenn die im Vorübergehenden

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen vorgesehenen außerordentlichen Maßnahmen nach dem 31. Dezember 2021 auslaufen;

81. fordert die Schaffung einer Unterkategorie „Inseln“ aufgrund ihrer besonderen Merkmale im Hinblick auf die Anwendung der Vorschriften über regionale staatliche Beihilfen für den Zeitraum 2021–2027 und die Abschaffung der sogenannten De-minimis-Höchstwerte für europäische Inseln und Gebiete in äußerster Randlage, ab deren Überschreitung eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist;
82. betont, dass ein flexiblerer Ansatz erforderlich ist, damit die europäischen Mittel in den Inselgebieten und Gebieten in äußerster Randlage wirksamer eingesetzt werden können, ohne dass die Qualität der Durchführung und der Kontrolle dieser Durchführung beeinträchtigt werden;
83. weist darauf hin, dass die derzeitige De-minimis-Regel die Wettbewerbsfähigkeit einschränkt und Schwierigkeiten auf den europäischen Inseln und den Gebieten in äußerster Randlage mit sich bringt; ist der Ansicht, dass alle Inseln in der Europäischen Union von den geltenden Obergrenzen der De-minimis-Regel ausgenommen werden sollten, damit sie weniger benachteiligt werden; fordert die Kommission ferner auf, die Vorschriften für staatliche Beihilfen anzupassen, damit Subventionen zur Entschädigung aufgrund der Insellage nicht als staatliche Beihilfen, sondern als Ausgleich betrachtet werden, um die europäischen Inseln und die Gebiete in äußerster Randlage mit den Gebieten auf dem Festland gleichzustellen;
84. fordert, dass das entfernungsbezogene Kriterium (150 km) Neubewertet wird, das herangezogen wird, um Inseln als Grenzregionen einzustufen, die im Rahmen der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Kohäsionspolitischen Zielsetzung der territorialen Zusammenarbeit oder der Europäischen Nachbarschaftspolitik förderfähig sind, wobei die Lage der Inseln zu berücksichtigen ist; hält es, sofern die Einführung einer Einschränkung überhaupt notwendig ist, bei Inselregionen für angemessener, die Bedingung für grenzüberschreitende Territorien auf Ebene des Meeresbeckens anzuwenden;

Eine spezifische und angepasste europäische Politik für die Inseln

85. betont, dass der Mangel an statistischen Daten über die Inseln die Entwicklung gezielter Maßnahmen behindert; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit Artikel 174 AEUV ein europäisches Institut für benachteiligte Gebiete einzurichten, das auf allen Verwaltungsebenen zuverlässige und aggregierte statistische Daten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, erhebt, die regelmäßig aktualisiert werden und auf harmonisierten Kriterien beruhen; fordert die Kommission auf, die Erhebung statistischer Daten über europäische Inseln zu verbessern und in die Folgenabschätzungen zu ihren Vorschlägen eine territoriale Prüfung aufzunehmen, um gezielte Maßnahmen zu entwickeln und zu bewerten, wie sich die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften auf Bürger und Unternehmen in den verschiedenen Regionen auswirken würden;
86. betont, dass derzeit nicht alle Inseln von den EU-Rechtsvorschriften über die territoriale Klassifizierung erfasst werden; fordert die Kommission auf, eine Debatte darüber einzuleiten, um Inseln in die gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik einzubeziehen und die Einrichtung eines der Europäischen Städteinitiative

ähnlichen Programms zur Unterstützung von Partnerschaften zwischen europäischen Inseln in Erwägung zu ziehen, um innovative Ansätze für inselspezifische Probleme zu entwickeln, bewährte Verfahren auszutauschen und Lösungen umzusetzen, die den Bürgern und Unternehmen zugutekommen;

87. fordert die Kommission auf, die von den europäischen Inseln bereits erstellten Studien über die mit der Insellage verbundenen Herausforderungen und zusätzlichen Kosten zur Kenntnis zu nehmen und interdisziplinäre Analysen zu erstellen, die in der Lage sind, die demografischen, geografischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Merkmale der Inselgebiete zu erfassen, um dafür zu sorgen, dass diese Regionen keine Wettbewerbsnachteile im Zusammenhang mit ihrer geografischen Lage erleiden;
88. fordert die Schaffung einer zusätzlichen Mittelausstattung zur Unterstützung der europäischen Inseln bei der Bewältigung ihrer besonderen Herausforderungen und Unterschiede sowie zur Deckung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit den europäischen Inseln im Rahmen der künftigen Kohäsionspolitik; schlägt vor, die Kontaktstelle für Inseln auszuweiten, indem innerhalb der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung der Kommission eine Task Force für Inseln eingerichtet wird;
89. fordert die Kommission auf, die Zuweisung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage des Pro-Kopf-BIP in Betracht zu ziehen, um alle Unterschiede zwischen den Inseln zu berücksichtigen;

Inselpakt und Europäischer Aktionsplan für die Inseln

90. fordert die Kommission auf, eine dynamische Bewertung von Artikel 174 AEUV vorzunehmen und auf diesem Artikel mit einer echten europäischen Inselagenda aufzubauen und eine europäische Strategie für Inseln auf der Grundlage dieses Berichts zu entwickeln, die den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen gerecht wird und den Besonderheiten der einzelnen Meeresbecken der EU Rechnung trägt; fordert die Kommission auf, eine Studie über die jeweils unterschiedlichen Lage der Inselgebiete durchzuführen und eine Strategie für Inseln mit konkreten Vorschlägen in Betracht zu ziehen;
91. fordert, dass so bald wie möglich ein Inselpakt nach dem Vorbild des Städtepakts und des künftigen Pakts für den ländlichen Raum unter Beteiligung der wichtigsten Interessenträger, d. h. der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der wirtschaftlichen und sozialen Akteure, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, ausgearbeitet und umgesetzt wird;
92. hebt hervor, dass der Dialog mit und zwischen den Inselgemeinschaften von wesentlicher Bedeutung ist, um die Nähe zum europäischen Aufbauwerk zu fördern, Brücken zwischen den Kulturen zu bauen und das Interesse an Entscheidungsprozessen und am Aufbau der Europäischen Union selbst zu wecken;

o

o o

93. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0228

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Mauretanien und zugehöriges Durchführungsprotokoll ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (COM(2021)0589 – 12208/2021 – C9-0419/2021 – 2021/0300(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (12208/2021),
- unter Hinweis auf das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (12446/2021),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0419/2021),
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 8. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses⁴⁸,
- gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0148/2022),

⁴⁸ Angenommene Texte von diesem Tag, P9_TA(2020)0229.

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0229

Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Mauretanien und zugehöriges Durchführungsprotokoll (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2022 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (12208/2021 – C9-0419/2021 – 2021/0300M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12208/2021),
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/99 des Rates vom 25. Januar 2021 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2021 ausläuft⁴⁹,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/2123 des Rates vom 11. November 2021 über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Union, und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls⁵⁰,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 8. Juni 2022⁵¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- unter Hinweis auf das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am

⁴⁹ ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 1.

⁵⁰ ABl. L 439 vom 8.12.2021, S. 1.

⁵¹ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0228.

8. August 2008 in Kraft getreten ist⁵²,
- unter Hinweis auf das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien⁵³,
 - unter Hinweis seine EntschlieÙung vom 3. Mai 2022 zu der Rolle der Fischerei und der Aquakultur beim Übergang zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in der EU⁵⁴,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterbreitete Ersuchen um Zustimmung,
 - unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits⁵⁵ (Cotonou-Abkommen),
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) von 2015 mit dem Titel „Voluntary Guidelines for Securing Sustainable Small-Scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication“ (Unverbindliche Leitlinien für die Sicherung der nachhaltigen kleinen Fischerei im Rahmen der Ernährungssicherheit und der Armutsbekämpfung),
 - unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht 2020 der Arbeitsgruppe der FAO über die Bewertung der kleinen pelagischen Fische vor der Küste Nordwestafrikas im Jahr 2019,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Fischereipolitik, insbesondere auf ihre externe Dimension,
 - unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Verpflichtung der EU zu Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, die in Artikel 208 AEUV verankert ist,
 - unter Hinweis auf die Ex-ante- und die Ex-post-Bewertungen des vorherigen Abkommens und Protokolls durch die Kommission,
 - unter Hinweis auf den Bericht der außerordentlichen Sitzung des gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses über das Fischereiabkommen zwischen der Islamischen Republik Mauretanien und der Europäischen Union, die vom 10. bis zum 12. Februar 2021 stattgefunden hat,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches

⁵² ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 4.

⁵³ ABl. L 439 vom 8.12.2021, S. 3.

⁵⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0135.

⁵⁵ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

Lebensmittelsystem⁵⁶,

- gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0154/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten im Einklang stehen muss, um nachhaltige Fangeinsätze sicherzustellen, bei denen lediglich die überschüssigen zulässigen Fangmengen im Partnerland genutzt werden; in der Erwägung, dass die Unterstützung des Fischereisektors zur nachhaltigen Entwicklung der Fischerei beitragen sollte, insbesondere durch Unterstützung der kleinen Fischerei, und gleichzeitig die Ernährungssicherheit vor Ort und die lokalen Gemeinschaften stärken sollte;
- B. in der Erwägung, dass das erste Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien aus dem Jahr 1987 stammt, und in der Erwägung, dass das letzte Durchführungsprotokoll, das ursprünglich eine Laufzeit von vier Jahren von 2015 bis 2019 hatte, zweimal um ein Jahr verlängert wurde und am 15. November 2021 ausgelaufen ist;
- C. in der Erwägung, dass die Union und Mauretanien am 28. Juli 2021 eine Einigung über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und ein dazugehöriges Protokoll erzielt haben;
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit einer ganzen Reihe afrikanischer Länder partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei abgeschlossen hat;
- E. in der Erwägung, dass das neue Protokoll für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt und ähnliche Fangmöglichkeiten wie das vorherige Protokoll vorsieht, wobei sich die finanzielle Gegenleistung der Union für den Zugang zu den Fischereiresourcen auf 57,5 Mio. EUR pro Jahr und ihr Beitrag zur Unterstützung des Fischereisektors auf insgesamt 16,5 Mio. EUR beläuft;
- F. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Mauretanien das größte gemischte Abkommen der EU ist; in der Erwägung, dass darin im Rahmen des verfügbaren Überschusses gemäß Artikel 62 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Fangkapazität der mauretanischen Flotten Fischereifahrzeugen aus zehn Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten für Grundfischarten und pelagische Fischarten eingeräumt werden, die wie Thunfisch zu den weit wandernden Arten gehören;
- G. in der Erwägung, dass die Überfischung kleiner pelagischer Bestände, insbesondere von Sardinellen, und ihre Verarbeitung zu Fischmehl und Fischöl nicht nur den lokalen Gewässern erheblich schadet, beispielsweise durch die Abwasserverschmutzung, sondern auch der Ernährungssicherheit der lokalen Bevölkerung in der gesamten

⁵⁶ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

Region Westafrika; in der Erwägung, dass sich Mauretanien 2017 verpflichtet hat, die Produktion von Fischmehl und Fischöl bis 2020 zu verringern und schrittweise einzustellen; in der Erwägung, dass sich ihre Produktion seit 2010 verdreifacht hat und die Fischmehlfabriken in Mauretanien und den Nachbarländern erweitert wurden;

- H. in der Erwägung, dass solide wissenschaftliche Daten, effiziente Überwachungs- und Kontrollsysteme sowie Transparenz in Bezug auf Fänge und Fanglizenzen erforderlich sind, damit die Küstenstaaten den verfügbaren Überschuss der gemeinsam befischten Bestände kleiner pelagischer Arten ermitteln und sicherstellen können, dass Bewirtschaftungsentscheidungen im Hinblick auf die Bestände dahingehend getroffen werden können, dass die Bestände nicht oberhalb der wissenschaftlich empfohlenen Grenzen befischt werden; in der Erwägung, dass in dem Bericht der außerordentlichen Sitzung des gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses aus dem Jahr 2021 in Bezug auf die Bewirtschaftung kleiner pelagischer Arten in Mauretanien zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands in der 15-Seemeilen-Fischereizone des Landes befürwortet werden, wie etwa die Einführung von Quoten für Bestände, deren Überfischung wissenschaftlich bestätigt wurde;
- I. in der Erwägung, dass gemäß dem neuen Protokoll die Unterstützung des Fischereisektors auf acht Interventionsbereiche ausgerichtet ist; in der Erwägung, dass dazu unter anderem die Unterstützung der handwerklichen Fischerei und der Küstengemeinden, die Stärkung der wissenschaftlichen Forschung, die Verstärkung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten und die technische Unterstützung der mauretanischen Behörden gehören; in der Erwägung, dass der gemischte Ausschuss ein mehrjähriges sektorales Programm für die Verwendung dieser Unterstützung genehmigen wird; in der Erwägung, dass die mauretanischen Behörden verpflichtet sind, einen Abschlussbericht über die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors vorzulegen;
- J. in der Erwägung, dass mit dem neuen Protokoll eine neue Koordinierungsstelle (*cellule de coordination*) eingerichtet wird, die die Durchführung der im Programm festgelegten Projekte unterstützt und für die Überwachung der Beschlüsse des gemischten Ausschusses zuständig sein wird;
- K. in der Erwägung, dass die Union und Mauretanien die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 7 des neuen Protokolls im dritten Jahr der Durchführung überprüfen können, wobei die Nachhaltigkeit der Ressourcen im Fischfanggebiet zu achten und die finanzielle Gegenleistung der EU anzupassen ist;
- L. in der Erwägung, dass mit dem neuen Protokoll unterschiedliche Reedergebühren für die Kategorie 6 (Frostertrawler für pelagische Fänge) eingeführt werden, die eher dem Marktwert der einzelnen befischten pelagischen Arten entsprechen;
- M. in der Erwägung, dass in Artikel 3 des neuen Abkommens festgelegt ist, dass für die EU-Flotte die gleichen technischen Bedingungen für den Fischfang und den Zugang zu den Ressourcen gelten müssen wie für alle anderen Flotten; in der Erwägung, dass nach demselben Artikel der Informationsaustausch verstärkt werden muss und Mauretanien verpflichtet ist, alle Abkommen zu veröffentlichen, die ausländischen Schiffen den Zugang in seine Fischereizone gestatten;
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen des neuen Protokolls die Fischereizone für kleine

pelagische Arten für Unionsschiffe geändert und ausgeweitet wird; in der Erwägung, dass Mauretanien gemäß Artikel 9 des Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls einen Plan für die nachhaltige Bewirtschaftung der kleinen pelagischen Fischerei aufstellen muss, der für alle in den mauretanischen Gewässern fischenden Flotten gilt und eine Voraussetzung für die Einrichtung der neuen Fischereizone darstellt; in der Erwägung, dass 7,5 Mio. EUR der finanziellen Gegenleistung der Union nur dann bereitgestellt werden, wenn der gemischte Ausschuss diesen Bewirtschaftungsplan billigt;

- O. in der Erwägung, dass das neue Protokoll den Unionsschiffen ermöglicht, ihre Fänge in Ausnahmefällen außerhalb der mauretanischen Häfen anzulanden, was von den EU-Fischereifahrzeugen, die in Mauretanien tätig sind, seit Langem gefordert wird;
- P. in der Erwägung, dass in der Bewertung des vorherigen Protokolls durch die Kommission die Schaffung eines Rahmens für die regionale Bewirtschaftung der gemeinsam bewirtschafteten Bestände von kleinen pelagischen Arten und Senegalesischem Seehecht gefordert wurde, wie es gemäß Artikel 63 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erforderlich ist;
 - 1. begrüßt den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und des dazugehörigen Protokolls zwischen der Union und Mauretanien, mit dem das bestehende Abkommen verbessert und modernisiert werden soll; hält es für positiv, dass künftig keine weiteren Verlängerungen des vorherigen Protokolls um ein Jahr erforderlich sind bzw. dass diese Verlängerungen aufgehoben werden, sofern sie nicht unbedingt erforderlich sind, ohne der europäischen Flotte zu schaden;
 - 2. begrüßt außerdem die Aufwertung des Partnerschaftsabkommens zu einem umfassenden partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und weist darauf hin, dass diese Art von Abkommen eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Meerespolitik und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände darstellt; betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung, wie sie in der Gemeinsamen Fischereipolitik verankert sind, in den Fischereiabkommen der Union, auch bei deren Umsetzung, zum Tragen kommen;
 - 3. weist darauf hin, dass mit diesem Abkommen die Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft, Soziales, Verwaltung und Wissenschaft gestärkt wird, um die nachhaltige Fischerei zu fördern, zu einer besseren Meerespolitik beizutragen, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, Fischereitätigkeiten zu überwachen und zu kontrollieren und sowohl zu einer transparenten Umsetzung des Abkommens als auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeit im Fischereisektor (Nr. 188) von 2007 beizutragen; betont, dass im Rahmen der Partnerschaft Garantien und Schutz für alle Arbeitnehmer auf Unionsschiffen geboten werden müssen; hebt hervor, dass ein fairer Wettbewerb für alle Fischer von Bedeutung ist, die in mauretanischen Gewässern tätig sind;
 - 4. nimmt zur Kenntnis, wie wichtig das neue Abkommen und das dazugehörige Protokoll sind, da sie der EU-Flotte beträchtliche Fangmöglichkeiten bieten und eine Plattform für eine kontinuierliche strukturierte Zusammenarbeit zwischen der Union und Mauretanien, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereien und der Bewahrung der europäischen Flotte, bilden;

5. fordert Mauretanien auf, dafür zu sorgen, dass keine Überfischung kleiner pelagischer Arten stattfindet, und die negativen Auswirkungen der Fischmehl- und Fischölinindustrie in Mauretanien zu stoppen und schrittweise zu beseitigen; fordert die EU auf, im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei einen Beitrag zu diesen Zielen zu leisten; weist darauf hin, dass Fisch in erster Linie für den menschlichen Verzehr und nicht als Rohstoff für die Nahrungsmittel verarbeitende Industrie verwendet werden sollte und dass es wichtig ist, dass die lokalen Behörden diesbezüglich einbezogen werden und auch zusammenarbeiten;
6. begrüßt die in dem neuen Protokoll für Mauretanien enthaltene Verpflichtung, einen Plan für die nachhaltige Bewirtschaftung kleiner pelagischer Arten zu veröffentlichen, der für alle Schiffe gilt, die in mauretanischen Gewässern Fischfang betreiben; fordert Mauretanien nachdrücklich auf, sich bei der Ausarbeitung eines derartigen Plans auf die Schlussfolgerungen des Berichts der außerordentlichen Sitzung des gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses aus dem Jahr 2021 zu stützen und erforderlichenfalls einen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Vorsorgeansatz anzuwenden;
7. betont, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, die Bestandsbewirtschaftung auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung zwischen den verschiedenen in dem Gebiet vorhandenen Flotten zu fördern, und dass die Unionsschiffe im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Zugang zu einem angemessenen Anteil an den überschüssigen Fischereiresourcen haben sollten;
8. begrüßt die Transparenz- und Nichtdiskriminierungsklauseln in dem neuen Abkommen und in dem dazugehörigen Protokoll und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, dafür zu sorgen, dass diese Klauseln vollständig umgesetzt und eingehalten werden; stellt fest, dass es bereits im vorherigen Abkommen Transparenzvorschriften gab, die jedoch nicht vollständig eingehalten wurden;
9. fordert, dass Mauretanien die Kommission über alle öffentlichen und privaten Vereinbarungen mit ausländischen Schiffen, die in seiner Fischereizone tätig sind, einschließlich Schiffen aus Drittländern, unterrichtet und dass diese Informationen in den Jahresbericht aufgenommen werden, den die Kommission dem Parlament zu übermitteln hat; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Mauretanien bislang einige Fischereiabkommen mit Drittländern nicht veröffentlicht hat;
10. nimmt die im Protokoll niedergelegten Anforderungen zur Kenntnis, was den Austausch von Informationen in Bezug auf Berichte über die Tätigkeiten ausländischer Flotten und inländischer Flotten in ausländischem Besitz betrifft, die in mauretanischen Gewässern tätig sind; fordert Mauretanien auf, der Kommission vollständige Informationen über alle Schiffe, die in seinen Gewässern Fischfang betreiben, in einem klaren und benutzerfreundlichen Format bereitzustellen, das ein eindeutiges Gesamtbild über den Gesamtfischereiaufwand, die Fänge nach Arten und den Zustand der Bestände ermöglicht; fordert Mauretanien auf, diese Informationen öffentlich zugänglich zu machen; stellt fest, dass dies eine Voraussetzung für die Berechnung des „Überschusses“ im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen darstellt;
11. begrüßt, dass Mauretanien den ersten Bericht in Bezug auf die Transparenzinitiative für die Fischerei veröffentlicht hat; stellt fest, dass der Bericht auf Informationen beruht, die sich auf das Kalenderjahr 2018 beziehen; fordert Mauretanien auf, aktuellere Daten

zu veröffentlichen;

12. ist besorgt über die Praxis der Ausflagging in mauretanischen Gewässern im Besonderen und in der Region im Allgemeinen;
13. ist der Auffassung, dass die Union angesichts ihres Netzes von partnerschaftlichen Fischereiabkommen und partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei in Nordwestafrika eine Rolle dabei spielen muss, Mauretanien und seine Nachbarländer darin zu bestärken, die Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände zu intensivieren, insbesondere bei der Ermittlung von Beständen und Fangmöglichkeiten, wie z. B. von Beständen, die für die Ernährungssicherheit vor Ort wichtig sind; weist insbesondere darauf hin, dass die Union unbedingt aktiv mit den dortigen Partnern zusammenarbeiten muss, um zu erreichen, dass in den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen nachhaltige Entscheidungen getroffen werden, was die Bewirtschaftung angeht; fordert die EU, Mauretanien und die Nachbarländer auf, die Umsetzung eines umfassenden regionalen Bewirtschaftungsrahmens für gemeinsam bewirtschaftete Bestände zu unterstützen, indem sie eine regionale Fischereiorganisation für diese Bestände einrichten und einen internationalen Dialog mit den betroffenen Ländern aufnehmen;
14. begrüßt die Verpflichtung aller Vertragsparteien, das Abkommen transparent und im Hinblick auf die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die gute Regierungsführung im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen umzusetzen; fordert, dass den Menschenrechten in Mauretanien, auch im Fischereisektor, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, wobei besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen zu legen ist; stellt fest, dass die Nichtumsetzung des Cotonou-Abkommens in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte eine Aussetzung gemäß Artikel 21 des Abkommens und Artikel 14 des neuen Durchführungsprotokolls zur Folge haben kann;
15. weist darauf hin, dass die Ex-post-Bewertung des vorangegangenen Protokolls ergab, dass Mauretanien und die EU insgesamt einen ähnlichen Anteil am Mehrwert von jeweils zwischen 40 und 45 % erzielt hatten; weist jedoch auch darauf hin, dass es in der Bewertung hieß, dass der für Mauretanien durch die Tätigkeiten von Unionsschiffen entstandene Mehrwert relativ niedrig war, da es an Land keine wirtschaftliche Interaktion gibt; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Lage im Rahmen des neuen Protokolls auszuloten;
16. weist darauf hin, dass Mauretanien Schwierigkeiten hatte, die Unterstützung des Fischereisektors in Anspruch zu nehmen; fordert die Kommission daher auf, technische Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms zu leisten und die Verwaltungskapazitäten in Mauretanien, insbesondere für die neue Koordinierungsstelle, zu stärken;
17. betrachtet die Unterstützung des Fischereisektors als wichtiges Element für die Weiterentwicklung des mauretanischen Fischereisektors und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Küstengemeinden;
18. begrüßt die in den Bereichen 6 und 7 niedergelegte Unterstützung des Fischereisektors; fordert den gemischten Ausschuss auf, Infrastrukturprojekte zu fördern, die zu einem

verstärkten lokalen Verbrauch von Fischereierzeugnissen führen, und Projekte zu finanzieren, die der gesamten Wertschöpfungskette in der handwerklichen Fischerei Mauretaniens unmittelbar zugutekommen;

19. fordert mehr Projekte im Zusammenhang mit der Unterstützung des Fischereisektors, mit denen Frauen unterstützt werden, die im mauretanischen Fischereisektor, insbesondere in der Verarbeitung, tätig sind; nimmt den Stellenwert derartiger Projekte für die Ernährungssicherheit vor Ort zur Kenntnis und fordert, dass Frauen zur Teilnahme an Workshops eingeladen werden, in denen Unterstützungsmaßnahmen vorgestellt und geplant werden;
20. betont, dass zu den allgemeinen Problemen bei der Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen der Union über nachhaltige Fischerei die mangelnde Sichtbarkeit, der mangelnde Zugang und die mangelnde Transparenz zählen; begrüßt daher die Maßnahmen zur Sichtbarmachung und Bekanntmachung der mit der Umsetzung des Protokolls verbundenen Tätigkeiten, die es ermöglichen, dass die Vorteile des Protokolls in vollem Umfang sichtbar und für alle Betroffenen zugänglich sind; stellt fest, dass eine bessere Umsetzung und Nutzung erforderlich sind, um die Unterstützung des Fischereisektors, einschließlich ihrer Wirksamkeit, zu erhöhen;
21. fordert die Kommission und Mauretanien auf, die Ausführung der Unterstützung des Fischereisektors zu verbessern und zu beschleunigen und die Transparenz, insbesondere im Bereich der Fanglizenzen, zu erhöhen; begrüßt daher die Veröffentlichung von Jahresberichten über die Art und Weise, in der die Unterstützung des Fischereisektors eingesetzt wird, und fordert, dass diese Jahresberichte veröffentlicht werden; schlägt vor, dass dem Parlament die Aktionen oder Maßnahmen vorgelegt werden, die von größter Bedeutung sind oder umfassende Auswirkungen für die Teile des mauretanischen Hoheitsgebiets oder der mauretanischen Gesellschaft hervorrufen, die in den Genuss der Unterstützung des Fischereisektors kommen;
22. weist darauf hin, dass eine bessere Datenerhebung über die Bestände in den mauretanischen Gewässern erforderlich ist und dass die Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beruhen muss; ist der Ansicht, dass die Unterstützung des Fischereisektors zur Förderung der handwerklichen Fischerei und vorrangig zur Verbesserung der wissenschaftlichen Daten über die Fischbestände, insbesondere über die gemeinsam bewirtschafteten Bestände kleiner pelagischer Arten wie etwa Sardinellen und Bastardmakrelen, sowie für die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten aller Flotten, die in ihren Fischfanggebieten Fischfang betreiben, verwendet werden sollte;
23. betont, wie wichtig wissenschaftliche Daten über die Bestände, eine ordnungsgemäße Datenerhebung und eine bessere Überwachung sind, damit im Rahmen des neuen Protokolls die Abdeckung durch wissenschaftliche Beobachter verstärkt und verbessert werden kann, was insbesondere für Fischereifahrzeuge aus Drittländern das Ziel sein sollte;
24. bestärkt die Kommission darin, die Beteiligung und den Austausch zwischen Sachverständigen und Wissenschaftlern im Rahmen dieses Abkommens und während seiner Umsetzung zu erleichtern, wenn sich dies zur Bewertung der einzelnen Arten

und zur Durchführung des Abkommens als erforderlich erweisen sollte;

25. begrüßt, dass das neue Protokoll eine Anpassung der finanziellen Gegenleistung der EU und der Fangmöglichkeiten im dritten Jahr seiner Anwendung ermöglicht; fordert die Kommission auf, von dieser Flexibilität bei Bedarf Gebrauch zu machen;
26. begrüßt die neuen Bestimmungen über die Reedergebühren und hofft, dass diese Bestimmungen und andere Verbesserungen des Protokolls, einschließlich der Möglichkeit für Unionsschiffe, ihre Fänge in Ausnahmefällen in Häfen außerhalb Mauretaniens anzulanden, künftig zu einer besseren Nutzung der verfügbaren Fangmöglichkeiten führen werden;
27. begrüßt und würdigt, dass die Unionsreeder von pelagischen Frostertrawlern und Garnelenfängern, die im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, weiterhin als Sachleistung zur Politik der Verteilung von Fisch an Bedürftige beitragen sollten, indem sie 2 % ihrer pelagischen Fänge, die am Ende einer Fangreise umgeladen oder angelandet werden, der nationalen Gesellschaft zur Verteilung von Fisch (*Société nationale de distribution de poisson*) vorbehalten; stellt fest, dass der lokale Fischverbrauch in Mauretanien zunimmt; fordert die Kommission und die mauretanischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass dieser Beitrag tatsächlich bei der Bevölkerung ankommt und nicht in Fischmehlfabriken landet;
28. betont die Verpflichtung, die Grundsätze und Rechte der IAO für alle Fischer auf Unionsschiffen umzusetzen, um Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf zu beseitigen; ist der Auffassung, dass diese Umsetzung überwacht werden sollte;
29. begrüßt, dass qualifizierte mauretanische Seeleute im Rahmen von Verträgen, die den IAO-Normen entsprechen und soziale Absicherung umfassen, auf Unionsschiffen beschäftigt werden; fordert, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Auszubildende einzustellen, damit im Rahmen des sektoralen Programms die Anzahl der qualifizierten Personen erhöht wird;
30. fordert die Kommission auf, partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei im Rahmen der Partnerschaft der EU mit Afrika als Schlüsselemente zu behandeln;
31. begrüßt Projekte, die im Rahmen der EU-Entwicklungshilfe in Mauretanien finanziert werden, wie etwa „Promopeche“, ein Projekt, das auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Ausbildung junger Menschen im Bereich der handwerklichen Fischerei abzielt; fordert die Kommission auf, die Abstimmung und Kohärenz zwischen dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu verbessern;
32. betont, dass die Fischerei, einschließlich der handwerklichen Fischerei, eine wichtige Branche für die Volkswirtschaft Mauretaniens darstellt und für die wirtschaftliche Entwicklung, die Ernährungssicherheit, die Ernährung und die Beschäftigungsmöglichkeiten in dem Land, insbesondere für Frauen und junge Menschen, sowie dafür, eine inklusive, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung für alle sicherzustellen, von wesentlicher Bedeutung ist; unterstützt daher Maßnahmen, mit denen die Widerstandsfähigkeit lokaler Akteure, einschließlich kleiner Familienunternehmen und Küstengemeinden, gegenüber den Folgen des Klimawandels und der Küstenerosion erheblich erhöht wird; besteht darauf, dass Investitionen in die

Fischerei eindeutig den Zielen für nachhaltige Entwicklung entsprechen müssen und die Bedürfnisse der Küstengemeinden nicht gefährden dürfen; beharrt darauf, dass die finanzielle Gegenleistung, die im Rahmen des neuen Abkommens vorgesehen ist, so verteilt werden sollte, dass die grundlegende Rolle der Küstengemeinden berücksichtigt wird;

33. fordert die Förderung der lokalen und regionalen Wirtschaftsentwicklung und die Stärkung der Küstengemeinden, die von den Meeresressourcen abhängig sind und daher vollständig in die Bewirtschaftung der Meeres- und Küstengebiete einbezogen werden müssen; weist darauf hin, dass durch die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt der Meere und Küsten Küstengemeinden erhalten werden und zur Eindämmung des Klimawandels sowie zur Anpassung an den Klimawandel beigetragen wird; betont, dass die Küstengemeinden während des gesamten Umsetzungsprozesses regelmäßig konsultiert werden müssen;
34. nimmt zur Kenntnis, dass die Märkte und Erzeuger in der EU von den Einfuhren von Fisch unter anderem aus Mauretanien abhängig sind, um die Verfügbarkeit von Lebensmitteln für die Verbraucher in der EU sicherzustellen;
35. fordert, dass der Schwerpunkt der weiteren Bemühungen der EU im Rahmen dieses partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei darauf gelegt werden muss, schädlichen und nicht nachhaltigen Fischereisubventionen innerhalb der Welthandelsorganisation und anderer internationaler Gremien ein Ende zu setzen, wobei der illegalen Fischerei besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;
36. fordert, dass der rechtliche Besitzstand der EU, einschließlich der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der Fischerei in Mauretanien und dessen Umgebung geachtet und ordnungsgemäß angewandt wird;
37. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0236

Sicherheit im Gebiet der Östlichen Partnerschaft und die Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2022 zu der Sicherheit im Gebiet der Östlichen Partnerschaft und die Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (2021/2199(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Absätze 3, 4 und 6,
- gestützt auf Titel V EUV, insbesondere auf Kapitel 2 Abschnitt 2 mit Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits⁵⁷, das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits⁵⁸, das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits⁵⁹, das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits⁶⁰ und das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits⁶¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG,

⁵⁷ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

⁵⁸ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

⁵⁹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁶⁰ ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.

⁶¹ ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

Euratom) Nr. 480/2009 des Rates⁶²,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren⁶³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)⁶⁴,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union⁶⁵,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/1792 des Rates vom 11. Oktober 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁶⁶,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528⁶⁷,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse (GASP) 2021/748⁶⁸, 2021/749⁶⁹ und 2021/750⁷⁰ des Rates vom 6. Mai 2021 über die Beteiligung Kanadas, des Königreichs Norwegen und der Vereinigten Staaten von Amerika am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2020/1537 des Rates vom 22. Oktober 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen⁷¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2020/1127 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/797 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen⁷²,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten

⁶² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁶³ ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1.

⁶⁴ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15.

⁶⁵ ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

⁶⁶ ABl. L 359 I vom 11.10.2021, S. 6.

⁶⁷ ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.

⁶⁸ ABl. L 160 vom 7.5.2021, S. 106.

⁶⁹ ABl. L 160 vom 7.5.2021, S. 109.

⁷⁰ ABl. L 160 vom 7.5.2021, S. 112.

⁷¹ ABl. L 351 I vom 22.10.2020, S. 5.

⁷² ABl. L 246 vom 30.7.2020, S. 12.

bedrohen⁷³,

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten⁷⁴,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)⁷⁵ und den Beschluss (GASP) 2021/813 des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine)⁷⁶,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Aktion 2008/736/GASP des Rates vom 15. September 2008 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia,⁷⁷ und den Beschluss (GASP) 2020/1990 des Rates vom 3. Dezember 2020 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia⁷⁸,
- unter Hinweis auf das von der Kommission am 30. Juni 2021 angenommene jährliche Arbeitsprogramm des Europäischen Verteidigungsfonds für 2021,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Dezember 2020 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (COM(2020)0823),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 16. Dezember 2020 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (COM(2020)0829),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Dezember 2020 mit dem Titel „Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade“ (JOIN(2020)0018),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020)0605),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 13. September 2017 mit dem Titel „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ (JOIN(2017)0450),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen

⁷³ ABl. L 129 I vom 17.5.2019, S. 13.

⁷⁴ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

⁷⁵ ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42.

⁷⁶ ABl. L 180 vom 21.5.2021, S. 149.

⁷⁷ ABl. L 248 vom 17.9.2008, S. 26.

⁷⁸ ABl. L 411 vom 7.12.2020, S. 1.

Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 7. Juni 2017 mit dem Titel „Ein strategisches Konzept für Resilienz im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“ (JOIN(2017)0021),

- unter Hinweis auf die informelle Tagung des Europäischen Rates vom 10. und 11. März 2022, die formelle Tagung des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 und den NATO-Sondergipfel vom 24. März 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. Februar 2021 zu Sicherheit und Verteidigung,
- unter Hinweis auf die neue vom Europäischen Rat am 20. Juni 2019 angenommene Strategische Agenda 2019–2024,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Dezember 2013, 26. Juni 2015, 15. Dezember 2016, 9. März 2017, 22. Juni 2017, 20. November 2017 und 15. Dezember 2017,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen und vom 24. Januar 2022 zur europäischen Sicherheitslage,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2013, vom 18. November 2014, vom 18. Mai 2015, vom 27. Juni 2016, vom 14. November 2016, vom 18. Mai 2017, vom 17. Juli 2017, vom 25. Juni 2018, vom 17. Juni 2019, vom 10. Dezember 2019, vom 17. Juni 2020, vom 12. Oktober 2020, vom 20. November 2020, vom 7. Dezember 2020 und vom 10. Mai 2021 über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2021 zum Pakt für die zivile GSVP,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2020 zur strategischen Überprüfung der SSZ 2020,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2020 zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 über zusätzliche Anstrengungen zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2018 zu Frauen, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 2018 zur Schaffung eines Pakts für die zivile GSVP,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juni 2017 zu einem Rahmen für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf böswillige

Cyberaktivitäten („Cyber Diplomacy Toolbox“),

- unter Hinweis auf den Abschlussbericht des ersten Zyklus der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD), der dem Rat auf seiner Tagung vom 20. November 2020 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die Gesamtstrategie „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa – Eine globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“, die am 28. Juni 2016 von der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die auf den Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft 2009 in Prag, 2011 in Warschau, 2013 in Vilnius, 2015 in Riga, 2017 in Brüssel und 2021 in Brüssel abgegebenen gemeinsamen Erklärungen,
- unter Hinweis auf die verabschiedete gemeinsame Erklärung der parlamentarischen Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten des Assoziationsrats sowie auf die am 13. Dezember 2021 von Polen und Litauen angenommenen Erklärungen zur Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Überwachung der Menschenrechtssituation in den von Russland besetzten Hoheitsgebieten der Staaten der Östlichen Partnerschaft,
- unter Hinweis auf das Minsker Protokoll vom 5. September 2014, das Memorandum von Minsk vom 19. September 2014 und das Maßnahmenpaket für die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen, das am 12. Februar 2015 in Minsk angenommen und unterzeichnet und am 17. Februar 2015 durch die Resolution 2202 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als Ganzes bestätigt wurde,
- unter Hinweis auf die trilateralen Treffen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel, dem Präsidenten der Republik Aserbaidschan İlham Əliyev und dem Ministerpräsidenten der Republik Armenien Nikol Paschinjan vom 14. Dezember 2021 und vom 6. April 2022,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen EU und NATO vom 10. Juli 2018 und die Gemeinsame Erklärung EU-NATO vom 8. Juli 2016,
- unter Hinweis auf den sechsten Sachstandsbericht vom 17. Mai 2021 über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Paket von 74 Vorschlägen für die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Warschau, das vom EU- und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der EU und der Vereinten Nationen vom 24. Januar 2022 über die Stärkung der strategischen Partnerschaft für Friedenseinsätze und Krisenmanagement: Prioritäten für 2022–2024,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Helsinki-Schlussakte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von 1975, die Charta von Paris für ein neues Europa von 1990, den Verhaltenskodex der OSZE zu

- politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit vom 3. Dezember 1994, das Memorandum über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 5. Dezember 1994 (Budapester Memorandum über Sicherheitsgarantien) und das Wiener Dokument über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen vom 30. November 2011,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Rahmen der transatlantischen Beziehungen⁷⁹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan⁸⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG über die Auftragsvergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und der Richtlinie 2009/43/EG über die Verbringung von Verteidigungsgütern⁸¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2021 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit der Ukraine⁸²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2020⁸³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2020⁸⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit der Republik Moldau⁸⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2020 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien⁸⁶,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 19. Juni 2020 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hinsichtlich der Östlichen Partnerschaft im Vorfeld des Gipfeltreffens im Juni 2020⁸⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2018 zu militärischer Mobilität⁸⁸,

⁷⁹ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 105.

⁸⁰ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

⁸¹ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 54.

⁸² ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 87.

⁸³ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 78.

⁸⁴ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 64.

⁸⁵ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 136.

⁸⁶ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 40.

⁸⁷ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 114.

⁸⁸ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 22.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juni 2018 zur Cyberabwehr⁸⁹,
 - unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Russland, insbesondere diejenigen, die sich auf das Vorgehen Russlands auf dem Gebiet der Länder der Östlichen Partnerschaft, die rechtswidrige Annexion der Krim, die Verletzungen der Rechte der Krimtataren, die Besetzung von Teilen des ukrainischen, georgischen und moldauischen Hoheitsgebiets und damit zusammenhängende Aktivitäten zur Errichtung von Grenzanlagen sowie die gegen die EU und die Länder der Östlichen Partnerschaft gerichtete feindliche Propaganda und Desinformation beziehen,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0168/2022),
- A. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft Teil der EU-Nachbarschaftspolitik ist und dass die EU über ein Gesamtkonzept für Sicherheit und Widerstandsfähigkeit, auch gegenüber Cyberbedrohungen und Bedrohungen hybrider Natur, verfügt, das speziell darauf ausgelegt ist, die Beziehungen zu den sechs Ländern der Östlichen Partnerschaft, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau und Ukraine, zu stärken, einen Beitrag zur Förderung von Frieden, Stabilität, Widerstandsfähigkeit, gemeinsamem Wohlstand, nachhaltiger Entwicklung und Reformen sowie menschlicher Sicherheit in den östlichen Nachbarstaaten der EU zu leisten, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken, bereichsübergreifende Reformen zu unterstützen und im Geiste einer gemeinsamen Trägerschaft und Verantwortung zur allgemeinen Widerstandsfähigkeit der Länder beizutragen;
- B. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft darauf abzielt, Stabilität, Wohlstand und Zusammenarbeit zu fördern und den Einsatz für die notwendigen Reformen voranzubringen; in der Erwägung, dass die friedliche Beilegung von Konflikten in der gesamten Östlichen Partnerschaft dringend gefördert werden muss, insbesondere über multilaterale Ansätze und Foren wie die OSZE; in der Erwägung, dass eine Strategie dazu ausgearbeitet werden muss, wie Sicherheitsaspekte der EU-Politik der Östlichen Partnerschaft besser angegangen werden können, wobei die Sicherheitsbedürfnisse der relevanten Partnerländer als Ausgangspunkt dienen, da die Destabilisierung der Region der Östlichen Partnerschaft eine erhebliche globale Bedrohung und eine Bedrohung für den Frieden, die Stabilität und Sicherheit in der EU darstellt;
- C. in der Erwägung, dass die Östliche Partnerschaft in den vergangenen Jahren schweren Verstößen gegen das Völkerrecht, Sicherheitsbedrohungen und Konflikten ausgesetzt war, die zu dem gegenwärtigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geführt haben; in der Erwägung, dass die Achtung und Wahrung des Völkerrechts, der territorialen Integrität sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten eine Voraussetzung für die Sicherheit und den Frieden in der östlichen Nachbarschaft ist; in der Erwägung, dass die EU ihr Möglichstes tun sollte, um den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft dabei zu helfen, ihre uneingeschränkte Souveränität und die vollständige Kontrolle über ihre Hoheitsgebiete wiederzuerlangen; in der Erwägung, dass das klare Engagement der EU für eine europäische Perspektive der assoziierten Länder der Östlichen Partnerschaft von entscheidender Bedeutung für prodemokratische Reformen

⁸⁹ ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 57.

sowie die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand ihrer Gesellschaften ist;

- D. in der Erwägung, dass die EU und die Partner der Östlichen Partnerschaft gemeinsam beschlossen haben, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit zu vertiefen, einschließlich der Verbesserung der Fähigkeit der Länder der Östlichen Partnerschaft, Bedrohungen hybrider Natur und Cyberbedrohungen zu begegnen; in der Erwägung, dass in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und in Zentralasien weiterhin auch ein Hauptaugenmerk auf konventionelle Bedrohungen gelegt werden muss;
- E. in der Erwägung, dass die wesentlichen Ziele der Östlichen Partnerschaft für alle Nachbarn, auch Russland, vorteilhaft sind, da sie die Stabilität in der Region mit Maßnahmen stärken, die im Einklang mit dem Völkerrecht, der Achtung der territorialen Integrität und den Verträgen stehen, die die Beziehungen zwischen den Staaten regeln, und die die verantwortungsvolle Staatsführung, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die gute Nachbarschaft stärken, indem sie den Frieden, die Stabilität, den gemeinsamen Wohlstand und die Zukunftsperspektiven der Menschen in allen Ländern der Östlichen Partnerschaft fördern; in der Erwägung, dass die Destabilisierung der Region der Östlichen Partnerschaft eine erhebliche Bedrohung für den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der EU und in der übrigen Welt darstellt;
- F. in der Erwägung, dass auf dem Gipfeltreffen zur Östlichen Partnerschaft vom 15. Dezember 2021 das souveräne Recht eines jeden Partners bekräftigt wurde, selbst zu entscheiden, welche Ziele er im Rahmen seiner Beziehungen zur EU anstrebt und mit welchem Maß an Ehrgeiz er sie verfolgt;
- G. in der Erwägung, dass das Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft im Jahr 2021 verstärkte Anstrengungen nach sich zog, die Widerstandsfähigkeit, die strategische Kommunikation und den Kampf gegen Desinformation zu stärken sowie die Sicherheit, den Cyberdialog und die Zusammenarbeit in den Bereichen der GSVP zu fördern;
- H. in der Erwägung, dass auf dem Boden jedes Landes im Gebiet der Östlichen Partnerschaft, ausgenommen Belarus, ein territorialer Konflikt im Gange ist, der von Russland orchestriert wird oder in den Russland verwickelt ist;
- I. in der Erwägung, dass beide Kammern des russischen Parlaments – der Föderationsrat und die Staatsduma – am 22. Februar 2022 einstimmig der Anerkennung der abtrünnigen ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk als unabhängige Staaten zugestimmt haben;
- J. in der Erwägung, dass das russische Parlament am 23. Februar 2022 dafür gestimmt hat, Präsident Putin zu gestatten, die russische Armee außerhalb des Landes zur Unterstützung von Separatisten in der Ukraine einzusetzen;
- K. in der Erwägung, dass der russische Präsident Wladimir Putin am 24. Februar 2022 in einer vorab aufgezeichneten Fernsehsendung bekannt gegeben hat, er habe eine militärische Sonderoperation in der Ostukraine angeordnet; in der Erwägung, dass es Minuten später in Dutzenden von Städten im ganzen Land, auch der Hauptstadt der Ukraine, zu Raketenangriffen kam; in der Erwägung, dass im Morgengrauen Truppen und gepanzerte Fahrzeuge von der russischen Grenze in die Ostukraine sowie von

Belarus in den Norden und von der rechtswidrig von Russland annektierten Krim in den Süden der Ukraine eingedrungen sind;

- L. in der Erwägung, dass Präsident Putin am 27. Februar 2022 beschlossen hat, die russischen Atom- und Raketenstreitkräfte in die höchste Stufe der Gefechtsbereitschaft zu versetzen;
- M. in der Erwägung, dass Russland am 24. Februar 2022, nachdem es über 200 000 Soldaten in Angriffsformation an der Grenze zur Ukraine zusammengezogen und gleichzeitig seine Taktiken der hybriden und Cyber-Kriegsführung gegen die gewählte Regierung der Ukraine intensiviert hat, eine großangelegte Invasion der Ukraine über ihre Nord-, Ost- und Südgrenze und das Schwarze Meer begonnen und zugleich unter Ausnutzung der Überlegenheit seiner Luft- und Seestreitkräfte zivile Gebiete massiv bombardiert hat; in der Erwägung, dass dies insgesamt der größte militärische Konflikt in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ist;
- N. in der Erwägung, dass die russischen Streitkräfte trotz anfänglicher Rückschläge aufgrund intensiver ukrainischer Abwehrbemühungen Angriffsoperationen sowie Luft- und Artillerie-/Raketenangriffe auf zivile Stellungen und Infrastruktur, einschließlich bekannter Evakuierungskorridore, durchgeführt haben;
- O. in der Erwägung, dass Russland seinen Angriffskrieg in der Ukraine am 13. März 2022 mit Angriffen auf einen großen Militärstützpunkt in einer Entfernung von weniger als 16 km von der polnischen Grenze verschärft hat, wobei mindestens 35 Menschen getötet und 134 weitere verletzt wurden, was die Spannungen in der Region weiter erhöht hat;
- P. in der Erwägung, dass Russland unter Präsident Putin den Angriffskrieg fortsetzt und eine kontinuierliche hybride Kriegsführung gegen einige Länder der Östlichen Partnerschaft betreibt, die mit einer ständigen Androhung von Gewalt in der gesamten Region, bewaffneten Angriffen und unrechtmäßiger Besetzung einhergeht, damit die betreffenden Staaten politisch schwach und instabil und an die von Russland beanspruchte Einflussosphäre gebunden bleiben, wodurch das Souveränitätsrecht der Länder der Östlichen Partnerschaft auf territoriale Integrität sowie darauf, selbst über ihre Außenpolitik zu entscheiden und selbst ihre Bündnispartner zu wählen, entgegen den einschlägigen Grundsätzen der OSZE, die in der Schlussakte von Helsinki aus dem Jahr 1975 und der Charta von Paris von 1990 sowie in den Dokumenten von Istanbul (1999) und Astana (2010) verankert sind, tatsächlich missachtet wird; in der Erwägung, dass das aggressive Vorgehen Russlands und seine Versuche, die europäische Sicherheitsordnung zu schwächen, sowohl in der Region als auch darüber hinaus zu Instabilität führen und auch darauf abzielen, die Rolle der EU in der Region zu schwächen und herabzusetzen;
- Q. in der Erwägung, dass Russlands unmittelbare militärische Aggression gegen Georgien im Jahr 2008 und die anschließende Besetzung von 20 % des Hoheitsgebiets des Landes, die Invasion, zeitweilige Besetzung und rechtswidrige Annexion der Krim im Jahr 2014 sowie seine Unterstützung der Separatisten in den Gebieten Donezk und Luhansk die Region destabilisiert haben und als Präzedenzfall dienen, der zu Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und zu eindeutigen Verletzungen der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität Georgiens und der Ukraine führte; in der Erwägung, dass die EU dieses Vorgehen aufs Schärfste verurteilt

und nachdrücklich ihre Entschlossenheit bekräftigt hat, die von Russland rechtswidrig annektierten und besetzten Gebiete nicht anzuerkennen, was Russland zum Anlass für Aggressionen gegen einige Länder der Östlichen Partnerschaft genommen hat, was wiederum die Mitgliedstaaten und die EU veranlasst hat, eine Reihe restriktiver Maßnahmen zu ergreifen; in der Erwägung, dass Russlands Vorgehen gezeigt hat, dass Russland die Bestrebungen der assoziierten Länder der Östlichen Partnerschaft, der EU oder der NATO beizutreten, ablehnt und entschlossen ist, alle Versuche der Förderung einer demokratischen Entwicklung in der Region, die es als sein „nahes Ausland“ betrachtet, zu bekämpfen und dagegen vorzugehen; in der Erwägung, dass das „nahe Ausland“ vom Kreml weiter als Einflussphäre Russlands wahrgenommen wird;

- R. in der Erwägung, dass durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine große Schwachstellen in der Sicherheit von Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidaten offengelegt wurden, insbesondere von Staaten im Ostsee- und im Schwarzmeerraum;
- S. in der Erwägung, dass Belarus den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützt und begünstigt hat, indem es den russischen Streitkräften gestattet hat, wochenlange Militärübungen auf belarussischem Territorium durchzuführen, bevor es dann zuließ, dass sein Territorium als Aufmarschgebiet für die Invasion der Ukraine dient;
- T. in der Erwägung, dass die Sapad-Militärübungen, die Russland im September 2021 gemeinsam mit Belarus und einigen anderen Ländern der von Russland geführten Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (OVKS) abhielt, nicht weniger als 200 000 Soldaten umfassten, die im Rahmen einer nicht transparenten Machtdemonstration Aufstandsbekämpfung, Häuserkampf und Cyberangriffe trainierten; in der Erwägung, dass Russland und Belarus regelmäßig gemeinsame Militärübungen durchführen und sich auf eine gemeinsame Militärdoktrin verständigt haben; in der Erwägung, dass die gemeinsame Militärübung „Unionsentschlossenheit 2022“ von Russland und Belarus vor Augen führen sollte, dass sich Russlands Lücken in den militärischen Fähigkeiten schnell schließen, während Russland sein Ziel, seine politischen und militärischen Beziehungen zu den OVKS-Staaten zu vertiefen, mehr und mehr verwirklicht; in der Erwägung, dass sich diese Militärübungen als Training für den späteren Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Invasion des Landes erwiesen haben; in der Erwägung, dass die russischen Streitkräfte in Belarus eine Bedrohung für die Ukraine, Polen, Litauen und ganz Europa darstellen und Teil eines vollendeten Plans zur Unterwerfung und Besetzung von Belarus sein könnten;
- U. in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Regime von Aljaksandr Lukaschenka in seinem Bemühen um den Machterhalt die Beziehungen zu Putins Russland gefestigt, einer Vertiefung der Integration der Unionsstaaten und der Stationierung russischer Streitkräfte entlang der Grenze zwischen Belarus und der Ukraine zugestimmt hat und den russischen Streitkräften, die den Angriffskrieg gegen die Ukraine führen, logistische und militärische Unterstützung bereitstellt;
- V. in der Erwägung, dass Belarus Schuld am Angriffskrieg gegen die Ukraine trägt, da es die russische Invasion von belarussischem Hoheitsgebiet aus zugelassen und unterstützt und so seine politischen Affinitäten deutlich zu erkennen gegeben hat, was zu einer strengen und verstärkten EU-Sanktionsregelung gegen Belarus geführt hat;

- W. in der Erwägung, dass das unrechtmäßige Regime von Aljaksandr Lukaschenka nicht in die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und Verteidigung einbezogen werden sollte, da etwaige Aktivitäten gegen EU-Mitgliedstaaten oder zur Unterdrückung der belarussischen Bevölkerung genutzt werden könnten;
- X. in der Erwägung, dass das belarussische Regime nach Massendemonstrationen gegen massiven Wahlbetrug die gewaltsame Unterdrückung im eigenen Land eines großen Teils der Bürgerinnen und Bürger von Belarus, die eine demokratische Gesellschaft anstreben, weiter verstärkt und sein Ziel, die Beziehungen mit der EU zu verbessern, aufgegeben hat; in der Erwägung, dass Belarus Entwicklungen in Richtung Demokratisierung umgekehrt hat und dazu übergegangen ist, vor dem Hintergrund einer Krisensituation an der Grenze zwischen der EU und Belarus Migranten zu instrumentalisieren, und in der Erwägung, dass es sich weiterhin bemüht, Liberalisierungsbestrebungen im Inland ein Ende zu setzen sowie die EU-Mitgliedstaaten zu destabilisieren und zu spalten, um zu erreichen, dass gezielte Sanktionen der EU gegen Einzelpersonen und Einrichtungen, die für die brutale Unterdrückung verantwortlich sind, zurückgenommen werden; in der Erwägung, dass das Lukaschenka-Regime die regionale Stabilität bedroht, indem es einen hybriden Krieg führt und zulasten der Flugsicherheit einen Ryanair-Flug zur Landung in Minsk gezwungen hat, was die EU veranlasste, Sanktionen zu verhängen;
- Y. in der Erwägung, dass Belarus am 27. Februar 2022 eine neue Verfassung angenommen hat, mit der es seinen Status als kernwaffenfreier Staat aufgibt;
- Z. in der Erwägung, dass der russische Präsident Wladimir Putin im Anschluss an die Entscheidung Russlands vom 21. Februar 2022, die Volksrepubliken Luhansk und Donezk offiziell anzuerkennen, erklärt hat, dass die Minsker Vereinbarungen nicht mehr existierten und dass die Ukraine für ihr Scheitern verantwortlich sei; in der Erwägung, dass sich das Normandie-Format und die Vereinbarungen Minsk I und Minsk II als wirkungslos erwiesen haben und mit ihnen nicht die Beendigung aller Feindseligkeiten zwischen der Ukraine und den von Russland unterstützten Kräften und illegal bewaffneten Verbänden in bestimmten Teilen der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk herbeigeführt werden konnte; in der Erwägung, dass die Zukunft des Normandie-Formats und der Vereinbarungen Minsk I und Minsk II sehr ungewiss ist, da der internationale bewaffnete Konflikt in der Ukraine zum Tod von Tausenden von Menschen, zur Vertreibung von rund zehn Millionen Menschen und zur Flucht von mehr als vier Millionen Menschen geführt hat; in der Erwägung, dass weiterhin Tag für Tag Menschen durch Bombardements und Feuergefechte verletzt und getötet werden;
- AA. in der Erwägung, dass die Bedrohungen in der östlichen Nachbarschaft nicht nur das Verhalten und die Handlungen Russlands betreffen, sondern auch ein breites Spektrum von Bedrohungen, darunter der Einfluss anderer autoritärer Regime, Terrorismus, organisiertes Verbrechen, Menschenhandel, Korruption, Instrumentalisierung der irregulären Migration, Desinformation, Klimawandel, Cyberangriffe, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, Umweltverschmutzung infolge militärischer Konflikte, Nutzung von Energielieferungen als Waffe und hybride Maßnahmen sowie eine Vielzahl anderer Bedrohungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Nachbarschaft umfassen;
- AB. in der Erwägung, dass hybride Bedrohungen die systematische Kombination von Informationskrieg, Manövern flexibler Einsatzkommandos, massenhafter Cyber-

Kriegsführung und verstärktem Einsatz neuer und disruptiver Technologien vom Meeresgrund bis in den Weltraum, einschließlich sowohl fortschrittlicher Atemgeräte als auch weltraumbasierter Überwachung und des Einsatzes von Waffensystemen, die alle durch fortschrittliche künstliche Intelligenz (KI) aktiviert werden, Quanteninformatik, zunehmend „intelligenten“ Drohnenschwarmtechnologien, offensiv ausgerichteten Cyberfähigkeiten, Ultraschall-Raketensystemen sowie Nanotechnologie und biologischer Kriegsführung umfassen;

- AC. in der Erwägung, dass die Möglichkeit, dass Russland die Eskalation bis zum Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen treibt, nicht außer Acht gelassen werden darf; in der Erwägung, dass die EU durch die Aushöhlung der globalen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollarchitektur alarmiert war;
- AD. in der Erwägung, dass russische Streitkräfte militärische Angriffe auf die Kernkraftwerke in Tschernobyl und Saporischschja durchgeführt, die Kontrolle über diese Kraftwerke übernommen und deren Personal mehrere Wochen lang als Geiseln gehalten haben, während die Internationale Atomenergie-Organisation daran gehindert wurde, auf die von diesen Anlagen übermittelten Daten zuzugreifen und das Kernmaterial zu überwachen; in der Erwägung, dass andere Kernkraftwerke in der Ukraine im Fall anhaltender Feindseligkeiten ins Visier genommen werden könnten;
- AE. in der Erwägung, dass Moskau eine Desinformationskampagne begonnen hat, in der behauptet wird, die USA hätten in der Ukraine biologische Waffen entwickelt; in der Erwägung, dass das chinesische Außenministerium die Behauptungen Russlands unterstützt hat;
- AF. in der Erwägung, dass Russland eine Sitzung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gefordert hat, um seine Anschuldigungen bezüglich des Einsatzes biologischer Waffen zu erörtern;
- AG. in der Erwägung, dass mit der offiziellen Desinformationskampagne Russlands möglicherweise der Weg für den Einsatz biologischer Waffen geebnet wird; in der Erwägung, dass Desinformationen über biologische Waffen ein Vorwand für ihren eventuellen Einsatz sein könnten;
- AH. in der Erwägung, dass von Russland finanzierte Desinformationskampagnen und hybride Eingriffe die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, demokratische Einrichtungen und die europäische Perspektive in den Ländern der Östlichen Partnerschaft gefährden; in der Erwägung, dass Desinformation die Bevölkerung in den Ländern der Östlichen Partnerschaft in die Irre führt, verbreitetes Misstrauen in demokratische Prozesse und traditionelle Medien zur Folge hat, Gesellschaften polarisiert, Menschenrechte untergräbt, die Bedingungen von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen verschlimmert und zu einer allgemeinen Verschlechterung der inneren Sicherheit der Länder der Östlichen Partnerschaft führt;
- AI. in der Erwägung, dass sich Russland bemüht, die europäische Sicherheitsarchitektur zu demontieren und umzugestalten sowie der transatlantischen Gemeinschaft die Zusage abzugewinnen, dass die Ukraine und Georgien nicht in die NATO aufgenommen werden, und dass es unter Missachtung der Grundsätze der europäischen Sicherheit, die unter den europäischen Ländern, einschließlich Russland, vereinbart wurden, verlangt,

dass die NATO-Truppen aus einigen EU-Mitgliedstaaten abgezogen werden; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass russische Truppen über belarussisches Territorium in die Ukraine einmarschiert sind, um Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu unterstützen, erkennen lässt, welches Verhalten Russland von seinen Verbündeten verlangt, wodurch Russland weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für Polen, die baltischen Staaten, andere Länder der Östlichen Partnerschaft und die gesamte EU darstellt;

- AJ. in der Erwägung, dass sich die EU, die NATO und ihre Mitgliedstaaten für eine friedliche diplomatische Lösung einsetzen, die dazu führen würde, dass Russland unverzüglich alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine beendet und alle Streitkräfte und Kriegsgeräte bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht, und dass die Mitgliedstaaten auf die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Selbstverteidigungsfähigkeit der Ukraine hinarbeiten; in der Erwägung, dass Russland die Europäische Union im Dialog und bei den Verhandlungen über die Situation in der Ukraine vorsätzlich und absichtlich übergangen hat, während die Sicherheit der EU auf dem Spiel steht; in der Erwägung, dass in Bezug auf die europäische Sicherheit keine Gespräche ohne europäische Länder stattfinden können; in der Erwägung, dass die OSZE die einzige europäische Organisation ist, die alle europäischen Länder, einschließlich Russlands, Zentralasiens und der transatlantischen Partner, an einen Tisch bringen kann; in der Erwägung, dass die OSZE ein geeigneter Rahmen für Gespräche darüber bleibt, wie die gemeinsame europäische Sicherheitsarchitektur im Interesse aller gestärkt werden kann; in der Erwägung, dass beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, um die intensive Zusammenarbeit zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten sowie unter den Mitgliedstaaten selbst in Bezug auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass bei den intensiven bilateralen Gesprächen über den fortdauernden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine keinerlei Durchbruch im Sinne einer dauerhaften Lösung dieser Krise erzielt wurde;
- AK. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (Auswärtige Angelegenheiten), einschließlich sowohl der Außen- als auch der Verteidigungsminister, mehrmals zusammengekommen sind, um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu erörtern und über die Strategie der EU für den Umgang damit zu entscheiden; in der Erwägung, dass die EU auf die militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine mit weiteren Sanktionen reagiert hat; in der Erwägung, dass zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ein Meinungs austausch über die Sicherheitsarchitektur Europas angesichts Russlands Kriegs gegen die Ukraine stattgefunden hat; in der Erwägung, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des und der Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung des Parlaments zwischen dem 30. Januar und dem 2. Februar 2022 eine Ad-hoc-Reise einer Delegation in die Ukraine organisiert haben;
- AL. in der Erwägung, dass die OSZE ein geeigneter Rahmen für Gespräche darüber bleibt, wie die gemeinsame europäische Sicherheitsarchitektur im Interesse aller gestärkt werden kann;
- AM. in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, als unmittelbare Reaktion auf Russlands Angriff auf die Ukraine ihre Verteidigungshaushalte massiv aufgestockt haben;

- AN. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten der Ukraine bilaterale Militärhilfe leisten, um die ukrainischen Streitkräfte bei der Verteidigung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine zu unterstützen;
- AO. in der Erwägung, dass einige EU-Mitgliedstaaten beschlossen haben, den Anfragen der Ukraine nach militärischer Ausrüstung nachzukommen; in der Erwägung, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten, angefangen bei den baltischen Staaten und Polen, Waffen in die Ukraine geschickt haben, um die ukrainischen Streitkräfte mit hochentwickelten Waffen beim Widerstand gegen die russische Invasionsstreitmacht zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Litauisch-Polnisch-Ukrainische Brigade die erste und größte Struktur für Ausbildung und Manöver zwischen Streitkräften von Mitgliedstaaten der EU und der Ukraine ist;
- AP. in der Erwägung, dass die EU zwei Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität angenommen hat, die dazu beitragen sollen, die Fähigkeiten und die Widerstandsfähigkeit der ukrainischen Streitkräfte zu stärken und die Zivilbevölkerung vor der anhaltenden militärischen Aggression zu schützen; in der Erwägung, dass mit diesen Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. EUR die Lieferung von Ausrüstung und Material für die ukrainischen Streitkräfte – darunter erstmals auch letale Ausrüstung – finanziert wird;
- AQ. in der Erwägung, dass der Rat im November 2021 ein Paket von 14 neuen SSZ-Projekten für die Land-, See-, Luft-, Cyber- und Weltraumsicherheit angekündigt hat; in der Erwägung, dass das aus SSZ-Mitteln finanzierte Team für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle am 22. Februar 2022 die Entsendung von Cybersicherheitsexperten angekündigt hat, die bei der Bekämpfung russischer Cyberangriffe auf ukrainische Einrichtungen helfen sollen;
- AR. in der Erwägung, dass die GSVP durch den neu angenommenen Strategischen Kompass mit dem politischen und strategischen Bestreben, den Fähigkeiten und den Ressourcen ausgestattet werden muss, um in der gesamten strategischen Nachbarschaft eine positive Veränderung anzustoßen; in der Erwägung, dass bei der Umsetzung des Strategischen Kompasses die politische Bereitschaft unter den EU-Mitgliedstaaten entscheidend ist; in der Erwägung, dass das Ziel des Strategischen Kompasses darin besteht, eine positive Wirkung im Hinblick auf die Schnelligkeit und Robustheit einer gemeinsamen Reaktion auf geopolitische und globale Herausforderungen zu erzielen, wobei einer echten europäischen Verteidigung gegen ein Umfeld neu auftretender Bedrohungen Vorrang eingeräumt wird;
- AS. in der Erwägung, dass die Kommission ein neues Makrofinanzhilfepaket in Höhe von 1,2 Mrd. EUR für die Ukraine angenommen hat, um das Land dabei zu unterstützen, die aktuellen wirtschaftlichen und geopolitischen Herausforderungen zu bewältigen und seinen den aggressiven Handlungen Russlands geschuldeten Finanzbedarf zu decken; in der Erwägung, dass die Kommission der Ukraine außerdem weitere 120 Mio. EUR zuweisen und damit ihre bilaterale Hilfe für das Land in Form von Zuschüssen in diesem Jahr erheblich erhöhen wird; in der Erwägung, dass die EU im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplans, mit dem in den nächsten Jahren Investitionen in Höhe von bis zu 6,5 Mrd. EUR mobilisiert werden sollen, weiterhin in die Zukunft der Ukraine investieren wird;

- AT. in der Erwägung, dass die EU und ihre Verbündeten als Reaktion auf Russlands Aggressionsakte gegen die territoriale Integrität der Ukraine weitreichende und beispiellose Sanktions- und Maßnahmenpakete verabschiedet haben, mit denen Russlands Zugang zu den westlichen Kapitalmärkten beschnitten wird, Vermögenswerte eingefroren, Transaktionen mit drei russischen Banken verboten und wichtige Banken vom SWIFT-System ausgeschlossen werden;
- AU. in der Erwägung, dass es für Russland durch die Sanktionen im Wirtschaftszweig Energie schwieriger und kostspieliger wird, seine Ölraffinerien zu modernisieren; in der Erwägung, dass die EU die Ausfuhr, den Verkauf oder die Lieferung von Luftfahrzeugen und zugehöriger Ausrüstung an russische Luftfahrtunternehmen sowie alle damit zusammenhängenden Reparatur-, Wartungs- oder Finanzdienstleistungen verboten hat; in der Erwägung, dass der Luftraum für alle in russischem Besitz befindlichen, in Russland registrierten oder von Russland kontrollierten Flugzeuge vom Westen gesperrt worden ist; in der Erwägung, dass diese Flugzeuge nicht mehr im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU und ihrer Verbündeten landen und starten oder es überfliegen dürfen; in der Erwägung, dass der Westen den Geltungsbereich der Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausweitet, um Russlands Zugang zu wichtigen Technologien wie Halbleitern oder modernster Software zu beschränken; in der Erwägung, dass die EU den Zugang für russische Diplomaten und mit ihnen verbundene Gruppen und Geschäftsleute sowie für die staatlichen russischen Medien Russia Today und Sputnik sowie deren Tochtergesellschaften verboten hat; in der Erwägung, dass das fünfte Sanktionspaket der EU weitere 217 Personen und 18 Einrichtungen umfasst und die Sanktionsliste um ein Kohleembargo erweitert;
- AV. in der Erwägung, dass die gegen Russland und Belarus verhängten Sanktionen eine beispiellose Demonstration der Geschlossenheit der EU-Mitgliedstaaten darstellen und den wichtigsten Pfeilern der russischen und belarussischen Wirtschaft erheblichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt haben, was bisher zu einem vorübergehenden Kurssturz des Rubels, einem erhöhten Risiko von Anleiheausfällen, der vorübergehenden Schließung der Moskauer Börse, enormen Einschnitten im russischen Ölgeschäft und dem Ausschluss Russlands aus einer Vielzahl internationaler Organisationen geführt hat;
- AW. in der Erwägung, dass die Sanktionen gegen Russland echten Schaden anrichten und eine Rezession auslösen könnten; in der Erwägung, dass der Rubel vorübergehend eingebrochen ist, das Ausfallrisiko von Anleihen in die Höhe geschossen ist, die Moskauer Börse geschlossen ist und der russische Ölhandel mit immer größeren Abschlägen betrieben wird;
- AX. in der Erwägung, dass die Ukraine am 28. Februar 2022 förmlich einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt hat und dass am 3. März 2022 die Republik Moldau und Georgien ebenfalls einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt haben;
- AY. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten angesichts der Aggression Russlands gegen die Ukraine mit einer noch nie dagewesenen Zahl von Vertriebenen konfrontiert sind, da die Ukrainer in sichere Gebiete fliehen; in der Erwägung, dass das VN-Hochkommissariat für Flüchtlinge mit einer Zahl von 6 bis 8 Millionen Flüchtlingen rechnet; in der Erwägung, dass die meisten Flüchtlinge in die benachbarten EU-Mitgliedstaaten geflohen sind, insbesondere nach Polen, Rumänien, Ungarn und in die

Slowakei sowie in das ohnehin schwache Nachbarland der Ukraine, die Republik Moldau, was zu einem enormen Druck in Bezug auf die Bereitstellung von Umsiedlungs- und Hilfsmaßnahmen geführt hat; in der Erwägung, dass die Kommission das EU-Katastrophenschutzverfahren zur Unterstützung der Ukraine und der angrenzenden Länder aktiviert hat; in der Erwägung, dass sie einen Gesetzesvorschlag mit dem Titel „Kohäsionsmaßnahmen für Flüchtlinge in Europa“ (CARE) angenommen hat; in der Erwägung, dass sie wichtige Finanzinstrumente vorgeschlagen hat, darunter 500 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt, die vorgeschlagene Verlängerung des Bewilligungszeitraums für die Gelder, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Fonds für Inneres 2014-2020 zur Verfügung stehen, und die Verwendung der Mittel für Inneres für 2021–2027;

- AZ. in der Erwägung, dass der Europäische Rat kurz nach Beginn der Invasion durch Russland einstimmig beschlossen hat, die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz⁹⁰ zum ersten Mal zu aktivieren, wodurch allen ukrainischen Bürgern, Flüchtlingen und langfristig Aufenthaltsberechtigten, die aus der Ukraine fliehen, sofort ein Schutzstatus sowie Zugang zu Gesundheit, Bildung, Arbeit und Aufenthalt in der EU gewährt wurde;
- BA. in der Erwägung, dass die Drei-Meere-Initiative (3MI), die 12 Länder in der östlichen und südlichen Region der EU sowie etwa 112 Millionen Bürgerinnen und Bürger umfasst, die gemeinsam am Aufbau von Infrastruktur-, Energie-, Verkehrs- und digitalen Netzen arbeiten, eine wesentliche Entwicklung darstellt, die auf die Länder der Östlichen Partnerschaft (EaP) erweitert werden kann, um die Beziehungen zur EU weiter zu stärken;
- BB. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die internationale Krim-Plattform, die im August 2021 in Kyjiw (Kiew) von der Ukraine, den EU-Mitgliedstaaten und anderen internationalen Partnern ins Leben gerufen wurde, um eine Initiative des Präsidenten der Ukraine zu entwickeln, nachdrücklich unterstützt; in der Erwägung, dass die Plattform ein wichtiges Konsultations- und Koordinierungsformat darstellt, das darauf abzielt, die Wirksamkeit der internationalen Reaktion auf die anhaltende illegale Besetzung der Krim zu erhöhen, die Nichtanerkennung der Annexion zu bekräftigen und die Beendigung der Besetzung der Krim und ihre friedliche Rückkehr unter ukrainische Kontrolle zu erwirken; in der Erwägung, dass die Plattform auf den Angriffskrieg Russlands reagiert, indem sie den internationalen Druck auf den Kreml erhöht, weitere Rechtsverletzungen verhindert und die Opfer des Besatzungsregimes schützt;
- BC. in der Erwägung, dass Russland ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern in den vorübergehend besetzten Teilen der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk weiterhin illegal Pässe ausstellt;

⁹⁰ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- BD. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 26. Februar 2022 einen Text zur Verurteilung der Invasion Russlands in die Ukraine ausgearbeitet hat, gegen den Russland sein Veto eingelegt hat und bei dem sich China und die Vereinigten Arabischen Emirate enthalten haben;
- BE. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. März 2022 eine nicht bindende Resolution angenommen hat, in der ein sofortiges Ende des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gefordert wird; in der Erwägung, dass die Abstimmung mit einer überwältigenden Mehrheit von 140 Ländern, die mit Ja stimmten, bei 5 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen angenommen wurde;
- BF. in der Erwägung, dass der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, Karim Khan, am 16. März 2022 nach seiner Rückkehr von einem Besuch in der Ukraine erklärte, dass vorsätzlich gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriffe eine Straftat seien, die in seinem Auftrag untersucht und verfolgt werden könne;
- BG. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. April 2022 für die Suspendierung Russlands aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen gestimmt hat;
- BH. in der Erwägung, dass die NATO als Reaktion auf den unprovokierten und ungerechtfertigten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 Tausende von zusätzlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften in den östlichen Teil des Bündnisses verlegt hat; in der Erwägung, dass das Bündnis die NATO-Reaktionskräfte aktiviert hat;
- BI. in der Erwägung, dass die NATO bei der Koordinierung der Hilfsanfragen der Ukraine behilflich ist und ihre eigenen Verbündeten bei der Bereitstellung von humanitärer und nichtletaler Hilfe unterstützt;
- BJ. in der Erwägung, dass die NATO ihre Politik der offenen Tür noch einmal bestätigt hat; in der Erwägung, dass die NATO-Verbündeten Streitkräfte in den Bereitschaftszustand versetzen und zusätzliche Schiffe und Kampfflugzeuge auf Stützpunkte in Osteuropa verlegen, um die alliierte Abschreckung und Verteidigung zu stärken;
- BK. in der Erwägung, dass eine Reihe unbemannter Flugzeuge aus Russland in den Luftraum mehrerer NATO-Mitglieder eingedrungen sind, bevor sie in deren Hoheitsgebiet abgestürzt sind, was eine eindeutige Verletzung des Luftraums der NATO-Mitgliedstaaten darstellt;
- BL. in der Erwägung, dass der ukrainische Präsident Selenskyj am 8. März 2022 ankündigte, dass er den NATO-Beitritt nicht mehr anstreben werde und dass die Ukraine zu einem Kompromiss über den Status der von Russland kontrollierten abtrünnigen Gebiete Luhansk und Donezk bereit sei;
- BM. in der Erwägung, dass die EU auf die Drohungen des Kremls nicht nur mit harten Sicherheitsmaßnahmen wie der Lieferung von Waffen an die Ukraine reagieren sollte, um ihr bei der Selbstverteidigung zu helfen, sondern auch durch den Einsatz der europäischen Soft Power-Instrumente wie der Gewährung des Status eines Beitrittskandidaten;

- BN. in der Erwägung, dass die GSVP auf einer noch engeren Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Verteidigungs- und Abschreckungshaltung der NATO und der Politik der offenen Tür beruhen muss, wobei die Sicherheitsvorkehrungen der EU-Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu akzeptieren sind, und dass darüber hinaus eine enge Koordinierung zwischen der EU und der NATO erforderlich ist, um die Kohärenz zwischen dem Strategischen Kompass der EU und dem nächsten Strategischen Konzept der NATO zu wahren; in der Erwägung, dass einige der Länder der Östlichen Partnerschaft den Beitritt zur NATO anstreben;
- BO. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten zwischen 2014 mehr als 2,9 Mrd. USD an Unterstützung in Sicherheitsfragen für die Ukraine bereitgestellt haben, mit einer jährlichen Mittelzuweisung von 393 Mio. USD ab 2021, wodurch die Ukraine der größte Einzelempfänger von Mitteln für militärische Zwecke aus dem Ausland in Europa ist, und dass die Vereinigten Staaten jährlich vier Brigaden der ukrainischen Streitkräfte ausbilden; in der Erwägung, dass die USA der Ukraine letale Ausrüstung zur Verfügung gestellt und kürzlich ein Hilfspaket im Wert von 800 Mio. USD angekündigt haben, das schwere Waffen, Artillerie, Drohnen und Munition umfasst, womit sich der Gesamtbetrag der US-Sicherheitshilfe für die Ukraine seit Beginn des Krieges auf über 4 Mrd. USD beläuft, Tendenz steigend;
- BP. in der Erwägung, dass das Parlament des Vereinigten Königreichs und die Werchowna Rada der Ukraine am 27. Januar 2022 ein Abkommen über die Beschaffung von Militärgütern unterzeichnet haben, das der Ukraine Investitionsprojekte in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht; in der Erwägung, dass das Militärgeschäft einen Gesamtwert von 1,7 Mrd. GBP hat und auf den Ausbau der ukrainischen Marinekapazitäten abzielt;
- BQ. in der Erwägung, dass sich die Soforthilfe des Vereinigten Königreichs für die Ukraine seit dem 9. Februar 2022 auf 400 Mio. GBP beläuft und dass das Vereinigte Königreich eintausend Soldaten für den Einsatz in Osteuropa bereithält, um für die Sicherheit von Flüchtlinge aus der Ukraine Sorge zu tragen;
- BR. in der Erwägung, dass sich das Vereinigte Königreich im Kapazitätsaufbau und in der Militärausbildung von über 20 000 Angehörigen der ukrainischen Streitkräfte engagiert hat; in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich der Ukraine auch letale Waffen geliefert hat;
- BS. in der Erwägung, dass Kanada die Operation UNIFIER, das militärische Ausbildungs- und Kooperationsprogramm und das Projekt zur Unterstützung der Polizeiausbildung eingeleitet hat, in deren Rahmen insgesamt mehr als 30 000 Angehörige der ukrainischen Sicherheitskräfte und Polizeidienste ausgebildet und mit taktischer Ausrüstung und Waffen versorgt wurden; in der Erwägung, dass Kanada zwischen Januar und April 2022 mehr als 118 Mio. CAD an militärischer Ausrüstung zur Unterstützung der Ukraine bereitgestellt und 500 Millionen CAD an zusätzlicher Militärhilfe für die Ukraine für das Haushaltsjahr 2022–2023 bewilligt hat;
- BT. in der Erwägung, dass Norwegen Panzerabwehrwaffen und Luftabwehrsysteme sowie ein umfassendes Paket nichtletaler militärischer Hilfsgüter wie kugelsichere Westen, Helme, Feldrationen und andere lebenswichtige Güter gespendet und darüber hinaus über 40 Mio. EUR zur Unterstützung der Ukraine bereitgestellt hat;

- BU. in der Erwägung, dass Japan der Ukraine neben einem Darlehen in Höhe von 100 Mio. USD auch nichtletale Militärhilfe wie kugelsichere Westen, Helme, Stromgeneratoren und Nahrungsmittel zur Verfügung gestellt hat;
- BV. in der Erwägung, dass das Beratungsgremium zur Verteidigungsreform, das sich aus hochrangigen Sachverständigen aus den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Polen, Deutschland und Litauen zusammensetzt, das höchste internationale Beratungsgremium in der Ukraine ist;
- BW. in der Erwägung, dass die zunehmend aktive Rolle Chinas im Wettbewerb um politischen, sozialen und wirtschaftlichen Einfluss in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zunimmt, in denen chinesische Investitionen mit billigen Krediten, auch über die Initiative „Neue Seidenstraße“ kombiniert werden, die das Verhältnis zwischen Schulden und BIP in die Höhe treiben, was voraussichtlich zu einem Zahlungsausfall in den Ländern der Östlichen Partnerschaft führen wird und in der Folge wiederum aggressive Gegenleistungen nach sich zieht, häufig in Form von Eigentum an strategischer Infrastruktur und politischer Anpassung;
- BX. in der Erwägung, dass sich der Einfluss von Drittländern, insbesondere des Irans, in den Ländern der Östlichen Partnerschaft weitgehend auf den Südkaukasus konzentriert, wo der seit langer Zeit bestehende kulturelle, religiöse, politische und wirtschaftliche Einfluss des Irans weiter zunimmt, was die Gefahr birgt, dass die Sicherheit und Stabilität einiger Länder der Östlichen Partnerschaft untergraben wird, da in Georgien und Aserbaidschan Attentatsversuche verübt wurden, die mit Agenten des iranischen Korps der Islamischen Revolutionsgarden in Verbindung gebracht werden; untergraben, was die Bemühungen der EU um die Förderung von Sicherheit, Stabilität und guter Nachbarschaft zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft weiter beeinträchtigt;
- BY. in der Erwägung, dass der von Aserbaidschan ausgelöste 44-tägige Konflikt den politischen, strategischen und operativen Status quo des Südkaukasus grundlegend verändert hat, Tausende von Opfern und Zehntausende von Vertriebenen zur Folge hatte und dazu führte, dass Russland im Rahmen des Waffenstillstandsabkommens vom 10. November 2020 rund 2 000 Soldaten einer sogenannten Friedenstruppe in den Latschin-Korridor sowie in und um Bergkarabach entsandte; in der Erwägung, dass es weiterhin zu Gefechten zwischen Aserbaidschan und Armenien kommt und der Konflikt um Bergkarabach nicht beigelegt ist; In der Erwägung, dass Russland nicht in der Lage sein wird, diesen im postsowjetischen Raum entstandenen Konflikt allein zu lösen; in der Erwägung, dass der Mangel an strategischer Weitsicht und diplomatischer Initiative seitens der EU es Russland, der Türkei und dem Iran sowie anderen Akteuren ermöglicht hat, ihren Einfluss im Südkaukasus zu stärken;
- BZ. in der Erwägung, dass die Hauptfernleitung für die Gasversorgung von Bergkarabach beschädigt wurde und das umstrittene Gebiet am 8. März 2022 aufgrund der anhaltenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen armenischen und aserbaidschanischen Streitkräften in Bergkarabach keinen Zugang zur Energieversorgung hatte;
- CA. in der Erwägung, dass Anfang Januar 2022 die Streitkräfte der OVKS (an deren Spitze das russische Militär steht und zu denen unter anderem auch Truppen aus Belarus und

Armenien gehörten) auf Antrag der Regierung Kasachstans in Kasachstan intervenierten, um bei der Niederschlagung der zivilen Unruhen zu helfen, um den Fortbestand des derzeitigen Regimes zu sichern und die Organisation zur Unterstützung ihrer Interessen zu nutzen;

- CB. in der Erwägung, dass die Russische Föderation ihre illegale Militärpräsenz in den besetzten Gebieten Georgiens – Abchasien und Südossetien – weiter ausbaut, die Aufrüstung ihres Militärs vorantreibt und ihre Militärübungen weiter verstärkt, einen zunehmenden Aufbau von „Grenzanlagen“ entlang der Verwaltungsgrenze betreibt und dadurch die Sicherheitslage vor Ort erheblich destabilisiert und die Existenzgrundlage der Bevölkerung in den vom Konflikt betroffenen Gebieten gefährdet;
- CC. in der Erwägung, dass der Erfolg von GSVP-Missionen grundsätzlich von der Robustheit des Mandats, vom politischen Willen und vom Zusammenhalt der EU sowie von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten abhängt, ihre fachliche Kompetenz, ihre Eigenmittel, ihr Personal und ihre Ressourcen zu investieren;
- CD. in der Erwägung, dass der Zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) der EU erwägen muss, wie das zivile Einsatzpersonal der EU vor solchen wachsenden Bedrohungen geschützt werden kann;
- CE. in der Erwägung, dass die GSVP-Missionen, wenn sie ihre Missionsziele erreichen sollen, auch Beratungs- und Ausbildungsaufgaben für den Umgang mit den neu entstehenden und disruptiven Technologien übernehmen sollten, die sich rasch im Umfeld der „eingefrorenen Konflikte“ verbreiten; in der Erwägung, dass GSVP-Missionen in Ländern der assoziierten Östlichen Partnerschaft solange fortgesetzt werden müssen, wie dies von den Empfängerländern und den Mitgliedstaaten als notwendig erachtet wird, um das Erreichen der Missionsziele sicherzustellen;
- CF. in der Erwägung, dass der Rat derzeit Optionen zur Verstärkung der GSVP-Präsenz in der Ukraine erörtert;
- CG. in der Erwägung, dass die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM) eine zivile Mission ist, die im Jahr 2014 auf Antrag der Regierung der Ukraine angestoßen wurde, die die EU um Unterstützung bei der Reformierung der Strafverfolgungsbehörden und rechtsstaatlicher Einrichtungen gebeten hat, um das Vertrauen der ukrainischen Bürgerinnen und Bürger nach den gewaltsamen Ereignissen im Rahmen der Revolution in der Ukraine wiederherzustellen;
- CH. in der Erwägung, dass die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM) fünf Schwerpunktbereiche ermittelt hat, darunter nationale Sicherheit und Staatssicherheit, organisierte und grenzüberschreitende Kriminalität, Strafgerichtsbarkeit, Sicherheit der Gesellschaft und Polizeiverwaltung sowie digitale Umstellung und Innovation, um die Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine mit jährlichen Mitteln in Höhe von 29,5 Mio. EUR und 371 ermächtigten Bediensteten zu unterstützen, die sich aus Staatsangehörigen der Ukraine und Personal aus anderen Staaten außerhalb der EU zusammensetzen und deren Mandat 2024 zur Erneuerung ansteht;
- CI. in der Erwägung, dass die EUAM drei Einsatzbereiche abdeckt: Bereitstellung

strategischer Beratung zur Erarbeitung von Strategiepapieren und entsprechenden Rechtsvorschriften, Unterstützung der Umsetzung von Reformen durch praktische Beratung, Ausbildung und Ausrüstung, und Förderung von Zusammenarbeit und Koordinierung, um Kohärenz und die Abstimmung der Reformbemühungen zwischen der Ukraine und internationalen Akteuren sicherzustellen;

- CJ. in der Erwägung, dass die EUAM ihre Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Sicherheitsrat und dem Auslandsnachrichtendienst der Ukraine ausführt; in der Erwägung, dass die EUAM über ihre Staatsanwälte mit dem ukrainischen Gerichtssystem zusammenarbeitet, um die Unabhängigkeit und Effizienz der Strafverfolgung sicherzustellen; in der Erwägung, dass die EUAM über ihre regionalen Außenstellen und die Zusammenarbeit mit benachbarten Gebieten ukrainische Polizeikräfte schult und ausrüstet; in der Erwägung, dass sich die EUAM auf ihre Schulungsinitiativen für die Polizei konzentriert, indem eine strategische Beratung erfolgt und ein „Dialog über die Sicherheit in der Gemeinschaft“ geführt wird, und die lokale Polizei in wichtigen Bereichen schult;
- CK. in der Erwägung, dass die EUAM bei der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) mit Europol zusammenarbeitet, um die staatlichen Stellen der Ukraine bei Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und der integrierten Grenzverwaltung zu unterstützen und somit ihre Fähigkeiten im Bereich der strafrechtlichen Ermittlungen zu fördern und die organisierte Kriminalität zu bekämpfen;
- CL. in der Erwägung, dass die Arbeit der EUAM zur Unterstützung der Reform des Sicherheitsdienstes der Ukraine ihre Priorität bleibt und sie ihre Unterstützung auf die Reformumsetzung konzentrieren muss, um sicherzustellen, dass der Sicherheitsdienst der Ukraine (Sluschba bespeky Ukrajinny, SBU) die vorgerichtlichen Ermittlungen auslaufen lässt, den Dienst entmilitarisiert, über eine klare Kompetenzaufteilung gegenüber anderen Sicherheitsbehörden und eine wirksame Überwachung verfügt und dass sich selbst verkleinert; in der Erwägung, dass der Gesetzentwurf 3196 bei ordnungsgemäßer Umsetzung den SBU anweist, seine Bemühungen auf Spionageabwehr, die Abwehr von Bedrohungen der Staatssicherheit, die Terrorismusbekämpfung, die Cybersicherheit, den Schutz der nationalen Staatlichkeit und territorialen Integrität sowie den Schutz von Staatsgeheimnissen konzentrieren; in der Erwägung, dass die notwendigen Reformen zur Sicherstellung einer demokratischen Entwicklung erfordern, dass der SBU folgende Maßnahmen trifft: eine klare Funktionstrennung, Abziehung von der Untersuchung von Wirtschafts- und Korruptionsdelikten (außer in Ausnahmefällen, wenn dies vom Generalstaatsanwalt genehmigt wurde), politische Unabhängigkeit, Entmilitarisierung und weitere Optimierung, mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht und zusätzliche Konzentration auf den Schutz der kritischen Infrastruktur;
- CM. in der Erwägung, dass die Unterstützung der EUAM bei der Einrichtung des Büros für wirtschaftliche Sicherheit (BWS) zur Bekämpfung von Finanzkriminalität in der gesamten Ukraine eine wichtige Reformanstrengung darstellt; in der Erwägung, dass die transparente Auswahl der Belegschaft des BWS und die Auflösung des staatlichen Finanzdienstes für die allmähliche Verringerung des Einflusses der Oligarchen auf die Wirtschaft der Ukraine von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass das BWS die Befugnisse des SBU zu vorgerichtlichen Ermittlung im Bereich der

wirtschaftlichen Sicherheit übernehmen wird und die Bemühungen der Ukraine unterstützen muss, dem Druck der Strafverfolgungsbehörden standzuhalten;

- CN. in der Erwägung, dass die EUAM Jahr 2020 ihre vierte Außenstelle in Mariupol eingerichtet hat, um die Umsetzung zentral geführter Reformen auf regionaler und lokaler Ebene zu unterstützen und z. B. örtliche Strafverfolgungskräfte auszubilden und zu beraten und dadurch die zunehmend wichtige Rolle der EUAM bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Ukraine im ganzen Land und den Wunsch der Ukraine, die Anpassung ihrer eigenen Politik an die Ziele der GSVP zu unterstützen, zum Tragen zu bringen; in der Erwägung, dass die Außenstelle in Mariupol evakuiert und dann infolge des russischen Überfalls zerstört wurde;
- CO. in der Erwägung, dass infolge des Einmarsches Russlands in die Ukraine **das gesamte internationale Personal gezwungen war, das Land auf sicherem Wege zu verlassen; in der Erwägung, dass die Mission weiterhin Kontakt zu den Partnern in der Ukraine hält und in Erwartung weiterer Weisungen der EU-Zentrale in Bereitschaft bleibt;**
- CP. in der Erwägung, dass infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine das gesamte Personal der GSVP EUAM Ukraine aus den Mitgliedstaaten evakuiert worden ist;
- CQ. in der Erwägung, dass die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in der Republik Moldau und der Ukraine (EUBAM) eine zivile Mission ist, die im Jahr 2005 aufgenommen wurde; in der Erwägung, dass sie ein Mandat ohne Exekutivaufgaben hat, um die Grenzmanagementkapazitäten der Grenzschutzbeamten, Zollbehörden und Strafverfolgungskräfte in der Ukraine und der Republik Moldau zu verbessern, und mit jährlichen Mitteln in Höhe von 12 Mio. EUR und einem Stab von über 200 Bediensteten ausgestattet ist, deren Mandat im November 2023 zur Erneuerung ansteht;
- CR. in der Erwägung, dass die EUBAM die Republik Moldau und die Ukraine dabei unterstützt, die Verpflichtungen der vertieften und umfassenden Freihandelszone (DCFTA) als Teil ihrer Assoziierungsabkommen mit der EU zu erfüllen; in der Erwägung, dass sie mit folgenden Aufgaben betraut ist: Bekämpfung des Zollbetrugs, des Drogenschmuggels, der irregulären Migration und des Menschenhandels, Unterstützung von Handelserleichterungen und der integrierten Grenzverwaltung, und Förderung der friedlichen Beilegung des Transnistrien-Konflikts im Rahmen des „5+2“-Prozesses;
- CS. in der Erwägung, dass der Tabakschmuggel, einschließlich gefälschter Produkte, den Staatshaushalten der Republik Moldau, der Ukraine und der Mitgliedstaaten einen geschätzten Schaden von 10 Mrd. EUR pro Jahr zufügt; in der Erwägung, dass die EUBAM von 2020 bis 2021 mehrere Schmuggeloperationen vereitelt und große Mengen an Munition, Tabak, Alkohol, Ethanol und Heroin beschlagnahmt hat;
- CT. in der Erwägung, dass die EUBAM die Grenzschutzorgane der Republik Moldau und der Ukraine bei der Entwicklung allgemeiner gemeinsamer Indikatoren für die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels unterstützt;

- CU. in der Erwägung, dass die EUBAM Task Force für Drogen versucht, die Partnerdienste der Mission mit anderen Drogenfahndungsdiensten in der Region zusammenzubringen; in der Erwägung, dass die EUBAM über ihre Arbeitsgruppe „Waffen“ und die Initiativen „ORION II Joint Operations“ und „EU 4 Border Security“ mit mehreren internationalen Organisationen zusammenarbeitet, darunter Europol, Frontex und der OSZE;
- CV. in der Erwägung, dass sich die EUBAM konsequent für die Wiedereröffnung der internationalen Verkehrskorridore durch Transnistrien sowie für technische vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Chişinău und Tiraspol in Fragen in Bezug auf Verkehr, Zoll, Veterinär- und Pflanzenschutz sowie Strafverfolgung einsetzt, diese Maßnahmen ausarbeitet und für deren Umsetzung eintritt;
- CW. in der Erwägung, dass die EUBAM durch vertrauensbildende Maßnahmen und die Anwesenheit von Beobachtern im Grenzabschnitt Transnistrien an der Grenze zwischen der Ukraine und der Republik Moldau zur friedlichen Beilegung des Transnistrien-Konflikts beiträgt;
- CX. in der Erwägung, dass die Russische Föderation in Transnistrien über eine sogenannte Friedenssicherungsmission mit etwa 500 Soldaten und die Operative Gruppe russischer Streitkräfte (OGRT) mit etwa 1500 Soldaten die Kontrolle über die separatistischen bewaffneten Gruppen Transnistriens ausübt und jährlich über 100 gemeinsame Militärübungen mit Transnistrien ausrichtet; in der Erwägung, dass sie über die Versuche der Separatisten aus Tiraspol, am 4. März 2022 die Anerkennung der Unabhängigkeit Transnistriens zu erreichen, besorgt ist;
- CY. in der Erwägung, dass infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine die Sicherheit der GSVP EUBAM Moldau und Ukraine ernsthaft gefährdet ist und dieser Umstand zur Evakuierung der Mission aus dem Land führen könnte;
- CZ. in der Erwägung, dass die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia, eine zivile Mission ist, die 2008 im Anschluss an das von der EU vermittelte Sechs-Punkte-Abkommen eingeleitet wurde, mit dem der Krieg zwischen Georgien und Russland beendet wurde; in der Erwägung, dass EUMM Georgia in den 13 Jahren seit ihrem Bestehen das starke Engagement der EU in der Region vergegenwärtigt, indem sie zur Vertrauensbildung und zur Normalisierung beiträgt und für Stabilität zwischen den Konfliktparteien vor Ort und in der weiteren Region sorgt;
- DA. in der Erwägung, dass im Rahmen der EUMM derzeit 325 Missionsmitglieder, darunter mehr als 200 zivile Überwachungskräfte, im Einsatz sind, für die zugewiesene Haushaltsmittel in Höhe von 44,8 Mio. EUR zur Verfügung stehen und deren Mandat im Dezember 2022 zur Erneuerung ansteht;
- DB. in der Erwägung, dass das ursprüngliche Mandat von 2008 im Hinblick auf die Überwachung der Umsetzung des von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 zwischen Georgien und Russland, unverändert bleibt, das Folgendes fordert: kein Rückgriff auf Gewalt, Einstellung der Feindseligkeiten, Gewährung des Zugangs zu humanitärer Hilfe, Rückkehr der georgischen Streitkräfte in ihre gewöhnlichen Quartiere, Rückzug der russischen Streitkräfte in Stellungen vor Aufnahme der Feindseligkeiten und Eröffnung

internationaler Gespräche über die Sicherheit und Stabilität Südossetiens und Abchasiens;

- DC. in der Erwägung, dass Russland seinen aus dem von der EU vermitteltem Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 zwischen Georgien und Russland erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommt, da es in den abtrünnigen Gebieten Abchasiens und Südossetien eine Präsenz von Militärkräften sowie von Beauftragten des Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) und von Grenzschutzbeamten der Russischen Föderation rechtswidrig aufrechterhält; in der Erwägung, dass es die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen vor Ort nicht zulässt und der EUMM den Zugang zu den von Russland besetzten Gebieten verwehrt, wodurch die Verwirklichung der Ziele der Mission gravierend behindert wird; in der Erwägung, dass das Mandat der EUMM in ganz Georgien gilt; in der Erwägung, dass die EUMM mit der Errichtung von Grenzanlagen durch Russland konfrontiert ist, wodurch die Verwaltungsgrenzen auf georgisches Hoheitsgebiet verschoben werden und die territoriale Besetzung Georgiens weiter ausgedehnt wird;
- DD. in der Erwägung, dass schwerwiegende Verletzungen des von der EU vermitteltem Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 und des Waffenstillstands durch die Russische Föderation fortgesetzt werden und diese bei den Mitgliedstaaten oft nur verhaltene Reaktionen oder Handlungsaufforderungen bzw. keinerlei Reaktionen hervorrufen, wodurch das Risiko, dass die Russische Föderation dies als Ansporn für weitere solche Aktionen auffasst, gesteigert wird; in der Erwägung, dass es illegale Verhaftungen über die Verwaltungsgrenzen hinweg und rechtswidrige Aktivitäten zur Errichtung von Grenzanlagen gegeben hat;
- DE. in der Erwägung, dass die EUMM aufgrund ihres Mandats und ihres Schwerpunkts auf Überwachungstätigkeiten, aufgrund des Aufbau ziviler Kompetenzen und aufgrund der Tatsache, dass sie durch kleine Finanzhilfen und gezielte Projekte zwischen den beiden Seiten vertrauensbildende Maßnahmen leitet, keine typische zivile Mission ist; in der Erwägung, dass das Mandat es ihr ermöglicht, sich auf hybride Bedrohungen, Menschenrechte, Minderheiten und Umweltaspekte der Sicherheit zu konzentrieren; in der Erwägung, dass die EUMM einen beratenden Ausschuss zur hybriden Kriegsführung eingerichtet hat, regelmäßige Kontakte mit dem NATO-Verbindungsbüro und dem Team unterhält, das das Substantielle NATO-Georgien-Paket umsetzt;
- DF. in der Erwägung, dass die EUMM die Sitzungen des Mechanismus zur Vorbeugung und Reaktion auf Zwischenfälle (IPRM) in Ergneti ermöglicht und die Regelmäßigkeit dieser Sitzungen sicherstellt, bei denen es um die Sicherheitslage vor Ort geht, an denen auch die Regierung Georgiens, die abtrünnigen Gebiete und die Russische Föderation teilnehmen; in der Erwägung, dass ein ähnlicher Mechanismus in Gali (Abchasiens) auf Eis gelegt worden ist;
- DG. in der Erwägung, dass die EUMM ihren analytischen Schwerpunkt und ihre Fähigkeiten ständig erweitern muss, um den anhaltenden hybriden Bedrohungen zu begegnen und deshalb ein ausreichendes Budget und Ressourcen benötigt;
- DH. in der Erwägung, dass die EUMM Ziel von Desinformationsaktivitäten ist, insbesondere von Medien und über Kanäle der sozialen Medien mit Sitz in von Russland unterstützten besetzten Gebieten, sodass sie gezwungen ist, ihre internen

Ressourcen zu mobilisieren, um für die notwendige Zusammenarbeit zu sorgen und Möglichkeiten zur Bekämpfung von Desinformation auszuloten;

- DI. in der Erwägung, dass die EUMM einen neuen vertrauensbildenden Mechanismus in Form einer ‚Hotline‘ verwaltet, die bei dringenden Vorfällen als wichtiger, rund um die Uhr funktionierender Kommunikationskanal zwischen der Regierung Georgiens und den De-facto-Behörden Abchasiens und Südossetiens, einschließlich den in den beiden Gebieten stationierten Grenzposten der Russischen Föderation dient; in der Erwägung, dass diese Hotline 2021 mehr als 2100 Mal alarmiert wurde; in der Erwägung, dass die EUMM die Verhandlungsformate und Kommunikationskanäle unterstützt, indem sie an den Internationalen Gesprächen in Genf (GID) teilnimmt, den Ko-Vorsitz bei den Sitzungen im Rahmen des Verfahrens zur Verhinderung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle (IPRM) in Ergneti führt;
- DJ. in der Erwägung, dass die FSB-Posten am 24. Oktober 2019 zum ersten Mal nach über zehn Jahren die Verwaltungsgrenzen überschritten, EUMM-Überwachungskräfte in Haft nahmen und die EU zu Verhandlungen über ihre Freilassung zwangen;
- DK. in der Erwägung, dass die wichtige Funktion der EUMM im Konfliktmanagement wie auch beim Aufbau von Vertrauen und durch ihren Beitrag zur Sicherheit enorm aufgewertet wird durch die Rolle, die die EUMM bei den Bemühungen, auf die menschliche Sicherheit und die humanitären Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung in den von Konflikten betroffenen Gebieten einzugehen, bei der Erleichterung eines konkreten Informationsaustauschs, beispielsweise im Zusammenhang mit Übertritten aus medizinischen Gründen oder der Freilassung von Personen und Überwachungskräften der EUMM, die an den Verwaltungsgrenzen inhaftiert sind, sowie bei der gemeinsamen Erleichterung von persönlichen Gesprächen im Rahmen des Verfahrens zur Verhinderung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle (IPRM) in Ergneti spielt;
- DL. in der Erwägung, dass Georgien pro Kopf einer der größten Beitragszahler für GSVP-Missionen in Afrika ist;
- DM. in der Erwägung, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft, insbesondere die Republik Moldau und die Ukraine, die wiederholt unter Erpressung mit Energie durch Russland leiden, aufgrund der unsicheren Energieversorgung immer noch äußerst anfällig sind;
- DN. in der Erwägung, dass durch die Maßnahmen der EU zur Minderung der Energieunsicherheit im Wege der Diversifizierung der Energiequellen auch die Sicherheit und Stabilität im Gebiet der Länder der Östlichen Partnerschaft gestärkt werden;
- DO. in der Erwägung, dass die Kommission bereits Maßnahmen ergriffen hat, um durch die Diversifizierung der Gaslieferanten die Abhängigkeit der Union von einem einzigen Lieferanten zu verringern; in der Erwägung, dass die Kommission als Reaktion auf die Auswirkungen der gegen Russland verhängten Sanktionen einen neuen Plan ausgearbeitet hat, um die Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Russland zu beenden, der vorsieht, bis Ende 2022 die Einfuhr von 100 Mrd. Kubikmeter Gas aus Russland durch größere Mengen an Flüssigerdgas und Einfuhren über Gasfernleitungen von anderen Lieferanten als Russland sowie durch größere Mengen an Biomethan und einer

erhöhten Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zu ersetzen; in der Erwägung, dass der Plan darauf abzielt, den Einsatz fossiler Brennstoffe in Haushalten, Gebäuden, in der Industrie und in Stromversorgungssystemen zu verringern, die Energieeffizienz zu steigern, erneuerbare Energiequellen und die Elektrifizierung zu fördern und Engpässe in der Infrastruktur zu beseitigen;

1. bekräftigt, dass sich die EU zur Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit der Länder der Östlichen Partnerschaft innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und zur Unterstützung ihrer Bemühungen um die uneingeschränkte Durchsetzung dieser Grundsätze bekennt, und betont, dass es diese Grundsätze unmissverständlich unterstützt; hebt hervor, dass in dieser Hinsicht die Einigkeit und Solidarität der Mitgliedstaaten sehr wichtig sind;
2. verurteilt auf das Schärfste den unprovokierten und nicht zu rechtfertigenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die damit verbundenen Handlungen in den nicht von der Ukraine kontrollierten Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk sowie auf der rechtswidrig annektierten Krim und in Belarus; betont, dass die anhaltende russische Aggression und die Ausweitung der militärischen Aktivitäten in der Ukraine negative Auswirkungen auf die europäische und globale Sicherheit haben; bekräftigt seinen Standpunkt, dass Partner und Verbündete ihre militärische Unterstützung für die Ukraine und die Lieferung von Waffen an das Land ausweiten sollten, was im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen steht, der die individuelle und kollektive Selbstverteidigung ermöglicht;
3. betont, dass nachhaltiger Frieden und Sicherheit für die Menschen in der Region der Östlichen Partnerschaft für die EU von wesentlicher Bedeutung sind; verurteilt auf das Schärfste den von der Russischen Föderation begonnenen Angriffskrieg und ihre Beteiligung an militärischer Kriegsführung und Cyber-Kriegsführung in der Region der Östlichen Partnerschaft; fordert ein sofortiges Ende des Angriffskrieges gegen die Ukraine und den vollständigen und sofortigen Rückzug aller russischen Streitkräfte aus allen von Russland besetzten Gebieten in den Ländern der Östlichen Partnerschaft sowie ein Ende der militärischen Feindseligkeiten gegen die Ukraine, die das Leben von Zivilisten und Soldaten fordern, Millionen von Menschen zu Vertriebenen machen und die sozioökonomische Entwicklung behindern; verurteilt auf das Schärfste den Angriff auf ukrainische Nuklearanlagen und deren Besetzung durch die russischen Streitkräfte und ist der Auffassung, dass die Versuche Russlands, seinen unheilvollen Einfluss in der Region der Östlichen Partnerschaft durch Gewalt und Zwang zu stärken, scheitern müssen; hebt hervor, dass die Einigkeit, die Solidarität und der Zusammenhalt der Mitgliedstaaten wichtig sind; fordert, dass die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten demokratischen Verbündeten forciert werden sollte, um den negativen Einfluss von Drittmächten in der Region der Östlichen Partnerschaft einzudämmen und ihm entgegenzuwirken;
4. begrüßt die Schlussfolgerungen des Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft im Jahr 2021 und die weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft; schlägt in Anbetracht der sicherheitspolitischen Herausforderungen, denen sich die Länder der Östlichen Partnerschaft gegenübersehen, insbesondere Russlands andauernder Angriffskrieg gegen die Ukraine, langwierige Konflikte, unverhohlene Militäraktionen, hybride Bedrohungen und die Einmischung in demokratische Prozesse, vor, die Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu verstärken und die

Investitionen und die Unterstützung in den Bereichen Sicherheit, Militär, Nachrichtendienste und Cyber-Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft zu stärken;

5. unterstützt eine engere verteidigungs- und sicherheitspolitische Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft; befürwortet mit dem Ziel, die strategischen Ziele der Sicherheit der Menschen und des dauerhaften Friedens in der gesamten Region der Östlichen Partnerschaft und darüber hinaus zu fördern und zu diesem Zweck die Anwendung eines integrierten Ansatzes durch Ausschöpfung des gesamten Potenzials der GSVP in Verbindung mit den einschlägigen politischen Instrumenten zu unterstützen; unterstützt nachdrücklich die laufenden GSVP-Missionen in den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft; fordert nachdrücklich die Stärkung der sicherheitspolitischen Dimension der EU-Politik der Östlichen Partnerschaften, die Entwicklung strategischer Sicherheitspartnerschaften mit einigen Ländern der Östlichen Partnerschaft, die Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Aufbau einer aktiveren Rolle der EU bei der Deeskalation vorhandener Spannungen, der Verhütung künftiger Konflikte, der Vermittlung und vertrauensbildender Maßnahmen, sowie bei der Konfliktlösung, der Bekämpfung hybrider Bedrohungen, Desinformation und Propaganda, der Unterstützung und Zusammenarbeit im Bereich der zivilen Verteidigung und der Unterstützung einer umfassenden Überprüfung des Sicherheitssektors in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, bei der die Bereiche der Verteidigung und Sicherheit ermittelt werden, die verbessert werden müssen, und die es der EU und den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Unterstützung zu koordinieren; ist der Ansicht, dass die Förderung der Angleichung und allmähliche Konvergenz der Außen- und Sicherheitspolitik der EU und der Länder der Östlichen Partnerschaft im Einklang mit den Verpflichtungen der Partner gegenüber der EU weiter gefördert werden müssen; fordert die Länder der Östlichen Partnerschaft auf, sich der Sanktionspolitik der EU gegen Russland wegen dessen Krieges gegen die Ukraine anzuschließen;
6. betont, dass die friedliche Beilegung laufender oder ungelöster Konflikte in der Region auf der Grundlage des Völkerrechts und gutnachbarlicher Beziehungen der Schlüssel zum Aufbau und zur Stärkung widerstandsfähiger und nachhaltiger Demokratien in der Östlichen Partnerschaft sind; weist erneut darauf hin, dass Frieden und Sicherheit starke und öffentlich rechenschaftspflichtige Institutionen, eine verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit erfordern; legt den Partnern der Östlichen Partnerschaft nachdrücklich nahe, die entsprechenden Reformen weiter voranzutreiben, da nur durch eine auf starken und demokratischen Institutionen beruhende innere Widerstandsfähigkeit die notwendige Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Bedrohungen gesichert werden kann;
7. betont, dass die EU auch künftig ein Umfeld fördern muss, das der Beilegung von Konflikten förderlich ist, und Aktivitäten unterstützen muss, die Vertrauen und persönliche Kontakte in durch Konflikte gespaltenen Gemeinschaften fördern und Bemühungen um eine vorbeugende Friedenskonsolidierung, einschließlich präventiver Diplomatie, sowie Frühwarn- und Aktionsmechanismen Vorrang einräumt und in diesem Zusammenhang die Finanzierung ausweitet;
8. fordert die Staaten der Östlichen Partnerschaft auf, weiterhin mit den Nachbarländern zusammenzuarbeiten, da so eine Vertiefung der bereits fruchtbaren Zusammenarbeit

sichergestellt würde und unnötige Spannungen verhindert würden, die sich aus ungelösten bilateralen Angelegenheiten ergeben könnten;

9. fordert eine stärkere Konzentration auf die Aussöhnung und den Wiederaufbau gemeinschaftlicher Verbindungen angesichts der in der Region der Östlichen Partnerschaft bestehenden Spaltungen; regt in diesem Zusammenhang in Bereichen wie lokale Konfliktanalyse, Mediation, Aussöhnung und Stärkung des sozialen Zusammenhalts zur aktiven Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft sowie mit Religionsgemeinschaften an;
10. fordert eine engere Koordinierung mit der OSZE, um Sicherheits Herausforderungen in der Region der Östlichen Partnerschaft anzugehen, insbesondere in den Bereichen Menschenhandel, Rüstungskontrolle, instrumentalisierter Migration, Vertrauensbildung und Erleichterung des Dialogs zwischen allen Krisenparteien;
11. ist nach wie vor besorgt über die anhaltenden Verletzungen der Hoheitsgewässer der Länder in der Ostsee, im Schwarzmeerraum und im Asowschen Meer durch das russische Regime; fordert die Mitgliedstaaten im Schwarzmeerraum auf, vor dem Hintergrund des laufenden Angriffskrieges gegen die Ukraine die militärische Zusammenarbeit mit den Partnern im Osten des Schwarzen Meeres (Ukraine, Georgien und Republik Moldau) sowohl bilateral als auch im Rahmen der NATO zu stärken; betont, dass das Engagement der EU und der NATO gegenüber den Ländern der Östlichen Partnerschaft im Schwarzmeerraum wichtig ist, um für Sicherheit und Stabilität im Schwarzmeerraum zu wahren;
12. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf und legt den Mitgliedstaaten nahe, zur Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Krim-Plattform beizutragen, um gegen die hybriden Bedrohungen der Sicherheit im gesamten Schwarzmeerraum vorzugehen, die durch die rechtswidrige Besetzung der Krim durch Russland, die Militarisierung des Schwarzen Meeres und des Asowschen Meeres entstehen oder damit zusammenhängen;
13. ist der Auffassung, dass die Drei-Meere-Initiative (3MI) als Format für den Einsatz von Investitionen dienen kann, mit denen die gegenseitige Sicherheit und Stabilität der kritischen Infrastruktur gefördert wird, und ist überzeugt, dass diese Initiative geöffnet und auf die Länder der Östlichen Partnerschaft ausgedehnt werden sollte, und zwar im Rahmen der bestehenden europäischen politischen Strategien und Programme, insbesondere der Östlichen Partnerschaft; hebt hervor, dass die 3MI eng mit der EU zusammenarbeiten sollte, um eine Überschneidung der Bemühungen und Initiativen sowie widersprüchliche Ansätze zu verhindern; unterstützt die Idee, dass die EU die Führung der 3MI übernehmen sollte;
14. fordert die Organe der EU auf, eine ambitionierte Integrationsagenda für die Ukraine vorzulegen, die praktischen Schritte zur ersten Zwischenstufe einer schrittweisen Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt umfassen könnte; fordert die Kommission auf, die Anträge der Bewerberländer Georgien, Ukraine und Republik Moldau auf der Grundlage ihrer Verdienste gründlich zu prüfen;
15. erklärt, dass die Mitglieder des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Unterausschusses Menschenrechte des Europäischen Parlaments die Lage ständig überwachen müssen;

Ausschöpfung des Potenzials der GSVP in der Östlichen Partnerschaft

16. begrüßt, dass im angenommenen Strategischen Kompass ein angemessener Schwerpunkt auf die Länder der Östlichen Partnerschaft gelegt wird, was in Anbetracht der Aggression Russlands auch die Unterstützung der Ukraine und in Anbetracht der Provokationen und Drohungen Russlands auch die weitere Widerstandsfähigkeit anbelangt; betont, dass eine enge, kohärente Koordinierung mit dem bevorstehenden Strategischen Konzept 2022 der NATO sichergestellt werden muss, insbesondere in den Bereichen Bekämpfung der russischen Aggression, Cyberabwehr und Bekämpfung der hybriden Kriegsführung, Desinformation sowie ausländischer Manipulation und Einmischung, da das europäische Sicherheitsumfeld und die europäische Widerstandsfähigkeit nicht ohne die langfristige Sicherheit und Resilienz aller Nachbarn der EU erreicht werden können; stellt fest, dass die EU einen allumfassenden Ansatz verfolgen muss, der die Unterstützung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen, die Stärkung der institutionellen und gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit und die Verbesserung der Sicherheits- und Verteidigungskapazitäten umfasst;
17. fordert die Mitgliedstaaten, die sowohl der Europäischen Union als auch der NATO angehören und unterschiedliche NATO-Initiativen zum Kapazitätsaufbau in den Ländern der Östlichen Partnerschaft leiten, auf, dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsmaßnahmen und die Weitergabe bewährter Verfahren mit dem militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) und dem CPCC der Europäischen Union koordiniert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die GSVP-Missionen in den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der Strategien und Einsätze der NATO umfassen;
18. fordert die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) beteiligten Mitgliedstaaten auf, SSZ-Projekte auf die Bedürfnisse der EU-GSVP-Missionen und -Operationen zuzuschneiden, zum Beispiel durch die Entwicklung stark verschlüsselter, sicherer ziviler Kommunikationssysteme, und – im Einklang mit den allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme von Drittstaaten an SSZ-Projekten – zu erwägen, die Länder der Östlichen Partnerschaft, die diese allgemeinen Bedingungen erfüllen, zur Teilnahme einzuladen; weist darauf hin, dass die Einbeziehung strategischer Partner, z. B. die Länder der Östlichen Partnerschaft, in einzelne SSZ-Projekte für beide Seiten von Vorteil ist, da die Länder der Östlichen Partnerschaft einzigartige Kapazitäten und Fachkenntnisse erlangen würden, insbesondere bei der Bekämpfung hybrider Bedrohungen und der Cybersicherheit; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entsendung von im Rahmen der SSZ finanzierten Fachkräfte des Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle in die Ukraine;
19. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Unterstützungsmechanismen für die weitere Beteiligung der Länder der Östlichen Partnerschaft an zivilen und militärischen GSVP-Missionen und Operationen erforderlichenfalls auszubauen, auch durch Studien und/oder fachtechnische Besichtigungen, Workshops, GSVP-Schulungen und -Kurse usw., die dazu beitragen würden, die Interoperabilität der Partner zu verbessern, gemeinsame Verfahren zu entwickeln und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen; legt ihnen ferner nahe, mit den meisten Ländern der Östlichen Partnerschaft im Bereich der Cybersicherheit zusammenzuarbeiten, was auch den gegenseitigen Austausch von Informationen und die Unterstützung der kritischen Infrastruktur umfassen sollte;

20. erwägt die Anhörung einiger Länder der Östlichen Partnerschaft in frühen Phasen der Planung von GSVP-Missionen und/oder Operationen, insbesondere derjenigen Missionen und/oder Operationen, die von den Partnern der Östlichen Partnerschaft durchgeführt werden oder werden sollen;
21. erachtet es als wichtig, dass sich das Europäische Parlament aktiv an Entscheidungen in Bezug auf die Umsetzung der GSVP in der Region der Länder der Östlichen Nachbarschaft beteiligt und seine Beratungsfunktion stärkt;
22. begrüßt die am 13. April 2022 im Rat erzielte Einigung über eine dritte Tranche der militärischen Unterstützung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität in Höhe von 1,5 Mrd. EUR zur Bereitstellung von letalem militärischem Material sowie von Treibstoff und Schutzausrüstung und fordert deren sofortige Bereitstellung; hält es für sehr wichtig, dass die Union angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und des zunehmend schwierigen Sicherheitsumfelds, das sich auf die Stabilität und Regierungsführung der östlichen Partner der Union auswirkt, ihre Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung verstärkt; begrüßt die Entscheidung des Europäischen Rates vom 2. Dezember 2021, die Europäische Friedensfazilität (EFF) zur Bereitstellung eines Pakets von 31 Mio. EUR für die Ukraine, 12,75 Mio. EUR für Georgien und 7 Mio. EUR für die Republik Moldau zu nutzen, um diesen Ländern zu helfen, ihre Widerstandsfähigkeit und ihre Verteidigungskapazitäten, insbesondere ihre Cybersicherheit und ihre medizinischen, technischen, mobilen und logistischen Kapazitäten sowie den Kampf gegen Desinformation, zu stärken; fordert eine weitere Inanspruchnahme der EFF, um die Fähigkeit der assoziierten Länder der Östlichen Partnerschaft, insbesondere derjenigen, die bewaffneten Angriffen ausgesetzt sind, und derjenigen, die GSVP-Missionen ausrichten, zu verbessern, ihrem Sicherheitsbedarf in Schlüsselbereichen wie der Ausrüstung, die für den Austausch von Informationen über sichere Kommunikationskanäle erforderlich ist, und der zur Abwehr bewaffneter Angriffe und hybrider Bedrohungen erforderlichen technischen Instrumente weiter nachzukommen; erachtet es als notwendig, dass die EU die materielle und finanzielle Unterstützung für die Länder der Östlichen Partnerschaft aufstockt und sich auch auf den Kapazitätsaufbau konzentriert, um die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Länder der Östlichen Partnerschaft, insbesondere bei der Bekämpfung von Desinformationskampagnen und bei der nationalen Verteidigung, zu verbessern; betont, dass die EU einen integrierten Ansatz entwickeln muss, um die Länder der Östlichen Partnerschaft bei der Bewältigung der gegenseitig verflochtenen Bedrohungslandschaft unterstützen zu können;
23. betont, dass die Solidarität der EU und der Mitgliedstaaten mit der Ukraine und in Anbetracht der zunehmend prekären Sicherheitslage in einer Reihe von Ländern der Östlichen Partnerschaft wichtig ist; fordert die EU und deren Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die Bereitstellung von technischem Gerät für Länder der Östlichen Partnerschaft im Rahmen der EFF stets im Einklang mit den einschlägigen internationalen, auf die Ausstattung der Streitkräfte mit technischem Gerät anwendbaren Regelungen erfolgt, dem Bedarf der Ziele der EU zur Unterstützung der jeweiligen Länder der Östlichen Partnerschaft entspricht und – soweit erforderlich – koordiniert mit den jeweiligen NATO-Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten in den Partnerländern und der strategischen Planung erfolgt, um unnötige Doppelungen zu verhindern und die Effizienz zu erhöhen; legt den Mitgliedstaaten nahe, Instrumente der Militärhilfe zu entwickeln, die es den Ländern der Östlichen Partnerschaft

ermöglichen, Ausrüstung von Herstellern aus der EU zu erwerben; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, um die bereits getroffenen Entscheidungen über die Bereitstellung von Ausrüstung für die Länder der Östlichen Partnerschaft nicht zu blockieren;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Haushalt der EFF aufzustocken, damit die EU in der Lage ist, die Widerstands- und Verteidigungsfähigkeiten der Länder der Östlichen Partnerschaft zu stärken, beispielsweise um hybriden Bedrohungen entgegenzuwirken;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, die militärische Widerstandsfähigkeit der Ukraine weiter zu stärken, indem sie Waffen, auch Schiffsabwehr-, Flugabwehr- und Panzerabwehrwaffen, zur Verfügung stellen; begrüßt die Entscheidung der Mitgliedstaaten, der Ukraine letale Ausrüstung zu liefern, um die Fähigkeit der Ukraine zur Verteidigung ihrer Souveränität und territorialen Integrität zu stärken;
26. begrüßt die Einrichtung einer „Clearing-House-Zelle“ des Militärstabs der EU; stellt fest, dass Polen zu einem Logistikdrehkreuz geworden ist und dafür sorgt, dass alle materiellen und finanziellen Lieferungen die ukrainischen Streitkräfte erreichen; legt den Mitgliedstaaten nahe, dringend Personal und Material – insbesondere abgesicherte Kommunikationsmittel, medizinische Ausstattung und hochentwickelte Waffen – in den östlichen EU-Mitgliedstaaten aufzustocken und neu zu positionieren;
27. legt der Kommission nahe, im Rahmen einer innovativen finanziellen Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu prüfen, wann eine Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens angebracht wäre, und neben anderen Maßnahmen eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben, die Abkehr von Kohlenwasserstoffen aus Russland, die Linderung der sozioökonomischen Folgen des Krieges für die Bürgerinnen und Bürger der EU sowie einen Schuldenerlass zusätzlich zu der fortgesetzten Bereitstellung von Militärhilfe für die Länder der Östlichen Partnerschaft über die EFF zu prüfen;
28. begrüßt, dass die Kommission ein neues Soforthilfeprogramm für die Ukraine in Höhe von bis zu 1,2 Mrd. EUR genehmigt hat, das dazu beitragen wird, die makroökonomische Stabilität und die allgemeine Widerstandsfähigkeit der Ukraine vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und seiner Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage zu stärken; stellt fest, dass die EU und die europäischen Finanzinstitutionen dem Land seit 2014 mehr als 17 Mrd. EUR in Form von Zuschüssen und Darlehen gewährt haben;
29. fordert die Kommission auf, die Überwachung von Sanktionsregelungen zu verstärken, um die Einhaltung der bestehenden Sanktionsregelungen sicherzustellen;

Verbesserung der Zusammenarbeit mit Institutionen und Instrumenten

30. fordert die EU und die NATO-Verbündeten auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Stärkung der militärischen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit mit Ländern der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen, da die Sicherheit und Stabilität der Region sonst nicht sichergestellt werden kann; begrüßt die NATO-Politik der offenen Tür, bei der enge politische und operative Beziehungen zu den jeweiligen

Beitrittskandidaten, insbesondere der Ukraine und Georgien, unterhalten werden;

31. betont, dass intensive Konsultationen und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Hinblick auf eskalierende Situationen wichtig sind, wie sie im Zusammenhang mit dem derzeitigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine festzustellen sind; hebt hervor, dass diese Zusammenarbeit die Sicherheitsvorkehrungen aller Mitgliedstaaten respektieren und auf Einheit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und auf der Einhaltung der Grundsätze im Zusammenhang mit der bestehenden europäischen Sicherheitsarchitektur und dem Völkerrecht, einschließlich der Souveränität und territorialen Integrität der Nachbarländer, beruhen sollte; fordert die transatlantische Gemeinschaft auf, ihr derzeitiges und künftiges Engagement zu verstärken und auszuweiten, um den direkten und indirekten Aggressionshandlungen und Aktivitäten Russlands gegen die Ukraine, Georgien und Moldawien entgegenzuwirken;
32. fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit der NATO auch durch die bevorstehende Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der EU und der NATO zu stärken, um den Aufbau von Verteidigungs- und Sicherheitskapazitäten der Partner der EU in der östlichen Nachbarschaft zu unterstützen; begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten, der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie die intensiven Diskussionen, die in der NATO über die Sicherheit Europas stattfinden;
33. fordert den EAD auf, Bewertungsberichte, Bedrohungsbewertungen und politische Botschaften mit den Botschaften der Mitgliedstaaten und den NATO-Verbindungsbüros in den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft zu koordinieren;
34. ist besorgt darüber, dass ein NATO-Mitglied den Zugang der Ukraine zur Agentur der NATO für Unterstützung und Beschaffung der NATO trotz dringenden Bedarfs und aus Gründen, die nichts mit der derzeitigen Situation zu tun haben, verzögert;
35. ist besorgt darüber, dass ein NATO-Mitgliedstaat Diskussionen zwischen der NATO und der Ukraine auf Ministerebene blockiert und somit die Weiterentwicklung dieser Partnerschaft verhindert;
36. fordert den HR/VP auf, beim bevorstehenden Sicherheits- und Verteidigungsdialo g zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten und bei den EU-US-Dialogen über China und Russland der Sicherheit im Raum der Östlichen Partnerschaft besondere Beachtung zu schenken; weist darauf hin, dass der Sicherheitsdialog zwischen der EU und den USA eine wichtige Gelegenheit ist, den Mehrwert der transatlantischen Beziehungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu maximieren, und genügend Zeit und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollten, um das Sicherheitsumfeld in der Region der Östlichen Partnerschaft zu verbessern; stellt fest, dass eine demokratische, stabile und proeuropäische Östliche Partnerschaft eine Bedrohung für das Kreml-Regime darstellt und daher unter politischem und militärischem Druck steht, insbesondere die Ukraine; weist erneut darauf hin, dass die europäische Sicherheitsordnung nicht ohne die europäischen Länder diskutiert werden kann; betont, dass die Stabilität der Region der Östlichen Partnerschaft für die Sicherheit des gesamten europäischen Kontinents von wesentlicher Bedeutung ist;

37. fordert die EU auf, unabhängige Medien und Journalisten von hoher Qualität in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu unterstützen, um Pluralismus, Medienfreiheit und Rechtsstaatlichkeit zu stärken, Desinformation entgegenzuwirken und die allgemeine Widerstandsfähigkeit der demokratischen Gesellschaften in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu verbessern;
38. ist besorgt über die zunehmende Manipulation von Informationen, Desinformation und hybride Bedrohungen, die insbesondere von Russland, aber auch von anderen Akteuren ausgehen und mehrere Schauplätze sowie GSVP-Missionen betreffen, wodurch ganze Regionen destabilisiert werden;
39. missbilligt, dass die russische Staatsmacht bestrebt ist, den laufenden Angriffskrieg gegen die Ukraine gegenüber der eigenen Bevölkerung vollständig zu vertuschen, insbesondere dadurch, dass der Angriffskrieg gegen die Ukraine als „Sonderoperation“ bezeichnet und die Pressefreiheit ausgehebelt wird sowie harte rechtliche Sanktionen gegen Einzelpersonen und unabhängige Medien verhängt werden;
40. hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für Länder der Östlichen Partnerschaft verstärken müssen, insbesondere in den Bereichen der strategischen Kommunikation und der Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation sowie jeglicher bösartiger ausländischer Einmischung, um die Widerstandsfähigkeit von Staat und Gesellschaft zu stärken und der Schwächung und Fragmentierung von Gesellschaften und Organe entgegenzuwirken;
41. fordert die EU auf, Regierungen, Zivilgesellschaften, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der Länder der Östlichen Partnerschaft Projekte zu erleichtern, die ihnen bei der Bekämpfung von Desinformation und hybriden Bedrohungen helfen, auch durch die wichtige Arbeit der EAD-StratCom-Abteilung mit ihren Arbeitsgruppen, das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und -analyse (EU INTCEN) und die EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen, das Schnellwarnsystem, die etablierte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zwischen dem EAD, der Kommission und dem Parlament, das von der Kommission geleitete Netzwerk gegen Desinformation und die Verwaltungsarbeitsgruppe des Parlaments gegen Desinformation; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung der assoziierten Länder der Östlichen Partnerschaft am Europäischen Exzellenzzentrum für die Bekämpfung hybrider Bedrohungen (Hybrid COE) auszuweiten;
42. betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Partnern der Östlichen Partnerschaft in den Bereichen strategische Kommunikation, Bekämpfung von Desinformation und Informationsmanipulation sowie böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland verstärkt werden muss;
43. fordert den EAD auf, die Aufnahmefähigkeit von EU-Delegationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu stärken, damit diese besser dazu in der Lage sind, von ausländischen staatlichen Akteuren, insbesondere Russland, organisierte Desinformationskampagnen, mit denen die demokratischen Werte bedroht werden, zu entlarven; fordert, die Antwort der Missionen der GSVP auf hybride Bedrohungen dringend zu strukturieren, da dies ein Versuch ist, sie zu delegitimieren;
44. fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, Möglichkeiten zur Förderung des Aufbaus von Cyber-Fähigkeiten der Partner der EU zu prüfen, z. B. die Anpassung der

Beratungsmandate, um Maßnahmen zur Spezialausbildung in der Bekämpfung von hybrider Kriegsführung, Desinformationskampagnen, Cyber-Kriegsführung und Analysen von Informationen aus frei zugänglichen Quellen einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die Länder der Östlichen Partnerschaft die für die Cyber-Resilienz erforderliche technische Infrastruktur stärken; befürwortet die Einleitung ziviler Cyber-Missionen; nimmt die vom Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg (ESVK) im Bereich der Cyberabwehr geleistete wertvolle Ausbildungsarbeit zur Kenntnis und begrüßt die gezielten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die vom ESVK für Partner der Östlichen Partnerschaft organisiert werden;

45. legt der EU nahe, ihre Cybersicherheitspolitik zu verstärken, da der Angriffskrieg in der Ukraine ein alarmierend hohes Potenzial für eine noch nie dagewesene Eskalation, auch durch Dritte, darstellt;
46. würdigt die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung der Politik und der Beaufsichtigung der Reform des Sicherheitssektors und fordert, dass diese mit kontinuierlicher Unterstützung und Finanzierung erfolgen muss, sofern die Umstände dies zulassen, und sie in wichtige Projekte einbezogen wird, um eine größere Rechenschaftspflicht und Transparenz im Verteidigungs- und Sicherheitssektor zu erleichtern;
47. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Bekanntheit der GSVP-Missionen in der Östlichen Partnerschaft durch Verstärkung ihrer strategischen Kommunikation, durch die vorausschauende Bekämpfung von gegen sie gerichteten Desinformationen, durch deren Berücksichtigung in ihren politischen Botschaften, insbesondere bei den EU-Delegationen, öffentlich zugänglichen Dokumenten und Kontakten mit der internationalen Presse zu verbessern;
48. betont, dass die EU ihre institutionellen Kapazitäten für Konfliktprävention, Vermittlung, Dialog und Deeskalation in der Region der Östlichen Partnerschaft stärken muss; betont, dass die EU eine stärkere Rolle bei der Festlegung vertrauensbildender Maßnahmen spielen und sich weiter an Aussöhnungsbemühungen beteiligen könnte; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, ebenfalls an der Stärkung der Ausbildung und der Entwicklung von Kapazitäten der Partner der EU in der Östlichen Partnerschaft in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung zu arbeiten; lobt in diesem Zusammenhang die EU-Initiative der Exzellenzzentren für CBRN-Risikominderung in Tiflis; fordert die Kommission auf, den Kapazitätsaufbau der Partner der Östlichen Partnerschaft zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit ihrer kritischen Einrichtungen durch gemeinsame Schulungsmaßnahmen und den Austausch bewährter Verfahren zu verstärken;
49. begrüßt das EU-Konzept für das Kulturerbe in Konflikten und Krisen; ist der Ansicht, dass die GSVP einen Beitrag zur Bewältigung sicherheitsbezogener Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewahrung und dem Schutz des Kulturerbes leisten kann, und begrüßt die Möglichkeiten einer Auslotung zur Entwicklung solcher Bemühungen in der Region der Östlichen Partnerschaft; stellt fest, dass die Einbeziehung des Aspekts des Schutzes des Kulturerbes und des interkulturellen Dialogs in das Missionsmandat für den Prozess der Konfliktlösung und den Abschluss nachhaltiger Lösungen von Vorteil wäre;

50. legt den Mitgliedstaaten nahe, dafür zu sorgen, dass der digitale Wandel in den Ländern der Östlichen Partnerschaft vor böswilligen Aktivitäten geschützt wird, und regt daher an, die bestehenden Leitinitiativen der EU zum Aufbau von Cyberkapazitäten in der Region – CyberEast und EU4Digitalt – weiter zu nutzen, um rechtliche und administrative Strukturen zur Zertifizierung von Software und Hardware, zur Koordinierung der nationalen CERT-Teams und zur Einrichtung von Cyber-Forensik- und Ermittlungsstellen in ganz Europa zu schaffen; fordert das Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit auf, eng mit den östlichen Partnerländern der EU zusammenzuarbeiten, um die Cybersicherheit in der Region zu verbessern; fordert den Rat auf, mit der Ukraine zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Cybersicherheit und die gegenseitige Widerstandsfähigkeit gegen Cyberbedrohungen und hybride Angriffe zu stärken;
51. fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr politischen Willen und Solidarität zu zeigen, indem genügend und gut ausgebildetes Personal für GSVP-Missionen in assoziierte Länder der Östlichen Partnerschaft entsandt wird, um sicherzustellen, dass zahlreiche Mitgliedstaaten in den Missionen der Region vertreten sind, und um Länder außerhalb der EU, die Gastgeber erfolgreich abgeschlossener GSVP-Missionen waren und die örtlichen Gegebenheiten besser kennen, zu einer stärkeren Beteiligung an diesen Missionen zu animieren; begrüßt die Beteiligung der meisten Länder der Östlichen Partnerschaft an Missionen und Operationen der GSVP, stets unter Wahrung der europäischen Interessen und Werte; befürwortet die Zusammenarbeit einer größeren Zahl von Mitgliedstaaten mit den Partnern der Östlichen Partnerschaft im Bereich der Sicherheit wie z. B. in der litauisch-polnisch-ukrainischen Brigade;
52. begrüßt die Einführung von Militärberatern bei den EU-Missionen und Delegationen und unterstützt die Bemühungen um eine weitere Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungskompetenz in den EU-Delegationen;
53. hält den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine für einen Weckruf für die europäische Verteidigung, mit dem dafür gesorgt wird, dass künftige GSVP-Missionen in der Östlichen Partnerschaft mit mehr Mitteln, einem höheren Maß an Ehrgeiz und überarbeiteten Mandaten ausgestattet werden, um die Herausforderungen zu bewältigen und die Missionsziele zu erreichen;
54. fordert die Mitgliedstaaten auf, innerhalb und zwischen GSVP-Missionen effizientere Kapazitäten für den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu schaffen und besonderen Wert auf eine verstärkte Zusammenarbeit und die Abordnung von Personal von Europol und Interpol in die Hauptquartiere von GSVP-Missionen zu legen, um einen nahtlosen nachrichtendienstlichen Austausch zu erleichtern;
55. fordert den EAD, das MPCC, das CPCC und die Hauptquartiere der GSVP auf, eine neue Kultur des Verständnisses zwischen zivilen und militärischen Partnern auf der Grundlage verstärkter institutioneller Beziehungen und gemeinsamer Sensibilisierung und Bewertung zu fördern, um einen umfassenden Planungsrahmen und eine umfassende Planungskultur zu entwickeln;
56. fordert die Hauptquartiere der GSVP-Missionen auf, auf größere Synergieeffekte mit den nationalen gemeinsamen Ausbildungs- und Bewertungszentren in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu dringen;

57. fordert den CPCC, den MPCC, den Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) und den Militärstab der Europäischen Union (EUMS) auf, zusammen mit Partnern, die für den Erfolg von Kampagnen von entscheidender Bedeutung sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Modell für die Entwicklung bewährter Verfahren und Know-how mit Blick auf Konzepte für die Planung von Kampagnen oder Missionen und den Austausch, insbesondere im Hinblick auf Bedrohungen und Risikobewertungen, Frühwarnung und strategische Weitsicht, darüber zu entwerfen;
58. fordert die Kommission, den EAD, insbesondere den CPCC und den EUMC auf, sich durch entsprechende Übungen und Ausbildungsmaßnahmen besser auf den Aufbau interinstitutioneller Arbeitsgruppen einzustellen; ist der Auffassung, dass die GSVP aufgrund ihres Zugangs zu Planung, Ressourcen und Logistik das Potenzial hat, als praktische Drehscheibe für die Widerstandsfähigkeit und den Wiederaufbau der Gesellschaft sowohl bei vom Menschen verursachten als auch bei Naturkatastrophen genutzt zu werden;
59. fordert den CPCC und den MPCC auf, hervorzuheben, dass eine Berufsausbildung auf ziviler und militärischer Ebene für alle Mitarbeiter von GSVP-Missionen wichtig ist; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, das an Missionen der GSVP beteiligte Personal angemessen auszurüsten und auszubilden, damit es unter kritischeren Bedingungen handlungsfähiger und wehrhafter ist; fordert die Kommission auf, das militärische Erasmus-Programm auf Offiziere aus Ländern der Östlichen Partnerschaft auszudehnen und auch deren Studium an Militärakademien in der EU zu finanzieren; fordert die EU auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Rolle des ESVK auszuweiten, um die Ausbildung von Streitkräfteoffizieren und der nationalen Verteidigung zu erleichtern; fordert eine konsequentere und strukturiertere Beteiligung des einschlägigen Personals an Kursen des ESVK und zu einer Zusammenarbeit mit Mechanismen wie dem Professional Development Programme (PDP);
60. regt an, das militärische Erasmus-Programm durch die Aufnahme von Offizieren aus den Ländern der Östlichen Partnerschaft auszubauen und auch deren Studium an Militärakademien in der EU zu finanzieren;
61. fordert die Hauptquartiere der GSVP-Missionen auf, auf größere Synergieeffekte mit den nationalen gemeinsamen Ausbildungs- und Bewertungszentren in den assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft zu dringen, beispielsweise auf gemeinsame Kommandoposten und Stabsübungen, zu möglichen Szenarien, an denen zivile und militärische Führungskräfte aus EU-Mitgliedstaaten, Mitarbeiter der GSVP-Missionen und assoziierte Länder der Östlichen Partnerschaft beteiligt sind;
62. fordert die Kommission, den EAD, den CPCC und den MPCC auf, auf größere Synergieeffekte mit anderen Politikbereichen und einschlägigen Akteuren zu setzen, um die Bemühungen um präventive Friedenskonsolidierung, präventive Diplomatie, Frühwarnung, Vertrauensbildung zu intensivieren und die Widerstandsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger gegen Desinformation zu verbessern; legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsame Übungen mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft in Bereichen wie maritime Übungen, gemeinsame Luftunterstützungsoperationen und Friedensunterstützung in Betracht zu ziehen;
63. äußert seine Besorgnis und fordert nachdrücklich dazu auf, gegen die vorherrschende Politisierung und politische Einflussnahme auf die Verteidigungskräfte in einigen

Ländern der Östlichen Partnerschaft vorzugehen, die zu einer politisch motivierten Abziehung oder Herabstufung von Offizieren führt, die im Rahmen der von der EU, den Mitgliedstaaten und anderen Partnerländern unterstützten Programme ausgebildet und geschult wurden;

64. betont, dass es für die EU wichtig ist, die Rolle von Frauen und jungen Menschen bei der Friedenskonsolidierung in der Region der Östlichen Partnerschaft zu fördern und die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ und „Jugend, Frieden und Sicherheit“ in der Region der Östlichen Partnerschaft voranzubringen; betont, dass bewährte Verfahren zur Gleichstellung der Geschlechter und zu geschlechtersensiblen Aspekten militärischer Operationen und ziviler Missionen (Konzeption, Planung, Analyse, ausgewogenes Geschlechterverhältnis beim Personal usw.) ausgetauscht werden müssen, indem die obligatorischen Schulungen der EU für das Personal von GSVP-Missionen und -Operationen genutzt und für jede GSVP-Mission und -Operation eigene Berater für Gleichstellungsfragen eingesetzt werden;

Bereitstellung zusätzlicher politischer und strategischer Kapazitäten für die GSVP im Raum der Östlichen Partnerschaft

65. fordert die Kommission, den EAD und insbesondere den CPCC auf, sicherzustellen, dass die EUAM die Reform des SBU der Ukraine als ihre vorrangige Aufgabe beibehält, und den Umfang der Zusammenarbeit mit dem SBU in den Bereichen Cybersicherheit, Terrorismusbekämpfung und hybride Bedrohungen ausweitet;
66. fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, die Zusammenarbeit der EUAM auf alle an der Reform des zivilen Sicherheitssektors beteiligten Strukturen zur Korruptionsbekämpfung auszudehnen und die Antikorruptionsbehörde der Ukraine, die Nationale Korruptionspräventionsbehörde der Ukraine und das Oberste Gericht zur Korruptionsbekämpfung einzubeziehen, sei es in Form von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder durch den Austausch bewährter Verfahren und die gemeinsame Festlegung künftiger Prioritäten; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Einbeziehung von Vertretern der ukrainischen Dienste und Verwaltung in laufende Schulungen, die Untersuchung von Korruptionsfällen und Analysen der Gründe für das Scheitern von Ermittlungen und das Versäumnis, Täter zur Verantwortung zu ziehen, zu empfehlen, um das Personal bei der Bekämpfung von Korruption zu unterstützen und um Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen; begrüßt die Anpassungsfähigkeit der GSVP-Missionen als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands;
67. fordert die Kommission, den EAD und die CPCC auf, dafür zu sorgen, dass die EUAM der Reform des SBU der Ukraine weiterhin Priorität einräumt, um nach dem Notstand für eine bessere Aufsicht, weniger vorgerichtliche Ermittlungsbefugnisse und Haftzentren sowie eine Verkleinerung und Entmilitarisierung des SBU mit einem vierteljährlichen Bericht über die Bewertung der Umsetzung Sorge zu tragen;
68. fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, ihre Unterstützung der Digitalisierungsbemühungen der EUAM im Hinblick auf die Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine auszuweiten und Ausbildungsmaßnahmen sowie Technologien bereitzustellen, die Datenregister, Personalverwaltung und Eingaben vor Gericht unterstützen, um die Transparenz, den Aufbau von Vertrauen in der Gemeinschaft und die Korruptionsbekämpfung zu fördern; begrüßt das Engagement der

EUAM, die Rolle von Frauen in Strafverfolgungsbehörden zu stärken;

69. weist darauf hin, dass verlängerte Mandate mit angemessenen Ressourcen einhergehen müssen; ist besorgt über die Gefahr einer Streuung, wenn die EUAM breite Sektoren umfasst, jedoch nicht über angemessenen Mittel verfügt, um ihren Auftrag zu erfüllen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die professionelle Komponente der EUAM durch Vertreter der Sonderdienste zu stärken, um Reformen wirksam umzusetzen und praktische Beratung zu leisten;
70. fordert die Ausweitung des Mandats der EUAM im Bereich der Bekämpfung hybrider Bedrohungen, strategischer Kommunikation, digitaler Technologie und Cybersicherheit, um die Fähigkeit der ukrainischen Regierungsinstitutionen zu stärken, Informationsbedrohungen entgegenzuwirken, z. B. der Nutzung von Kommunikation zur Aushöhlung des Vertrauens in die öffentlichen Institutionen, der Verbreitung von Fehlinformationen und feindseliger Propaganda, der Polarisierung der Gesellschaft und der Herausbildung einer negativen Wahrnehmung der Ukraine in der Welt;
71. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Ukraine in ihren Bemühungen zu unterstützen, der Aggression Russlands entgegenzutreten und ihren Verteidigungssektor, der derzeit grundlegende Reformen durchläuft, die langfristige Auswirkungen auf die Streitkräfte der Ukraine, ihre Fähigkeit, für die Sicherheit der Ukraine Sorge zu tragen, und das Vertrauen der Öffentlichkeit haben werden, weiter zu reformieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Anschluss an eine politische Einigung zwischen der Ukraine und Russland dringend den Beschluss zu fassen, eine militärische Beratungs- und Ausbildungsmission im Rahmen der GSVP einzuleiten, um die Ukraine bei Operationen in dicht besiedelten städtischen Kampfgebieten, bei der asymmetrischen und der Cyber-Kriegsführung sowie bei der Reform ihres Systems der professionellen militärischen Ausbildung zu unterstützen, da dies der wichtigste Bereich ist, um den Wandel zu erleichtern und die Nachhaltigkeit der Umgestaltung des Verteidigungssystems sicherzustellen;
72. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre offiziellen Reaktionen auf gegen die EUMM gerichtete Provokationen, insbesondere von Verletzungen des Waffenstillstands, zu verschärfen; weist darauf hin, dass die EUMM beauftragt ist, das gesamte Gebiet der international anerkannten Grenzen Georgiens abzudecken, und besteht auf dem ungehinderten Zugang zu den georgischen Gebieten Abchasien und Südossetien;
73. fordert die Kommission und den EAD auf, eine angemessene Ressourcenausstattung der EUMM-Hauptquartiere sicherzustellen und insbesondere für sichere Informations- und Kommunikationskanäle, Nachtsichtgeräte, Bildmaterial von höherer Qualität und verbesserte Kapazitäten für die Gewinnung und Analyse von Informationen aus frei zugänglichen Quellen zu sorgen;
74. fordert, den Rat auf die EUAM, die EUMM und die EUBAM so lange wie notwendig auf der Grundlage regelmäßiger Bewertungen ihrer Umsetzung und des Bedarfs im Lichte der GSVP-Prioritäten beizubehalten und unterstützt deren erneuerbare Mandatsstrukturen, um eine unkomplizierte Anpassung an veränderte Gegebenheiten vor Ort sicherzustellen; fordert eine regelmäßige Bewertung des Bedarfs anderer oder ergänzender Missionen im Lichte der GSVP-Prioritäten;

75. bekräftigt die Unterstützung der EU für die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau und für die Bemühungen im Rahmen der 5+2-Verhandlungen um eine friedliche, dauerhafte, umfassende, politische Lösung des Transnistrien-Konflikts auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau in ihren international anerkannten Grenzen mit einem Sonderstatus für Transnistrien, bei dem der Schutz der Menschenrechte auch in den Gebieten gewährleistet wird, die derzeit nicht unter der Hoheit der Verfassungsorgane stehen; weist erneut darauf hin, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 22. Juni 2018 eine Resolution verabschiedet hat, in der die Russische Föderation aufgefordert wird, ihre Streitkräfte und Waffen bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuziehen, und in der die Unterstützung für die sofortige Umsetzung dieser Resolution wiederholt wird;
76. äußert sich besorgt über die jüngsten Entwicklungen im Gebiet Transnistrien und verurteilt diese Entwicklungen als gefährliche Provokationen in einer sehr instabilen Sicherheitslage; fordert zu Ruhe auf, damit die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, die an beiden Ufern des Dnister und in Nachbarländern leben, bewahrt werden;
77. bringt seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Spannungen an der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan nach dem gewaltsamen Konflikt im Herbst 2020 zum Ausdruck; fordert den Rat und den EAD auf, weiterhin Vertrauen aufzubauen, Spannungen abzubauen und auf eine friedliche Lösung zwischen Armenien und Aserbaidschan hinzuarbeiten; betont, dass der vollständige Austausch und die Freilassung von Gefangenen, die Klärung des Schicksals vermisster Personen, die Erleichterung humanitärer Antiminaktionen, die Sicherstellung eines sicheren und freien Verkehrs der Zivilbevölkerung in Bergkarabach, die Hilfe für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung, die Förderung von Vertrauen, persönliche Kontakte und die Unterstützung der Wiederaufbaubemühungen wichtig sind, und betont, dass die Erhaltung des Kulturerbes und die Fortführung des interkulturellen Dialogs für die Konfliktlösung von Vorteil wäre; ist der Ansicht, dass die Folgen dieser Feindseligkeiten und die Präsenz der sogenannten russischen Friedenssicherungskräfte keine Auswirkungen auf die politischen Entwicklungen in Armenien und die Zukunft der Reformagenda des Landes haben sollten;
78. begrüßt das Ergebnis des hochrangigen Treffens des Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, des Präsidenten der Republik Aserbaidschan İlham Əliyev und des Ministerpräsidenten der Republik Armenien Nikol Paschinjan am 14. Dezember 2021, bei dem beide Staats- und Regierungschefs ihre Bereitschaft bekräftigten, an offenen bilateralen Fragen zu arbeiten und Verhandlungen über die Grenzziehung aufzunehmen, wozu die EU bereit ist, technische Hilfe zu leisten; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Aufnahme von Verhandlungen über die Abgrenzung und Markierung von Staatsgrenzen und ein nachhaltiges Abkommen zu fördern, das zu einer friedlichen Koexistenz führt;
79. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien nicht unlösbar werden zu lassen;
80. fordert die Kommission auf, jede Nutzung oder Finanzierung illegaler

Überwachungstechnologien durch die EU zu verhindern, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich mit der Regierung Aserbaidschans ins Benehmen zu setzen, um den Einsatz solcher illegalen Überwachungstechnologien und repressiver Cybersicherheitsmaßnahmen zu beenden;

81. äußert sich tief besorgt über die destabilisierenden und terroristischen Handlungen bestimmter Länder, insbesondere des Irans, im Südkaukasus; verurteilt sämtliche terroristischen Handlungen aufs Schärfste; begrüßt die Sicherheitszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Ländern der Östlichen Partnerschaft und unterstützt die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorismus in vollem Umfang; fordert den EAD auf, so bald wie möglich in einen Sicherheitsdialog mit Armenien, wie bereits mit Aserbaidschan, einzutreten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien nicht zu einem festgefahrenen Konflikt werden zu lassen;
82. hebt hervor, dass China in der Region der Östlichen Partnerschaft eine immer größere Rolle spielt, beispielsweise durch den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Georgien; betont, dass die EU eine strategische Bewertung vornehmen muss, wie sich eine solch zunehmende Rolle auf den Einfluss der EU in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit ihnen auswirken kann;
83. fordert den EAD auf, die wachsende Präsenz Chinas in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu beobachten, einschließlich der Folgen (und potenziellen Folgen) für die innere Sicherheit der Länder der Östlichen Partnerschaft sowie der allgemeinen geopolitischen Lage;
84. stellt fest, dass sich Peking gegen die Wirtschaftssanktionen gegen Russland wegen der Ukraine ausgesprochen hat, die seiner Meinung nach einseitig sind und vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden; hebt hervor, dass China das Vorgehen Russlands in der Ukraine noch nicht verurteilt hat und auch nicht anerkennt, dass Russland in die Ukraine einmarschiert ist; stellt fest, dass das chinesische Staatsfernsehen den Angriffskrieg in der Ukraine weitgehend ignoriert und behauptet, die Invasion sei die Schuld der USA und der NATO;
85. fordert ein sofortiges Embargo für Einfuhren von Öl, Kohle, Kernbrennstoff und Gas aus Russland und den vollständigen Verzicht auf Nord Stream I und II; weist darauf hin, dass Nord Stream II ein wichtiges Instrument für Russland darstellt, um seinen politischen und wirtschaftlichen Einfluss auf die Mitgliedstaaten und die Länder der Östlichen Partnerschaft zu erhöhen; stellt fest, dass es in den Ländern der Östlichen Partnerschaft ein großes Potenzial für die Verwendung von Biokraftstoffen gibt, die verschiedene erneuerbare Energiequellen als Mittel zur Verringerung der Energieabhängigkeit besser nutzen können;
86. begrüßt den auf dem letzten Gipfeltreffen der Östlichen Partnerschaft im Dezember 2021 zum Ausdruck gebrachten Willen, eine verstärkte sektorale Zusammenarbeit im Bereich der Energiesicherheit mit interessierten assoziierten Partnern der Östlichen Partnerschaft zu prüfen; weist darauf hin, dass der Klimaschutz ein Bereich ist, in dem eine weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und der Östlichen Partnerschaft möglich ist;

87. legt den Mitgliedstaaten nahe, die Einrichtung eines klimaspezifischen Fonds für die **Östliche Partnerschaft** in Betracht zu ziehen, der länderübergreifende und regionale Zusammenarbeit, den Schutz der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Forschung und Bildung umfasst und bei dem ein besonderer Schwerpunkt auf den Aufbau von Kapazitäten für grüne Technologien auf der Grundlage bewährter Verfahren in den Mitgliedstaaten gelegt wird;

o

o o

88. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, den mit Verteidigung und Cybersicherheit befassten EU-Agenturen, dem NATO-Generalsekretär und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0237

Die Menschenrechtslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zur Menschenrechtslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang (2022/2700(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse und Berichte zur Lage in China, insbesondere diejenigen vom 17. Dezember 2020 zu Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang⁹¹ und vom 19. Dezember 2019 zu der Lage der Uiguren in China (vor dem Hintergrund der „China Cables“)⁹²,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998⁹³ des Rates und den Beschluss (GASP) 2020/199 des Rates vom 7. Dezember 2020⁹⁴ über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989,
 - unter Hinweis auf Artikel 36 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem allen Bürgern das Recht auf Religionsfreiheit garantiert wird, und auf Artikel 4, in dem die Rechte der ethnischen Minderheiten verankert sind,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu China stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas Zusage, diese Werte im

⁹¹ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 114.

⁹² ABl. C 255 vom 29.6.2021, S. 60.

⁹³ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁹⁴ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;

- B. in der Erwägung, dass das Internationale Konsortium investigativer Journalisten und eine Reihe internationaler Medien, darunter die *BBC*, *El País* aus Spanien, *Le Monde* aus Frankreich und *Der Spiegel* aus Deutschland, in der Lage waren, die Polizeiakten von Xinjiang zu prüfen;
- C. in der Erwägung, dass die zuständigen chinesischen Staatsorgane die Vorwürfe massiver und struktureller Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang bestritten haben;
- D. in der Erwägung, dass die Polizeiakten von Xinjiang im Einzelnen – und zum ersten Mal mit zahlreichen Fotos – die Ausmaße der systematischen, brutalen und willkürlichen Unterdrückung im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang dokumentieren;
- E. in der Erwägung, dass dieses Material beweist, dass die Zentralregierung in Peking (Beijing), einschließlich Xi Jinping und Li Keqiang, und leitende Beamte des Uigurischen Autonomen Gebiets Xinjiang von der Leitung der Masseninternierungspolitik in Xinjiang unterrichtet sind, sie aktiv unterstützen und unmittelbar daran beteiligt sind; in der Erwägung, dass die Dokumente auch Hinweise darauf enthalten, dass Präsident Xi Jinping über die Kampagnen der „Umerziehung“ Xinjians, des „harten Durchgreifens“ und der „Entradikalisierung“ sowie die fortlaufenden Ausgaben für zusätzliche Hafteinrichtungen und Personal zur Bewältigung des Zustroms an Gefangenen unterrichtet ist und sie aktiv unterstützt;
- F. in der Erwägung, dass das Uiguren-Tribunal und weitere glaubwürdige, unabhängige Untersuchungsgremien und Forschungsorganisationen zu dem Schluss gelangt sind, dass die schweren und systembedingten Menschenrechtsverletzungen Chinas gegen die Uiguren und andere ethnische Turkvölker Folter, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord gleichkommen⁹⁵; in der Erwägung, dass die US-Regierung und Rechtsetzungsorgane in den USA, Kanada, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Litauen, Tschechien und Irland ähnliche Feststellungen getroffen haben;
- G. in der Erwägung, dass seit 2017 verschiedene nichtstaatliche Organisationen wiederholt berichtet haben, dass China in Xinjiang die massenhafte Inhaftierung von Uiguren, Kasachen und sonstigen vorwiegend muslimischen ethnischen Gruppen betreibt;
- H. in der Erwägung, dass die gegen die Uiguren begangenen Gräueltaten im Zusammenhang mit Chinas umfassenderer repressiver und aggressiver Innen- und Außenpolitik gesehen werden müssen;

⁹⁵ <https://uyghurtribunal.com/wp-content/uploads/2021/12/Uyghur-Tribunal-Summary-Judgment-9th-Dec-21.pdf>;
https://14ee1ae3-14ee-4012-91cf-a6a3b7dc3d8b.usrfiles.com/ugd/14ee1a_3f31c56ca64a461592ffc2690c9bb737.pdf;
<https://newlinesinstitute.org/uyghurs/the-uyghur-genocide-an-examination-of-chinas-breaches-of-the-1948-genocide-convention/>;
<https://www.ushmm.org/genocide-prevention/reports-and-resources/the-chinese-governments-assault-on-the-uyghurs>

1. verurteilt aufs Schärfste, dass die Gemeinschaft der Uiguren in der Volksrepublik China systematisch durch brutale Maßnahmen, darunter Massendepotation, politische Indoktrinierung, Trennung von Familien, Einschränkungen der Religionsfreiheit, Kulturzerstörung und den umfassenden Einsatz von Überwachung, unterdrückt wird;
2. stellt fest, dass die glaubwürdigen Beweise für Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten und die Trennung uigurischer Kinder von ihren Familien Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen und eine ernsthafte Gefahr eines Völkermords bedeuten; fordert die chinesischen Staatsorgane auf, sämtliche staatlich geförderten Programme der Zwangsarbeit und massenhaften Zwangssterilisation einzustellen und jegliche Maßnahmen, die auf eine Verhinderung von Geburten bei der uigurischen Bevölkerung abzielen, einschließlich Zwangsabtreibungen oder Sanktionen für Verstöße gegen die Geburtenkontrolle, sofort zu beenden;
3. ist zutiefst besorgt über die übertriebenen und willkürlichen Hafturteile, die aufgrund von Terrorismus- oder Extremismusvorwürfen verhängt wurden, die den Polizeiakten von Xinjiang zufolge bedeuteten, dass 2018 22 000 Personen inhaftiert wurden, was 12 % der erwachsenen uigurischen Bevölkerung des Landkreises Konasheher entspricht⁹⁶; ist besorgt über die Vorwürfe systematischer Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs und der Folter von Frauen in Umerziehungslagern Chinas;
4. fordert die chinesische Regierung nachdrücklich auf, die gegen Uiguren und andere ethnische Turkvölker gerichtete Praxis der willkürlichen Internierung, ohne dass sie angeklagt, vor Gericht gestellt oder wegen einer Straftat verurteilt werden, umgehend einzustellen, alle Lager und Hafteinrichtungen zu schließen und die inhaftierten Personen sofort und bedingungslos freizulassen und die uigurischen Kinder, die zwangsweise in vom Staat betriebenen Internaten untergebracht worden sind, mit ihren Eltern zusammenzuführen;
5. weist darauf hin, dass China das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert hat, wonach ein absolutes und ausnahmsloses Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gilt;
6. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, den uigurischen Wissenschaftler und Sacharow-Preisträger des Jahres 2019 Ilham Tohti unverzüglich und bedingungslos freizulassen und in der Zwischenzeit dafür Sorge zu tragen, dass er regelmäßigen und uneingeschränkten Zugang zu seiner Familie und zu den Anwälten seiner Wahl hat;
7. bekräftigt seine Forderung an die chinesischen Staatsorgane, unabhängigen Journalisten, internationalen Beobachtern und Untersuchungsgremien, insbesondere den Mandatsträgern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, freien, effektiven und ungehinderten Zugang zum Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang sowie uneingeschränkten Zugang zu den Internierungslagern zu gewähren, damit die Behauptungen Chinas, wonach diese nicht mehr in Betrieb seien, geprüft werden können;
8. erinnert an die Vorschläge, eine Sondertagung des Menschenrechtsrats der Vereinten

⁹⁶ <https://www.washingtonpost.com/world/2022/05/24/xinjiang-michelle-bachelet-china-uyghur/>

Nationen oder eine Dringlichkeitsdebatte über die sich verschlechternde Menschenrechtslage in China abzuhalten und im Einklang mit einem weltweiten Aufruf von Hunderten Organisationen der Zivilgesellschaft aus allen Regionen eine Resolution zur Schaffung eines Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus anzunehmen;

9. bedauert, dass die chinesischen Staatsorgane der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen ihres Besuchs in China und dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang keinen uneingeschränkten Zugang zu unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und den Internierungslagern gewährt haben, wodurch sie daran gehindert wurde, Zeugin des gesamten Ausmaßes der politischen Umerziehungslager in Xinjiang zu werden; bedauert, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, die chinesische Regierung während ihres Besuchs nicht eindeutig für die Menschenrechtsverletzungen gegen die Uiguren zur Rechenschaft gezogen hat;
10. fordert die Hohe Kommissarin nachdrücklich auf, unverzüglich den seit langem erwarteten Bericht über die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang zu veröffentlichen, der sich auf das verfügbare, umfassende und stetig zunehmende Beweismaterial hinsichtlich des Ausmaßes und der Schwere der von den chinesischen Staatsorganen begangenen Menschenrechtsverletzungen stützt;
11. fordert die Mitgliedstaaten und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nachdrücklich auf, rasch zusätzliche Sanktionen gegen hochrangige chinesische Amtsträger wie Chen Quanguo, Zhao Kezhi, Guo Shengkun und Hu Lianhe, gegen sonstige in den Polizeiakten von Xinjiang ermittelte Personen sowie gegen weitere Personen und Einrichtungen, die an systematischen Menschenrechtsverletzungen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang beteiligt sind, zu verhängen;
12. fordert den Rat auf, sich auf der nächsten Tagung des Europäischen Rates mit den Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang zu befassen und die Mitgliedstaaten der G7 und der G20 nachdrücklich aufzufordern, sich ebenfalls mit dem Thema zu befassen;
13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Gräueltaten ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für die begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, auch durch internationale Mechanismen der Rechenschaftspflicht;
14. erkennt an, dass die Beziehungen zwischen der EU und China zunehmend durch wirtschaftlichen Wettbewerb und systemische Rivalität gekennzeichnet sind; erkennt an, dass die Staats- und Regierungschefs der EU auf dem jüngsten Gipfeltreffen zwischen der EU und China die schwerwiegenden Verstöße in Xinjiang zur Sprache gebracht haben, und betont, dass es wichtig ist, das Thema weiterhin bei jeder Gelegenheit und auf höchster Ebene anzusprechen;
15. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dringend die Risiken im Zusammenhang mit der von China ausgehenden Einflussnahme aus dem Ausland zu ermitteln und zu mindern; verurteilt aufs Schärfste alle Formen transnationaler Unterdrückung oder Versuche, chinesische Dissidenten oder im Ausland lebende Vertreter der Gemeinschaft der Uiguren zu unterdrücken;

16. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Auslieferungsverträge mit China und Hongkong auszusetzen;
17. fordert die chinesischen Behörden auf, allen Uiguren, die die Volksrepublik China zu verlassen wünschen, dies zu gestatten;
18. fordert die Kommission auf, ein Einfuhrverbot für alle in Zwangsarbeit hergestellten Produkte und für Produkte sämtlicher chinesischen Unternehmen, die auf der Liste der Zwangsarbeit einsetzenden Unternehmen stehen, vorzuschlagen; bekräftigt seine Unterstützung für eine ehrgeizige Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit;
19. bekräftigt seine Forderung an die EU und die Mitgliedstaaten, zu prüfen, ob Organisationen, die im Binnenmarkt der Union tätig sind, unmittelbar oder mittelbar an der Erstellung von Massenüberwachungssystemen in Xinjiang, am Betrieb oder am Aufbau von Hafteinrichtungen für Minderheitengruppen in Xinjiang oder an Transaktionen mit Personen beteiligt sind, gegen die wegen Verstößen an Uiguren und anderen Minderheitengruppen in Xinjiang Sanktionen verhängt wurden; betont, dass bei Feststellung dieser Tatsachen handelsbezogene Maßnahmen, der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und Sanktionen ausgelöst werden sollten;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0238

Instrumentalisierung der Justiz in Nicaragua zu Repressionszwecken

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zur Instrumentalisierung der Justiz in Nicaragua zu Repressionszwecken (2022/2701(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu Nicaragua, insbesondere jene vom 16. Dezember 2021⁹⁷, 8. Juli 2021⁹⁸, 8. Oktober 2020, 19. Dezember 2019⁹⁹, 14. März 2019¹⁰⁰ und 31. Mai 2018¹⁰¹,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der EU vom 15. August 2021, 8. November 2021 und 14. März 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der 48. und 49. Tagung des Menschenrechtsrats und auf ihren Jahresbericht vom 7. März 2022 über die Lage der Menschenrechte in Nicaragua,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission vom 23. Juni 2021, 20. November 2021 und 11. Februar 2022,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vom Juni 2004 in der 2008 aktualisierten Fassung,
- unter Hinweis auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika),
- unter Hinweis auf die Verordnungen und Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Nicaragua,

⁹⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0513.

⁹⁸ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 204.

⁹⁹ ABl. C 255 vom 29.6.2021, S. 65.

¹⁰⁰ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 126.

¹⁰¹ ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 164.

- unter Hinweis auf die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 (Pakt von San José),
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln), die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und das Übereinkommen von Wien,
 - unter Hinweis auf die Resolution A/HRC/49/L.20 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 31. März 2022 zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nicaragua,
 - unter Hinweis auf die Verfassung der Republik Nicaragua,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Ortega-Murillo-Regime seit April 2018 in Nicaragua einen Rahmen staatlicher Repression geschaffen hat, der durch die systematische Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen, den Verfall der Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Umsetzung einer gezielten Strategie mit offenkundiger Duldung der Justiz gekennzeichnet ist, die darauf ausgerichtet ist, alle abweichenden Stimmen zum Schweigen zu bringen;
 - B. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Nicaraguas seit 2018 politische Gegner, die Opposition, Führungspersonlichkeiten der Studentenschaft und aus ländlichen Gebieten, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Wirtschaftsvertreter und Künstler systematisch und gezielt inhaftieren, schikanieren und einschüchtern, wobei diese Personen wiederholt Todesdrohungen, Einschüchterungen, Verleumdungskampagnen im Internet, Schikanie, Überwachung, Angriffen, gerichtlicher Verfolgung und willkürlicher Freiheitsentziehung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass Journalisten und andere Menschenrechtsverteidiger trotz dieser zahlreichen Risiken weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Überwachung der Lage der Menschenrechte und der Freiheiten in Nicaragua spielen;
 - C. in der Erwägung, dass das Ortega-Murillo-Regime in den vergangenen Jahren einen zunehmend repressiven Regelungsrahmen angenommen und angewandt hat;
 - D. in der Erwägung, dass bislang mindestens 182 politische Gegner unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert sind, die laut dem Sondermechanismus zur Weiterverfolgung der Lage in Nicaragua (MESENI) gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen wie die Nelson-Mandela-Regeln verstoßen; in der Erwägung, dass sieben dieser politischen Gefangenen potenzielle Präsidentschaftskandidaten für die Wahl 2021 waren; in der Erwägung, dass Kritiker des nicaraguanischen Regimes während der Inhaftierung systematischen Übergriffen ausgesetzt sind, einschließlich unmenschlicher, erniedrigender und entwürdigender Behandlung, die einer Folter gleichkommt, was unter anderem zum Tod des politischen Gefangenen und ehemaligen Rebellenführers Hugo Torres geführt hat; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Nicaraguas auch die Familien und Verwandten politischer Gefangener schikanieren, die verfolgt und bedroht werden;

- E. in der Erwägung, dass die fehlende Gewaltenteilung und die vollständige Kontrolle der Institutionen durch das nicaraguanische Regime dazu geführt haben, dass die Justiz und die Staatsanwaltschaft dem Regime hörig sind, wodurch die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz sowie zivilgesellschaftliche Organisationen und damit die Demokratie ausgemerzt werden, um eine Diktatur in Nicaragua zu errichten;
 - F. in der Erwägung, dass die Gerichte in Nicaragua Andersdenkende schuldig gesprochen und harte Urteile gegen sie verhängt haben, wobei die Gerichtsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden und grundlegende Garantien für ein faires Verfahren nicht eingehalten wurden;
 - G. in der Erwägung, dass die Richter und Staatsanwälte in diesen Gerichtsverfahren konsequent gegen das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren verstoßen haben; in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft in einer öffentlichen Aufzeichnung die Unschuldsvermutung missachtet hat;
 - H. in der Erwägung, dass das anhaltende harte Vorgehen und die Repressionen Tausende Bürgerinnen und Bürger Nicaraguas gezwungen haben, aus dem Land zu fliehen; in der Erwägung, dass ähnliche Formen der Unterdrückung zu beobachten sind, wenn Angriffe auf die Meinungsfreiheit zunehmen; in der Erwägung, dass die Drohungen der Staatsanwaltschaft gegen mehrere Journalisten und Medienschaffende viele von ihnen veranlasst haben, Nicaragua zu verlassen, um Schutz zu suchen;
 - I. in der Erwägung, dass das Ortega-Murillo-Regime 2022 fast 400 gemeinnützige Organisationen verboten und ihnen ihren Rechtsstatus entzogen hat; in der Erwägung, dass unter anderem auch die katholische Kirche Opfer des Ortega-Murillo-Regimes ist, ebenso wie die Academia Nicaragüense de la Lengua, Angehörige indigener Gemeinschaften und andere Minderheitengruppen;
 - J. in der Erwägung, dass das Ortega-Murillo-Regime gegen das Völkerrecht, insbesondere gegen das Wiener Übereinkommen, verstoßen hat, als es den Sitz der Organisation Amerikanischer Staaten stürmte und ihre Räumlichkeiten besetzte, wobei die Organisation am 25. April 2022 aus Nicaragua verbannt wurde;
 - K. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen infolge einer von der Zivilgesellschaft mit Nachdruck unterstützten Initiative eine Gruppe von Menschenrechtsexperten eingesetzt hat, die sämtliche mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, die seit April 2018 begangen wurden, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Dimension, gründlich und unabhängig untersuchen soll; in der Erwägung, dass sowohl die EU als auch die USA Sanktionen gegen Nicaragua verhängt haben;
1. verurteilt das systematische harte Vorgehen gegen politische Oppositionsparteien, die Unterdrückung von Akteuren der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und Medien, sonstigen Medienschaffenden, Journalisten und ihren Familienangehörigen, Studierenden und Mitgliedern der katholischen Kirche und anderen Personen sowie die anhaltende Korruption von Beamten des nicaraguanischen Regimes aufs Schärfste;
 2. verurteilt mit Nachdruck, dass Hugo Torres im Gefängnis verstorben ist;
 3. verurteilt den Umstand, dass der Priester Manuel Salvador García am 1. Juni 2022

- festgenommen wurde und weiterhin in Untersuchungshaft sitzt, und fordert seine umgehende Freilassung;
4. bekräftigt seine Forderung nach einer sofortigen Auslieferung von Alessio Casimirri nach Italien;
 5. verurteilt die missbräuchliche Verhaftung, die fehlenden Verfahrensgarantien und die rechtswidrigen Verurteilungen politischer Gefangener, die sich in Nicaragua ereignen; fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas nachdrücklich auf, Garantien für die uneingeschränkte Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte aller Nicaraguanerinnen und Nicaraguaner wiederherzustellen, der Verfolgung der demokratischen Opposition, der Presse und der Zivilgesellschaft ein Ende zu bereiten, alle seit April 2018 inhaftierten Gefängnisinsassen umgehend und bedingungslos freizulassen, die gegen sie anhängigen Gerichtsverfahren fallen zu lassen und die sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Exilanten in ihre Heimat zu ermöglichen;
 6. fordert, dass die Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Justiz wiederhergestellt werden, dass die öffentlichen Behörden das Strafgesetzbuch ebenso achten wie die Unschuldsvermutung und dass sie die Kriminalisierung der Opposition einstellen;
 7. verurteilt die widerrechtlichen Gerichtsurteile, mit denen lediglich die repressive Tendenz des nicaraguanischen Regimes bestätigt wird, und den Umstand, dass Richter zu einem Repressionsinstrument geworden sind und Menschenrechtsverletzungen begehen;
 8. fordert die Europäische Union mit Nachdruck auf, das nicaraguanische Regime und insbesondere seine Richter für die Unterdrückung im Land und die gegen Angehörige der Opposition und andere kritische Stimmen eingeleiteten Gerichtsverfahren zur Rechenschaft zu ziehen; fordert den Rat auf, umgehend entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit u. a. die Richter Nadia Camila Tardencilla, Angel Jeancarlos Fernández González, Ulisa Yaoska Tapia Silva, Rosa Velia Baca Cardoza, Veronica Fiallos Moncada, Luden Martin Quiroz García, Karen Vanesa Chavarría, Felix Ernesto Salmerón Moreno, Nancy Aguirre Gudiel, William Irving Howard López, Erick Ramón Laguna Averruz, Melvin Leopoldo Vargas García, Irma Oralia Laguna Cruz und Rolando Sanarrusia sowie die Richter am Berufungsgericht Managua, die auch an der Beraubung der Verfahrensrechte und materiellen Rechte der widerrechtlich verurteilten Personen beteiligt waren, nämlich Octavio Rothsuh Andino, Ángela Dávila und Argentina Solís, auf die Liste der von der EU sanktionierten Einzelpersonen gesetzt werden;
 9. fordert die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Einklang mit den Artikeln 13 und 14 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf, eine förmliche Untersuchung durch den Internationalen Strafgerichtshof gegen Nicaragua und Daniel Ortega wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7 des Römischen Statuts einzuleiten;

10. spricht den Bürgerinnen und Bürgern Nicaraguas, die friedlich gegen das Ortega-Murillo-Regime protestieren, seine Unterstützung aus; bedauert zutiefst, dass keine gerichtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um für Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die Opfer schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen seit dem massiven Vorgehen von 2018 zu sorgen;
11. fordert Nicaragua nachdrücklich auf, seit 2018 verabschiedete Rechtsvorschriften, mit denen der zivilgesellschaftliche und demokratische Raum zu Unrecht beschnitten wird – insbesondere das Sondergesetz über Cyberkriminalität (Gesetz 1042), das Gesetz 1040 über die Regulierung ausländischer Agenten und das Gesetz 1055 zum Schutz der Rechte der Menschen auf Unabhängigkeit, Souveränität und Selbstbestimmung für den Frieden –, ebenso aufzuheben wie die Reform der nicaraguanischen Strafprozessordnung; weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte einhalten und konsolidieren muss; bekräftigt seine Forderung, dass angesichts der derzeitigen Umstände die Demokratieklausele des Assoziierungsabkommens ausgelöst werden sollte;
12. betont, dass internationalen Menschenrechtsorganen, einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, die Rückkehr nach Nicaragua gestattet werden muss; bedauert die mangelnde Zusammenarbeit der staatlichen Stellen Nicaraguas mit regionalen und internationalen Menschenrechtsmechanismen; fordert die EU auf, das Mandat der drei unabhängigen Mitglieder der Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua, die kürzlich vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, damit die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Nicaragua gefördert wird;
13. verurteilt den Umstand, dass rund 400 regierungsunabhängige Organisationen wie die Academia Nicaragüense de la Lengua gezwungen wurden, ihre Tätigkeit in Nicaragua einzustellen; fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas auf, der unrechtmäßigen Schließung von regierungsunabhängigen Organisationen ein Ende zu setzen und die Rechtspersönlichkeit aller Organisationen, politischen Parteien, Universitäten und Medien, die willkürlich geschlossen wurden, wiederherzustellen sowie sämtliche Vermögenswerte, Dokumente und Ausstattung, die widerrechtlich beschlagnahmt wurden, zurückzugeben;
14. ist zutiefst besorgt über die Unterdrückung der freien und unabhängigen Medien im Land, die mehr als 100 Journalisten ins Exil gezwungen hat;
15. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Lage vor Ort über ihre örtlichen Vertreter und Botschaften in Nicaragua eng zu überwachen; fordert die Delegation der EU und die Mitgliedstaaten, die im Land über diplomatische Vertretungen verfügen, auf, den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern uneingeschränkt zu folgen, den Menschenrechtsverteidigern, die festgenommen wurden, jede angemessene Unterstützung – darunter Besuche im Gefängnis und Beobachtung der Gerichtsverfahren – angedeihen zu lassen, die Misshandlung von Menschenrechtsverteidigern und Mitarbeitern unabhängiger Medien öffentlich anzuprangern und ihre Arbeit zu unterstützen; fordert die EU-Delegation und die

Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Instrumente zu nutzen, um die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger stärker zu unterstützen, im Bedarfsfall die Ausstellung von Notfallvisa zu erleichtern und in den EU-Mitgliedstaaten vorübergehend Zuflucht aus humanitären Gründen zu gewähren;

16. bedauert zutiefst, dass die Abgeordneten Nicaraguas dagegen gestimmt haben, Russland wegen der von seinen Streitkräften im Krieg in der Ukraine begangenen Gräueltaten aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen auszuschließen, und dass sich Nicaragua bei der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen ES-11/1 vom 2. März 2022 enthalten hat, in der der Einmarsch Russlands in die Ukraine bedauert und ein vollständiger Abzug der russischen Streitkräfte gefordert wird;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, der Lima-Gruppe sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0239

Verstöße gegen die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Georgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zu Verstößen gegen die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten in Georgien (2022/2702(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien, insbesondere jene vom 16. September 2020 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien¹⁰²;
 - unter Hinweis auf den jüngsten Besuch der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in Georgien am 28. und 29. April 2022,
 - unter Hinweis auf die am 19. April 2021 zwischen den politischen Kräften in Georgien erzielte Einigung, die vom Präsidenten des Europäischen Rates vermittelt wurde,
 - unter Hinweis auf das am 1. Juli 2016 vollständig in Kraft getretene Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits¹⁰³,
 - unter Hinweis auf die Rangliste der Pressefreiheit 2021 und 2022 der Organisation „Reporter ohne Grenzen“,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich Georgien und die EU in ihrem Assoziierungsabkommen, das seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist, verpflichtet haben, einen politischen Dialog mit dem Ziel zu entwickeln, die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Medienfreiheit zu stärken;
- B. in der Erwägung, dass Georgien am 3. März 2022 einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt hat, wodurch die auf die EU gerichteten Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens, die in der Öffentlichkeit und im gesamten politischen Spektrum, auch in der Opposition, breite Unterstützung finden, unter Beweis gestellt wurden;

¹⁰² ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 40.

¹⁰³ ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

- C. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten wesentliche Elemente einer lebendigen Demokratie sind und dass ihr Schutz durch den Staat ein wichtiger Indikator für die Konsolidierung der Demokratie ist; in der Erwägung, dass pluralistische, freie und unabhängige Medien ein Grundpfeiler der Demokratie und eine der wichtigsten Säulen bei der Bekämpfung von Desinformationen sind;
- D. in der Erwägung, dass in dem vom Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, vermittelten Einigung vom 19. April 2022 hervorgehoben wurde, dass gegen die Politisierung der Justiz vorgegangen werden muss, indem unter anderem eine ambitionierte Reform des Justizwesens beschlossen und umgesetzt wird, um die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht des Justizsystems zu verbessern;
- E. in der Erwägung, dass am 5. Juli 2021 über 50 Journalisten, Medienvertreter und friedliche Demonstranten gewaltsam von hauptsächlich rechtsextremen Aktivisten angegriffen wurden, als sie über den von Tbilisi Pride veranstalteten Marsch für die Würde berichteten, der schließlich unter dem Druck der Gewalt abgesagt wurde; in der Erwägung, dass Alexander Laschkarawa, ein für TV Pirweli tätiger Kameramann, kurz nach diesem Angriff an seinen Verletzungen verstarb;
- F. in der Erwägung, dass sich das Medienumfeld in Georgien nach mehreren Jahren der Verbesserung in den vergangenen Jahren rasch verschlechtert hat und dass in Georgien seit der Massengewalt gegen den von Tbilisi Pride veranstalteten Marsch am 5. Juli 2021 eine beispiellose Zahl gewaltsamer körperlicher Übergriffe auf Journalisten verübt wurde, was zu Äußerungen der Beunruhigung vonseiten mehrerer internationaler Organisationen, die sich für die Medienfreiheit einsetzen, und zur deutlichen Herabstufung Georgiens in der Rangliste der Pressefreiheit geführt hat (von einer Punktzahl von 71,36 und Platz 60 von 180 im Jahr 2021 auf einen Wert von 59,9 und Platz 89 von 180 im Jahr 2022);
- G. in der Erwägung, dass die Zahl der verbalen Übergriffe auf Journalisten und die Zahl der Verleumdungsklagen, einschließlich der Klagen von Regierungsbeamten und Einzelpersonen, die mit der Regierungspartei in Verbindung stehen, gegen kritische Medienvertreter und Unternehmen zugenommen hat; in der Erwägung, dass nach Angaben von Transparency International Georgia durch die geänderte Rechtsprechungspraxis Journalisten die Beweislast auferlegt wird, obwohl im georgischen Recht eindeutig das Gegenteil festgeschrieben ist; in der Erwägung, dass Journalisten, insbesondere von regierungskritischen Medien, Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen haben, die öffentlich zugänglich sein sollten;
- H. in der Erwägung, dass es den Ermittlungen an Transparenz und Wirksamkeit mangelt, was dazu geführt hat, dass der Eindruck weithin verbreitet ist, dass diejenigen, die sich Verbrechen gegen Journalisten schuldig gemacht haben, ungestraft davonkommen;
- I. in der Erwägung, dass das Stadtgericht Tiflis am 4. April 2022 sechs Personen wegen des Angriffs auf zwei Kameraleute und einen Journalisten während der gewaltsamen Angriffe auf den von Tiflis Pride veranstalteten Marsch am 5. Juli 2022 zu fünf Jahren Haft verurteilt hat;
- J. in der Erwägung, dass Nika Gwaramia, Direktor des Fernsehsenders Mtawari, am

16. Mai 2022 aufgrund fragwürdiger Vorwürfe wegen Geldwäsche, Bestechung und Dokumentenfälschung im Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Direktor von Rustawi 2 TV nach Artikel 220 des Strafgesetzbuchs zu einer Haftstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt wurde, ein Urteil, das in Georgien weithin als Versuch aufgefasst wurde, jemanden zum Schweigen zu bringen, der Kritik an der derzeitigen Regierung übt; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte Georgiens diesen Fall bereits 2019 negativ bewertet hat;
- K. in der Erwägung, dass durch selektive Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen die Gegner der derzeitigen Regierung das Vertrauen der Öffentlichkeit nicht nur in die Justizeinrichtungen, sondern auch in die Regierung selbst geschwächt wird, während durch die Wiederholung ähnlicher Fälle gegen Medieneigentümer, die mit der Opposition in Verbindung stehen, die Bemühungen um die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz untergraben werden;
- L. in der Erwägung, dass der ehemalige Präsident Micheil Saakaschwili, dessen Gesundheitszustand sich ständig verschlechtert, endlich in ein ziviles Krankenhaus verlegt wurde, nachdem unabhängige Ärzte die Meinung geäußert hatten, dass sich sein Zustand andernfalls nicht verbessern würde;
- M. in der Erwägung, dass die Reform des Gesetzes über die elektronische Kommunikation der Staatlichen Georgischen Kommission für Kommunikation das Recht verleiht, Sonderverwalter bei Telekommunikationsunternehmen einzusetzen, die Entscheidungen der Kommission durchsetzen;
- N. in der Erwägung, dass Gerichtsverfahren gegen Eigentümer anderer wichtiger Medienunternehmen oder deren enge Familienmitglieder eingeleitet wurden, nämlich gegen Dawit Keseraschwili von Formula TV und Wachtang Zereteli, den Gründer des unabhängigen Senders TV Pirweli; in der Erwägung, dass das Stadtgericht Tiflis im Januar 2022 die Gründer der TBC Bank und der politischen Partei Lelo für Georgien, Mamuka Chasaradse und Badri Dschaparidse, sowie Awtandil Zereteli, den Vater von Wachtang Zereteli, wegen Betrugs zu sieben Jahren Haft verurteilt hat; in der Erwägung, dass das Strafmaß jedoch herabgesetzt wurde, da die Verjährungsfrist für Betrug abgelaufen war;
- O. in der Erwägung, dass Georgien in den vergangenen Jahren und insbesondere seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine eine Zunahme von Desinformationskampagnen Russlands und der gegen die EU gerichteten Propaganda erlebt, die sich insbesondere gegen Frauen, die LGBTQI+-Gemeinschaft, Menschenrechtsverteidiger und ethnische Minderheiten richtet;
- P. in der Erwägung, dass durch die Enthüllungen über die weitverbreitete Praxis illegaler Abhörmaßnahmen im September 2021 bestätigt wurde, dass viele Journalisten zu den Mitgliedern der georgischen Gesellschaft gehören, deren Telefongespräche aufgezeichnet wurden;
- Q. in der Erwägung, dass die Ermittlungen im Fall des aserbaidischen Journalisten Əfqan Muxtarlı, der im Mai 2017 mutmaßlich im Ergebnis geheimer Absprachen mit georgischen Sicherheitsbeamten in Georgien entführt, illegal über die Grenze nach Aserbaidjan verbracht und dann in Baku vor Gericht gestellt wurde, zu keinem greifbaren Ergebnis geführt haben;

1. ist besorgt darüber, dass sich trotz des soliden Rechtsrahmens Georgiens im Bereich der Gewährleistung der Meinungs- und Medienfreiheit die Lage der Medien und die Sicherheit von Journalisten in Georgien in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert haben;
2. verurteilt, dass die Anzahl der gegen Journalisten gerichteten Fälle von Einschüchterung, Bedrohung und Gewalt steigt, dass Journalisten strafrechtlich verfolgt werden und dass es auch immer mehr Fälle strafrechtlicher Ermittlungen gegen Medienschaffende und -eigentümer gibt; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, alle Fälle von Gewalt gründlich zu untersuchen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für die Aufstachelung zu und die Durchführung von gewaltsamen Übergriffen auf Journalisten und andere Medienschaffende verantwortlich sind, womit die staatlichen Stellen dem Eindruck entgegenrät, bei derlei Verbrechen herrsche Straflosigkeit; fordert Georgien auf, den Rückgriff auf strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger und Medienvertreter richten und dazu dienen, ihre kritische und unabhängige Arbeit zu behindern, einzuschränken;
3. fordert Georgien auf, die Medienfreiheit sicherzustellen, was redaktionelle Unabhängigkeit, transparente Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und eine pluralistische, unparteiische und diskriminierungsfreie Berichterstattung über politische Ansichten in den Programmen privater und insbesondere öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, insbesondere während Wahlkämpfen, umfassen sollte; fordert Georgien auf, den ungehinderten Zugang zu Informationen zu garantieren, die öffentlich zugänglich sein sollen, und für die Sicherheit, den Schutz und die Unterstützung von Journalisten und anderen Medienschaffenden Sorge zu tragen;
4. missbilligt auf das Schärfste das Urteil vom 16. Mai 2022 gegen Nika Gwaramia, den Direktor des wichtigsten oppositionellen Fernsehsenders Mtawari, ein Urteil, bei dem sehr deutlich wird, weshalb dem Justizsystem Georgiens permanentes Misstrauen entgegengebracht wird; unterstützt die Forderung von Reporter ohne Grenzen nach einer Revision des Urteils gegen Nika Gwaramia; betont erneut, dass die Regierung die Reform der Justiz durch einen breit angelegten und alle Beteiligten einbeziehenden parteiübergreifenden Prozess dringend konkret vorantreiben muss, um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz nach Maßgabe der Verpflichtungen, die das Land als assoziierter Partner der EU eingegangen ist, zu stärken;
5. fordert alle Vertreter der Regierung Georgiens auf, sich nicht aggressiv über Medienvertreter zu äußern und sie nicht zu diskriminieren und sich in öffentlichen Erklärungen für einen toleranten Ansatz einzusetzen, bei dem die Menschenrechte geachtet werden;
6. verurteilt nachdrücklich, dass diejenigen, die für die Gewalt gegen Journalisten und friedliche Demonstranten im Zusammenhang mit dem Umzug „Tbilisi Pride“ am 5. Juli 2021 verantwortlich sind, immer noch nicht Gegenstand sorgfältiger Ermittlungen und strafrechtlicher Verfolgung sind; bekräftigt, dass es unter keinen Umständen hinnehmbar ist, dass die Täter ungestraft davonkommen, da Verstöße gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Georgiens und gegen internationale und europäische Verpflichtungen vorliegen, und fordert, dass die Vorfälle vom 5. Juli 2021 tatsächlich untersucht werden; verurteilt die anhaltende Diskriminierung von LGBTIQI+-Personen; fordert die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, die

Menschenrechts- und Antidiskriminierungsvorschriften vollständig in die Praxis umzusetzen;

7. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, den Abhörskandal tatsächlich zu untersuchen und angemessene Mechanismen für die demokratische Kontrolle der Überwachung und Datenerhebung durch Institutionen des Staates einzurichten;
8. betont, dass de jure und de facto ein sicheres und förderliches Arbeitsumfeld für Journalisten, Medienschaffende und Medienunternehmen garantiert werden muss, auch für Journalisten aus Russland, Belarus und anderen autoritär regierten Ländern, die in Georgien Zuflucht suchen; legt Georgien daher nahe, durch internationale Zusammenarbeit das Medienumfeld und die einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang mit bewährten internationalen Verfahren zu verbessern;
9. lobt Nino Lomscharia, die Bürgerbeauftragte Georgiens, für ihre Maßnahmen zur Wahrung der Medienfreiheit trotz regelmäßiger Angriffe der Regierung;
10. nimmt die vielfältige und pluralistische Medienlandschaft in Georgien zur Kenntnis, bedauert jedoch die äußerst angespannten Beziehungen zwischen der Regierungspartei und regierungskritischen Medien sowie zwischen den Oppositionsparteien und regierungsfreundlichen Medien; äußert starkes Missfallen über die Polarisierung der Medienlandschaft, durch die auch die verstärkte und schädliche Polarisierung der politischen Landschaft zum Ausdruck kommt;
11. bekräftigt seine an die staatlichen Stellen Georgiens gerichtete Forderung, nicht in die Medienfreiheit einzugreifen und keine politisch motivierten Gerichtsverfahren gegen Medieneigentümer oder -vertreter anzustrengen;
12. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen aus dem Gefängnis zu entlassen, damit er sich im Ausland angemessen medizinisch behandeln lassen kann;
13. ist besorgt darüber, dass Russland im Zusammenhang mit seinem Einmarsch in die Ukraine seine Desinformationskampagnen und Informationsmanipulationen in Georgien stetig ausweitet, und fordert die Regierung Georgiens nachdrücklich auf, Schulungsprogramme zur Stärkung der Medienkompetenz für seine Bürger zu entwickeln, die Zivilgesellschaft bei der Schaffung von Mechanismen zur Faktenprüfung zu unterstützen und konkrete Schritte zu unternehmen, um Desinformationskampagnen ausländischer oder inländischer Akteure zu verhindern, die sich gegen das Land, gegen schutzbedürftige Gruppen oder Personen – etwa diejenigen, die ethnischen Minderheiten angehören oder von Konflikten betroffenen Gebieten leben – und gegen politische Parteien richten;
14. fordert alle politischen Akteure Georgiens nachdrücklich auf, davon abzusehen, Desinformationsversuche Russlands zum Anlass zu nehmen, gegen ihre jeweiligen politischen Gegner vorzugehen, da durch derlei Aktionen nur zur weiteren Verbreitung von Desinformationen beigetragen wird und der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Demokratie gefährdet werden;
15. fordert Georgien auf, alle Instrumente und Initiativen zur Stärkung der Resilienz im Rahmen der Östlichen Partnerschaft optimal in Anspruch zu nehmen, und fordert die

Kommission und die Mitgliedstaaten der Union auf, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft in Georgien politisch, technisch und finanziell zu unterstützen;

16. ist besorgt über die destruktive Rolle des einzigen Oligarchen des Landes, Bidsina Iwanischwili, in Politik und Wirtschaft Georgiens und über das Ausmaß, in dem er die Kontrolle über die Regierung und ihre Entscheidungen ausübt, auch bezüglich der politisch motivierten strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten und Oppositionellen; ist zutiefst beunruhigt über die offensichtlichen persönlichen und geschäftlichen Verbindungen Iwanischwilis zum Kreml, die für die Position der derzeitigen Regierung Georgiens in Bezug auf Sanktionen gegen Russland entscheidend sind; fordert den Rat und die demokratischen Partner auf, die Verhängung persönlicher Sanktionen gegen Iwanischwili wegen seiner Rolle bei der Verschlechterung des politischen Prozesses in Georgien in Erwägung zu ziehen;
17. begrüßt die Teilnahme Georgiens am Programm Kreatives Europa 2021–2027; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die Risiken für Medienpluralismus und -freiheit überwacht und bewertet, bedrohte Journalisten geschützt und der Wandel und die Wettbewerbsfähigkeit der Nachrichtenmedien in Georgien gefördert werden;
18. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die strengsten Normen in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz, faire Gerichtsverfahren und die Grundfreiheiten, auch im Bereich Medienfreiheit, entschlossen zu wahren und damit unmissverständlich ihre politische Entschlossenheit unter Beweis zu stellen, dass sie die ambitionierten und auf die EU gerichteten Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens in die Tat umzusetzen gedenken, die auch in dem Antrag des Landes auf Mitgliedschaft in der EU vom 3. März 2022 zum Ausdruck kommen; ist überzeugt, dass es die Bevölkerung Georgiens verdient hat, dass ihren legitimen Bestrebungen Genüge getan wird, und fordert daher die Organe der EU auf, auf der Grundlage der Verdienste des Landes und unter der Bedingung, dass die staatlichen Stellen Georgiens alle Kriterien erfüllen, darauf hinzuarbeiten, Georgien im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union den Status eines Bewerberlandes zu gewähren;
19. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament Georgiens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0240

Rechtsstaatlichkeit und die mögliche Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF) (2022/2703(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 1, Artikel 2, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-Verordnung)¹⁰⁴,
- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zur Rechtsstaatlichkeit in Polen: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten¹⁰⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 23. Mai 2022 für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Polens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Polens 2022 (COM(2022)0622) (im Folgenden: „länderspezifische Empfehlungen des Europäischen Semesters 2022“),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer

¹⁰⁴ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

¹⁰⁵ ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

- schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen¹⁰⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden: „Konditionalitätsverordnung“),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020¹⁰⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union¹⁰⁸,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zur Medienfreiheit und der weiteren Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen¹⁰⁹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu der Krise im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen und dem Vorrang des Unionsrechts¹¹⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH¹¹¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn¹¹²,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 1. Juni 2022 für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens (COM(2022)0268),
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Rates und der Kommission vom 7. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF),
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die in Artikel 2 EUV festgelegt sind, in der Charta der Grundrechte

¹⁰⁶ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 317.

¹⁰⁷ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.

¹⁰⁸ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.

¹⁰⁹ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 151.

¹¹⁰ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 154.

¹¹¹ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0074.

¹¹² Angenommene Texte, P9_TA(2022)0204.

der EU zum Ausdruck kommen und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind; in der Erwägung, dass diese Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind und die alle Mitgliedstaaten aus freien Stücken angenommen haben, die Grundlage der Rechte darstellen, die alle in der Union lebenden Personen genießen;

- B. in der Erwägung, dass jede eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat nicht nur den einzelnen Mitgliedstaat betrifft, in dem diese Gefahr auftritt, sondern auch Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten, auf das gegenseitige Vertrauen zwischen ihnen und auf das Wesen der Union selbst und das Funktionieren ihrer Organe sowie auf die im Unionsrecht festgeschriebenen Grundrechte ihrer Bürger hat;
- C. in der Erwägung, dass die von der Regierung Polens initiierten Veränderungen, insbesondere im Justizsystem, zu einer schwerwiegenden Aushöhlung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geführt haben;
- D. in der Erwägung, dass der Beschluss des Kollegiums der Kommissionsmitglieder vom 1. Juni 2022 über einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens Berichten zufolge nicht einstimmig gefasst wurde;
- E. in der Erwägung, dass Ursula von der Leyen, Präsidentin der Kommission, auf der Plenartagung im Oktober 2021 drei Kriterien für die Billigung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans dargelegt hat, nämlich die Auflösung der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, die Reform der Disziplinarverfahren gegen Richter und die Wiedereinsetzung der von der Disziplinarkammer suspendierten Richter;
- F. in der Erwägung, dass das Parlament die Kommission und den Rat mehrfach aufgefordert hat, davon abzusehen, den Entwurf des Aufbau- und Resilienzplans Polens zu billigen, bis die Regierung Polens die Urteile des EuGH und internationaler Gerichte vollständig und ordnungsgemäß umsetzt, und sicherzustellen, dass bei der Bewertung des Plans die Einhaltung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, insbesondere zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz, garantiert ist;
- G. in der Erwägung, dass die Justizreformen in Polen noch im Gange sind und dass mit den aktuellen Gesetzentwürfen, die zur Abstimmung gestellt werden, und den Vorschlägen, die erörtert werden, nicht wirksam auf alle Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justizorgane und der entsprechenden Disziplinarverfahren eingegangen wird; in der Erwägung, dass der polnische Senat versucht, diese Vorschläge zu ändern, um sie mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz in Einklang zu bringen; in der Erwägung, dass mehrere Richter nach wie vor mit Disziplinarverfahren konfrontiert sind und/oder nicht wieder eingesetzt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die polnischen Behörden vor Kurzem eine Reihe von Maßnahmen ergriffen haben, die in direktem Widerspruch zu den drei von der Präsidentin der Kommission festgelegten Bedingungen stehen, wobei unter anderem eine Richterin im Februar 2022 suspendiert wurde, weil sie europäisches Recht und die Urteile der europäischen Gerichte angewendet hatte; in der Erwägung, dass der polnische Präsident (auf Antrag des Neo-Landesjustizrates) zudem über 200 neue, auf fehlerhafte Weise nominierte sogenannte Neo-Richter ernannt hat, darunter vier Richter für das Oberste Gericht; in der Erwägung, dass der politisierte und vollkommen

untergeordnete „Verfassungsgerichtshof“ (unter Beteiligung sogenannter Ersatzrichter) darüber hinaus auf Antrag des Justizministers am 10. März 2022 die Gültigkeit von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Polen untergraben hat, indem er die Fähigkeit des EGMR und polnischer Gerichte, die Ordnungsmäßigkeit der Ernennung von Richtern und die Unabhängigkeit des Neo-Landesjustizrates zu prüfen, infrage gestellt hat;

- I. in der Erwägung, dass in der ARF-Verordnung die notwendigen Voraussetzungen für die Ausarbeitung, Billigung und Umsetzung eines nationalen Plans klar festgelegt sind und dass vor allem in Artikel 19 und Anhang V die elf Bewertungskriterien für die Kommission klar festgelegt werden, insbesondere das Kriterium, ob zu erwarten ist, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereitgestellten Mittel verhindern, aufdecken und beheben; in der Erwägung, dass die mit der Kontrolle und Überwachung beauftragten Stellen gemäß der ARF-Verordnung über die rechtlichen Befugnisse und die Verwaltungskapazität verfügen müssen, die notwendig sind, damit sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen können, und dass in dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates selbst betont wird, dass ein wirksamer Rechtsschutz eine Voraussetzung für ein funktionierendes internes Kontrollsystem ist;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission in den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters 2022 erklärt hat, dass hierbei die Unabhängigkeit, die Effizienz und die Qualität des Justizsystems wesentliche Elemente sind, dass sich die Lage hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in Polen verschlechtert hat und dass in dem Land nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz besteht, was auch aus mehreren Urteilen des EuGH und des EGMR hervorgeht;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission in den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters 2022 empfohlen hat, dass Polen in den Jahren 2022 und 2023 Maßnahmen ergreift, um unter anderem sein Investitionsklima zu verbessern, insbesondere, indem die Unabhängigkeit der Justiz gewahrt und für wirksame öffentliche Konsultationen und die Einbeziehung der Sozialpartner in die Politikgestaltung gesorgt wird;
- L. in der Erwägung, dass von der ARF erwartet wird, dass sie die akutesten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Volkswirtschaften und Bürger der EU abmildert, einen positiven Beitrag zum Aufbau und zur Resilienz der EU leistet und den grünen und digitalen Wandel, wenn sie wirksam umgesetzt wird, fördert, wobei die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Umgang mit Unionsmitteln strikt einzuhalten sind;
- M. in der Erwägung, dass Polens Plan nach Auffassung der Kommission Etappenziele im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz enthält, um das Investitionsklima zu verbessern und die Voraussetzungen für eine konkrete Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu schaffen; in der Erwägung, dass eine Auszahlung im Rahmen der ARF erst erfolgen kann, wenn diese Etappenziele nachweislich erreicht wurden;
- N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 13 Absatz 1 der ARF-Verordnung kein nach dem 31. Dezember 2021 angenommener Plan für eine Vorfinanzierung in Betracht kommt;

1. ist angesichts der bestehenden und anhaltenden Verletzungen der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch Polen, darunter der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz, ernsthaft besorgt darüber, dass die Kommission den polnischen Aufbau- und Resilienzplan, der von dem Land am 3. Mai 2021 eingereicht wurde, am 1. Juni 2022 positiv bewertet hat; bekräftigt, dass das Vorliegen solcher Verletzungen durch viele Gerichtsurteile, Beurteilungen und Standpunkte der Organe der EU, unter anderem in Entschließungen des Parlaments und im Rahmen des laufenden Verfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV, sowie durch weitere internationale Organisationen ordnungsgemäß dokumentiert wurde; weist darauf hin, dass die Einhaltung der Urteile des EuGH und des EGMR sowie die Achtung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts nicht verhandelbar sind und nicht als Druckmittel eingesetzt werden dürfen;
2. bedauert, dass die im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Bedingungen nicht die sofortige Wiedereinsetzung aller rechtswidrig suspendierten Richter in ihre früheren Ämter vorsehen, und fordert die Regierung Polens eindringlich auf, das diesbezügliche Verfahren erheblich zu beschleunigen, und ersucht die Kommission mit Nachdruck, dieses Verfahren zu überwachen und zu erleichtern; ist der Ansicht, dass Richter im Amt bleiben können, während die Entscheidung über ihre Suspendierung rechtlich geprüft wird; missbilligt und verurteilt die derzeitigen Praktiken gegenüber einigen Richtern, die in eine andere Abteilung versetzt wurden und/oder sich gezwungen sahen, nach ihrer Rückkehr Urlaub zu nehmen, oder die unter Verstoß gegen verschiedene Urteile polnischer und europäischer Gerichte von ähnlichen Taktiken betroffen waren;
3. fordert den Rat mit großem Nachdruck auf, den nationalen Plan Polens im Rahmen der ARF erst dann zu billigen, wenn das Land die Anforderungen im Rahmen der ARF-Verordnung und insbesondere von deren Artikel 22, vor allem im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Interessenkonflikten und Betrug, vollständig erfüllt hat, allen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt nachgekommen ist und alle einschlägigen Urteile des EuGH und des EGMR umgesetzt hat; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit auf der Grundlage von gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Union und ihren Behörden nicht funktionieren kann, wenn es Mängel in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit gibt;
4. weist darauf hin, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und des Artikels 2 EUV Vorbedingungen für den Zugang zum Fonds sind, dass der Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität uneingeschränkt auf die ARF anwendbar ist und dass im Rahmen der ARF keine Maßnahmen finanziert werden sollten, die im Widerspruch zu den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der EU stehen; weist darauf hin, dass die Kommission bei der Umsetzung der ARF die hinsichtlich der finanziellen Interessen der EU bestehenden Risiken und jeden Verstoß oder potenziellen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sehr sorgfältig und kontinuierlich überwachen und im Einklang mit der Konditionalitätsverordnung und der ARF-Verordnung sofortige Maßnahmen ergreifen muss, wenn die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigt werden könnten;
5. besteht darauf, dass die Etappenziele und Zielwerte in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems, die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Prävention, Aufdeckung und

Bekämpfung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption als Voraussetzung fungieren und verwirklicht werden müssen, bevor ein erster Zahlungsantrag eingereicht wird, und weist darauf hin, dass davor keine Zahlung im Rahmen der ARF geleistet werden kann;

6. ist der Ansicht, dass bis zur vollständigen Umsetzung aller einschlägigen Urteile des EuGH und des EGMR keine Zahlungen an Polen im Rahmen der ARF geleistet werden können; betont, dass die Kommission und der Rat gegenüber dem Parlament für ihr Handeln politisch verantwortlich sind;
7. würdigt den Beschluss der Kommission, als eine wesentliche Voraussetzung für die Freigabe von Mitteln aus der ARF festzulegen, dass die rechtswidrige Disziplinarkammer des Obersten Gerichts aufgelöst wird und die disziplinarrechtlichen Aufgaben einer anderen Kammer des Obersten Gerichts übertragen werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, einen soliden Überprüfungsmechanismus anzuwenden und eine Probezeit festzulegen, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass die neue Kammer – wie es im Sinne des Artikels 19 EUV vorgeschrieben ist – die Kriterien eines auf Gesetz beruhenden, unabhängigen und unparteiischen Gerichts erfüllt, bevor Mittel freigegeben werden; hebt hervor, dass der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehene Zeitplan strikt eingehalten werden muss;
8. weist darauf hin, dass Polen an den Beschluss des EuGH gebunden ist und immer noch ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. EUR zahlen muss, bis es den Urteilen im Zusammenhang mit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts Folge leistet; fordert die Kommission daher auf, die Reform des Disziplinarsystems eingehend zu prüfen, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass diese Reform strikt im Einklang mit den Urteilen des EuGH steht;
9. bedauert, dass die Fragen im Zusammenhang mit dem unrechtmäßigen „Verfassungsgerichtshof“ und dem unrechtmäßigen Landesjustizrat, durch die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Landesjustizrats untergraben werden, in den „Etappenzielen“ nicht behandelt werden; fordert die Kommission auf, in dieser Angelegenheit unverzüglich ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;
10. bedauert den Mangel an Informationen, insbesondere gegenüber dem Parlament, was die Verhandlungen zwischen der Kommission und den polnischen staatlichen Stellen betrifft; erwartet, dass die Kommission das Parlament zeitnah und regelmäßig über alle einschlägigen Entwicklungen unterrichtet;
11. weist ferner darauf hin, dass die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beim Einsatz von EU-Mitteln während der gesamten Laufzeit der ARF kontinuierlich bewertet werden müssen und dass die zufriedenstellende Erreichung der Etappenziele und Zielwerte und die damit verbundenen Zahlungen voraussetzen, dass keine Maßnahmen im Zusammenhang mit zuvor zufriedenstellend erreichten Etappenzielen und Zielwerten rückgängig gemacht wurden; betont, dass die Kommission davon absehen muss, Finanzmittel auszuzahlen, und gegebenenfalls Mittel wieder einzuziehen muss, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
12. weist darauf hin, dass die Kommission als Hüterin der Verträge alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen sollte, um die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten

Werte und den Vorrang des EU-Rechts sicherzustellen;

13. weist darauf hin, dass der Zweck der ARF darin besteht, den Aufbau und die Resilienz der EU und ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich Polens, zu fördern; bedauert, dass die ARF-Mittel den Menschen und Regionen in Polen aufgrund des Vorgehens der polnischen Regierung noch nicht zugutegekommen sind;
14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0242

Das Initiativrecht des Parlaments

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zum Initiativrecht des Parlaments (2020/2132(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom 20. Oktober 2010 in der geänderten Fassung¹¹³ (Rahmenvereinbarung von 2010),
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹¹⁴ (Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon¹¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union¹¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas¹¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz zur Zukunft Europas¹¹⁸,

¹¹³ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

¹¹⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

¹¹⁵ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

¹¹⁶ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

¹¹⁷ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 90.

¹¹⁸ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 71.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 18. Juni 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz zur Zukunft Europas¹¹⁹,
 - unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die künftige Kommission 2019–2024, die ihre Präsidentin Ursula von der Leyen am 16. Juli 2019 unter dem Titel „Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa“, vorgestellt hat,
 - unter Hinweis auf die vom Parlament in Auftrag gegebene Studie vom Juli 2020 zum Initiativrecht des Europäischen Parlaments,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0142/2022),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 15 EUV festgelegt ist, dass der Europäische Rat nicht gesetzgeberisch tätig wird;
 - B. in der Erwägung, dass das Parlament das einzige demokratisch und unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Organ der EU ist; in der Erwägung, dass das Parlament – anders als in den Verfassungssystemen der EU-Mitgliedstaaten – kein allgemeines direktes Recht der gesetzgeberischen Initiative hat, welches gemäß Artikel 17 Absatz 2 EUV bei der Kommission liegt, soweit die Verträge nichts anderes festlegen;
 - C. in der Erwägung, dass in den Verträgen ein indirektes Recht der gesetzgeberischen Initiative gewährt wird, da in Artikel 225 AEUV festgelegt ist, dass „[d]as Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern [kann], geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Unionsakts zur Durchführung der Verträge erfordern“;
 - D. in der Erwägung, dass in Artikel 225 AEUV ferner festgelegt ist, dass, wenn „die Kommission keinen Vorschlag vor[legt], [...] sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit[teilt]“;
 - E. in der Erwägung, dass die Initiativberichte und EntschlieÙungen des Parlaments ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der politischen Agenda der EU sind;
 - F. in der Erwägung, dass sich die Kommission in der Rahmenvereinbarung von 2010 verpflichtet hat, innerhalb von drei Monaten nach Annahme der einschlägigen EntschlieÙung im Plenum zu jeder Aufforderung des Parlaments, einen Vorschlag gemäß Artikel 225 AEUV zu unterbreiten, über die konkreten FolgemaÙnahmen zu berichten; in der Erwägung, dass es sich um ein Unterlassen gemäß Artikel 265 AEUV handeln könnte, wenn die Kommission dieser Verpflichtung nicht nachkommt;
 - G. in der Erwägung, dass bis zum Jahr 2019 lediglich ein Drittel der Verfahren der Rechtsetzungsinitiative und der nichtlegislativen Initiativverfahren des Parlaments als

¹¹⁹ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 6.

erfolgreich betrachtet werden kann und dass die meisten seit 2011 angenommenen Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative (INL) von der Kommission bis zum Jahr 2019¹²⁰ nicht mit der Vorlage geeigneter Vorschläge weiterverfolgt wurden;

- H. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung eine spezifische Mitteilung über die Folgemaßnahmen zu solchen Aufforderungen annehmen muss, und dass sie, wenn sie „beschließt [...], auf eine derartige Aufforderung hin keinen Vorschlag vorzulegen, [...] gegebenenfalls eine Analyse möglicher Alternativen vornehmen und auf etwaige von den Mitgesetzgebern in Bezug auf Analysen zum ‚europäischen Mehrwert‘ und zu den ‚Kosten des Nicht-Europas‘ aufgeworfene Fragen eingehen“ wird;
- I. in der Erwägung, dass gemäß den Verträgen das Parlament das direkte Initiativrecht in Bezug auf seine eigene Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder und sein Abgeordnetenstatut, das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten und das Untersuchungsrecht des Parlaments, für das ein besonderes Verfahren Anwendung findet, sowie zur Einleitung von Verfahren im Zusammenhang mit der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und mit der Überarbeitung der Verträge hat;
- J. in der Erwägung, dass die direkten Initiativrechte des Parlaments bei Weitem nicht ausreichen, um die Stimme der Bürgerinnen und Bürger, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in den Organen der Union zu vertreten, wodurch die Kommission faktisch über das Monopol für die Ausübung der Gesetzgebungsinitiative verfügt;
- K. in der Erwägung, dass eine wichtigere Rolle des Parlaments bei der Festlegung der Agenda der Union durch die Stärkung des Initiativrechts des Parlaments auch eine Ausweitung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf andere Politikbereiche und eine Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit erfordert;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament eine besonders ehrgeizige Gesetzgebungsinitiative zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vorgelegt hat, die im Oktober 2016¹²¹ und 2020¹²² angenommen wurde und in der es die Kommission und den Rat aufforderte, Verhandlungen mit dem Parlament über eine interinstitutionelle Vereinbarung gemäß Artikel 295 AEUV aufzunehmen; in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit einer der Bereiche ist, in denen das Initiativrecht des Parlaments ausgebaut werden könnte;
- M. in der Erwägung, dass die Gesetzgebung in der Union ins Gleichgewicht kommen würde, wenn dem Parlament ein direktes Initiativrecht gewährt würde;
- N. in der Erwägung, dass empirische Belege zeigen, dass der Erfolg der Initiativen des Parlaments im Wesentlichen von der Art der Beschlussfassung des Rates (qualifizierte

¹²⁰ Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Studie mit dem Titel „Initiativrecht des Europäischen Parlaments“, Brüssel, 2020, S. 55 und 57.

¹²¹ Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte (ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162).

¹²² Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte (ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2).

Mehrheit oder Einstimmigkeit) abhängt¹²³;

- O. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas auf seinen Vorschlag hingewiesen hat, „demzufolge bei einer möglichen künftigen Überarbeitung der Verträge das Recht auf gesetzgeberische Initiative auch dem Parlament als direkter Vertretung der Unionsbürger zugewiesen werden könnte“; in der Erwägung, dass die Konferenz zur Zukunft Europas unter anderem eine historische Gelegenheit geboten hat, die Reform der europäischen Demokratie und der Verträge unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger voranzutreiben;
- P. in der Erwägung, dass das Thema der Demokratie in der Union auf der digitalen Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas eines der Themen war, das die meisten Beiträge der Bürgerinnen und Bürger erhält;
- Q. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union vorgeschlagen hat, dass „wie in einer Reihe von Mitgliedstaaten üblich – unbeschadet des grundlegenden Vorrechts der Kommission, eine Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, beiden Kammern der EU-Gesetzgebung, also dem Rat und insbesondere dem Parlament als einzigem von den Bürgern direkt gewähltem Organ, das Recht der gesetzgeberischen Initiative gewährt werden sollte“;
- R. in der Erwägung, dass in der Geschäftsordnung des Parlaments die Regeln für die Ausarbeitung und Annahme von Entschließungen gemäß Artikel 225 AEUV festgelegt sind; in der Erwägung, dass in der Praxis zwischen Initiativberichten (INI) und INL-Berichten unterschieden wird; in der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung von 2010 und die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung keine solche Unterscheidung enthalten;

In den Verträgen verankerte(s) direkte(s) Initiativrecht(e) des Parlaments

- 1. betont und bedauert, dass das Parlament, obwohl es das einzige direkt gewählte Organ der EU ist, kein allgemeines direktes Initiativrecht hat;
- 2. betont, dass der Vertrag von Lissabon dem Parlament bereits direkte Initiativrechte verleiht und seine Zuständigkeit für die Selbstorganisation, seine Kontrollfunktion und seine demokratische Legitimität als einziges direkt gewähltes Organ der Union anerkennt;
- 3. betont, dass in einem institutionellen Rahmen, in dem das Parlament noch kein allgemeines direktes Initiativrecht hat, die von ihm eingeleiteten besonderen Gesetzgebungsverfahren einen besonderen konstitutionellen Rang und Vorrang vor den ordentlichen Gesetzgebungsverfahren haben;
- 4. weist darauf hin, dass das Parlament in den vergangenen 20 Jahren wiederholt von diesen gleichwohl unzureichenden besonderen Initiativrechten Gebrauch gemacht hat;

¹²³ Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Studie mit dem Titel „Initiativrecht des Europäischen Parlaments“, Brüssel, 2020, S. 12.

bedauert jedoch, dass diese besonderen Gesetzgebungsverfahren aufgrund der mangelnden Zustimmung der Kommission und des Rates nur selten erfolgreich abgeschlossen wurden¹²⁴;

5. hebt hervor, dass das Parlament von seinem Initiativrecht Gebrauch gemacht hat, indem es ein Verfahren zur Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 7 EUV eingeleitet hat; verurteilt die mangelnden Folgemaßnahmen des Rates in diesem Verfahren trotz der anschließenden, wiederholten Aufforderungen des Parlaments, tätig zu werden, und weist darauf hin, dass das Versäumnis des Rates, Artikel 7 EUV wirksam anzuwenden, weiterhin die Integrität der gemeinsamen europäischen Werte, das gegenseitige Vertrauen und die Glaubwürdigkeit der Union insgesamt untergräbt; hält es für wesentlich, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union¹²⁵ unter Achtung der Rolle des Parlaments als Mitgesetzgeber vollständig und unverzüglich umgesetzt wird; ist der Ansicht, dass die Union nach wie vor strukturell nicht darauf vorbereitet ist, Rückschritten in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte und deren Verletzung in den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken; ist der Ansicht, dass die Verschlechterungen in diesen Bereichen in mehreren Mitgliedstaaten gezeigt haben, dass eine echte interinstitutionelle Zusammenarbeit erforderlich ist; bedauert zutiefst das Fehlen einer angemessenen Reaktion auf die Initiative des Parlaments zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte und bekräftigt seine Forderung an die Kommission und den Rat, unverzüglich Verhandlungen mit dem Parlament über eine interinstitutionelle Vereinbarung aufzunehmen;
6. verweist erneut auf seinen begründeten Vorschlag zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn; bekräftigt seine tiefe Besorgnis darüber, dass durch die Standardverfahren für Anhörungen keine Gleichbehandlung des Parlaments einerseits und der Kommission und eines Drittels der Mitgliedstaaten andererseits sichergestellt wird, wenn es um die Vorlage eines begründeten Vorschlags und den Zugang zu Informationen geht; bedauert, dass die Anhörungen noch nicht zu nennenswerten Fortschritten bei der Bewältigung der eindeutigen Risiken einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union geführt haben;
7. bedauert, dass drei Mitgliedstaaten das 2018 verabschiedete geänderte Wahlrecht der Europäischen Union noch nicht ratifiziert haben;
8. bedauert ferner, dass sich der Rat bisher geweigert hat, mit dem Parlament über sein Untersuchungsrecht zu verhandeln, obwohl dies im Widerspruch zu Artikel 226 AEUV und dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit steht, womit eine Bestimmung des Vertrags nicht umgesetzt wird, obwohl eine Verpflichtung dazu besteht;
9. begrüßt die Annahme des neuen Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten auf Initiative des Parlaments, mit dem sichergestellt wird, dass das Statut mit dem Vertrag von Lissabon im Einklang steht;

¹²⁴ Ebenda, S. 34–35.

¹²⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

Durch die Verträge gewährte Initiativrechte des Rates und des Europäischen Rates

10. bedauert, dass Artikel 121 AEUV im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik lediglich die Unterrichtung des Parlaments vorsieht; stellt auch fest, dass der Rat Artikel 121 AEUV als faktisches Initiativrecht in diesem Bereich ausgeübt hat, und fordert weitere Verantwortlichkeiten für das Parlament als einziges Organ der Union, das die Stimme der Bürgerinnen und Bürger vertritt;
11. stellt zudem fest, dass Artikel 68 AEUV vom Rat als Grundlage für ein faktisches Initiativrecht im Raum der Freiheiten, der Sicherheit und des Rechts herangezogen wird; betont, dass der Europäische Rat kein Legislativorgan ist und dass die Annahme mehrjähriger operationeller Programme in diesem Bereich durch den Europäischen Rat ohne jegliche Verpflichtung zur Konsultation des Parlaments oder der Kommission angesichts der besonders gravierenden Auswirkungen dieser Politikbereiche auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger überarbeitet werden sollte; fordert, dass diese Zuständigkeit bei einer anstehenden Vertragsänderung dem Parlament und dem Rat gleichberechtigt übertragen wird;
12. stellt fest, dass gemäß Artikel 76 AEUV der Rat auf Vorschlag eines Viertels der Mitgliedstaaten ein Initiativrecht hat, das im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit sowie im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gleichwertig neben dem der Kommission steht;
13. stellt fest, dass diese Entwicklungen in unterschiedlichem Maße Teil eines umfassenderen Prozesses hin zu einem zunehmenden Ungleichgewicht zwischen dem Rat, dem Europäischen Rat und der Kommission in Bezug auf die Entscheidungsbefugnis in allen Politikbereichen sind; betont, dass durch diese Praxis die in den Verträgen verankerte institutionelle Struktur der Union ausgehöhlt wird; ist der Ansicht, dass das Gleichgewicht zugunsten der demokratischen Legitimität durch gleichwertige Rechte des Parlaments wiederhergestellt werden sollte;
14. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme des indirekten Initiativrechts des Rates gemäß Artikel 241 AEUV nicht ausreichend transparent ist; fordert den Rat auf, in benutzerfreundlicher Weise und in allen Amtssprachen der Europäischen Union alle Aufforderungen, die auf dieser Rechtsgrundlage beruhen, zu veröffentlichen, und fordert den Rat nachdrücklich auf, bei allen seinen Rechtsakten für ein Höchstmaß an Transparenz zu sorgen¹²⁶, wobei die EU-Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten uneingeschränkt einzuhalten sind;

Das in den Verträgen verankerte indirekte Initiativrecht des Parlaments

15. weist darauf hin, dass das Parlament seit dem Vertrag von Maastricht in Anerkennung seiner einzigartigen demokratischen Legitimität das Recht hat, die Kommission aufzufordern, Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen;
16. stellt fest, dass gemäß Artikel 225 AEUV solche Aufforderungen in den

¹²⁶ Entschließung vom 17. Januar 2019 zur strategischen Untersuchung OI/2/2017 der Bürgerbeauftragten zur Transparenz der Diskussionen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens in den vorbereitenden Gremien des Rates der EU (ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 149).

Zuständigkeitsbereich der Union fallen müssen und die Kommission derzeit lediglich verpflichtet ist, dem Parlament die Gründe mitzuteilen, aus denen sie keinen Vorschlag vorlegt;

17. weist erneut darauf hin, dass das Parlament und die Kommission in ihrer Rahmenvereinbarung von 2010 übereingekommen sind, dieses Recht weiter zu stärken; stellt fest, dass sich die Kommission verpflichtet hat, innerhalb von drei Monaten über ihre Folgemaßnahmen in Bezug auf die Aufforderungen des Parlaments Bericht zu erstatten und, falls dies vom Kollegium beschlossen wird, einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vorzulegen;
18. ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, größere politische Ambitionen zu zeigen, und fordert daher, dass eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarung von 2010 in Erwägung gezogen wird, um für stärkere Initiativrechte des Parlaments zu sorgen;
19. bedauert, dass die Kommission bis 2019 in ihren Folgemaßnahmen zu den gemäß Artikel 225 AEUV angenommenen Berichten des Parlaments mit einer Rechtsetzungsinitiative nur in wenigen Fällen¹²⁷ Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt auf Aufforderung des Parlaments vorgelegt hat; bedauert ferner, dass die Fristen für die Beantwortung von Aufforderungen des Parlaments und die Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen durch die Kommission in den meisten Fällen nicht eingehalten wurden;
20. ist der Ansicht, dass die alleinige Verpflichtung der Kommission, das Parlament über ihre Gründe zu informieren, einen von der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments angenommenen INL-Bericht nicht weiterzuverfolgen, viel zu schwach ist, und begrüßt daher nachdrücklich die Unterstützung des Initiativrechts des Parlaments durch die Präsidentin der Kommission von der Leyen und die Zusage, stets mit einem Gesetzgebungsakt auf die Aufforderungen des Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV zu reagieren, wobei die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und der besseren Rechtsetzung uneingeschränkt zu achten sind; erwartet, dass die Kommission die Zusage aufrechterhält, nach der Annahme einer solchen Aufforderung durch das Parlament, die von der Mehrheit seiner Mitglieder in einem INL-Bericht angenommen wurde, Rechtsvorschriften in die Wege zu leiten; ist der Ansicht, dass dieses Engagement gefördert und die Befugnis des Parlaments, Einfluss auf die Agenda der EU zu nehmen, gestärkt werden sollte;
21. begrüßt, dass das derzeitige Kollegium der Kommissionsmitglieder alle Aufforderungen¹²⁸ des Parlaments mit Ausnahme eines Falles¹²⁹ rechtzeitig beantwortet

¹²⁷ Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, Studie mit dem Titel „Initiativrecht des Europäischen Parlaments“, Brüssel, 2020, S. 54.

¹²⁸ Erwidern der Kommission auf die folgenden Entschlüsse des Parlaments:

- Entschluß vom 8. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum digitalen Finanzwesen: neu auftretende Risiken bei Kryptoanlagen – Herausforderungen in Bezug auf Regulierung und Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzinstitute und Finanzmärkte (ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 72);
- Entschluß vom 22. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für einen EU-Rechtsrahmen zur Eindämmung und Umkehrung der von der EU

hat; betont ferner, dass nur in einem Fall eine Aufforderung nicht zu einem Gesetzesvorschlag führte; ist der Ansicht, dass damit eine interinstitutionelle Selbstbindung geschaffen wurde, und erwartet, dass die Kommission ihrer Verpflichtung, auf alle Aufforderungen zu antworten, weiterhin nachkommen wird;

22. ist der Ansicht, dass die Überlegungen zum Initiativrecht des Parlaments mit umfassenderen Überlegungen zu politischen Initiativen im Rahmen der Beschlussfassung in der EU einhergehen müssen;
23. schlägt vor, die Folgemaßnahmen zu den Europäischen Bürgerinitiativen zu verbessern, und betont, dass das Parlament beschließen könnte, Europäische Bürgerinitiativen mit einem INL-Bericht weiterzuverfolgen, falls die Kommission es versäumt, innerhalb der vorgegebenen Fristen ihre Absichten zu veröffentlichen, oder in einer Mitteilung dargelegt hat, dass sie beabsichtigt, im Zusammenhang mit einer Europäischen Bürgerinitiative, die den verfahrensrechtlichen Anforderungen genügt und mit den Verträgen, insbesondere den in Artikel 2 EUV verankerten Grundwerten der Union, im Einklang steht, keine Maßnahmen zu ergreifen;

Die Zukunft des Initiativrechts bzw. der Initiativrechte des Parlaments

24. ist zutiefst davon überzeugt, dass durch ein allgemeines und direktes Initiativrecht die demokratische Legitimität der Union weiter gestärkt und den Unionsbürgerinnen und -bürgern mehr Macht übertragen werden könnte und dass diese Änderung mit der Entwicklung der Zuständigkeiten der Union und ihrer Organe im Laufe der Zeit im Einklang stehen würde;
25. ist der Ansicht, dass dem Parlament als dem einzigen direkt gewählten Organ der EU das Recht gewährt werden sollte, Rechtsvorschriften vorzuschlagen;
26. ist der festen Überzeugung, dass die Verträge überarbeitet werden sollten, um dem Parlament als dem einzigen direkt gewählten Organ der EU, das daher bei der Entscheidungsfindung der EU das Sprachrohr der Bürgerinnen und Bürger darstellt, ein

-
- verursachten weltweiten Entwaldung (ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 175);
 - Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Anpassung der handels- und zivilrechtlichen Vorschriften für online tätige Unternehmen (ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 31);
 - Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts (ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 2);
 - Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien (ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 63);
 - Entschließung vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz (ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 107);
 - Entschließung vom 21. Januar 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zum Recht auf Nichterreichbarkeit (ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 161).

¹²⁹ Erwiderung der Kommission auf die Entschließung des Parlaments vom 13. Mai 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu der Aufstellung eines MFR-Notfallplans als Sicherheitsnetz zum Schutz der Begünstigten von EU-Programmen (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 2).

- allgemeines und direktes Recht der gesetzgeberischen Initiative zu gewähren; betont, dass das Parlament das in Artikel 48 EUV vorgesehene Verfahren einleiten sollte, um ein derartiges Recht der gesetzgeberischen Initiative einzuführen; ist der Ansicht, dass das Initiativrecht des Parlaments zumindest in den Politikbereichen gelten sollte, in denen das Parlament befugt ist, als Mitgesetzgeber Rechtsvorschriften zu erlassen;
27. betont, dass die Konferenz zur Zukunft Europas eine beispiellose Gelegenheit darstellte, die bestehenden Mängel zu beheben und der Demokratie in Europa neuen Schwung zu verleihen, und fordert nachdrücklich, dass der Empfehlung der Teilnehmer der Konferenz zugunsten eines echten Initiativrechts für das Parlament gefolgt wird;
 28. bekräftigt den besonderen und herausragenden verfassungsrechtlichen Rang der Angelegenheiten, für die das Parlament derzeit das Initiativrecht besitzt, und ist daher der Ansicht, dass ein solches ausschließliches Recht auf Angelegenheiten ausgedehnt werden sollte, bei denen die demokratische Legitimität und Souveränität der Union von besonderer Bedeutung ist;
 29. stellt fest, dass die derzeitigen Initiativrechte des Parlaments unterschiedliche besondere Gesetzgebungsverfahren umfassen, wie im Fall von Verordnungen, die seine eigene Zusammensetzung, die Wahl seiner Mitglieder und ihr Statut, das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sowie das Untersuchungsrecht des Parlaments betreffen;
 30. vertritt die Auffassung, dass in den Verträgen solche Verfahren kaum geregelt sind, und fordert eine neue interinstitutionelle Vereinbarung zwischen den drei Organen, die unter uneingeschränkter Achtung ihres besonderen konstitutionellen Rangs ausschließlich dieser Angelegenheit gewidmet ist und mit der die demokratische Legitimität der Europäischen Union gestärkt wird; ist der Ansicht, dass in dieser neuen interinstitutionellen Vereinbarung Maßnahmen in Erwägung gezogen werden könnten, mit denen verhindert wird, dass Dossiers von einem Organ blockiert werden;
 31. ist der Auffassung, dass der besondere Charakter dieser Gesetzgebungsverfahren in der Geschäftsordnung des Parlaments besser zum Ausdruck kommen sollte; empfiehlt insbesondere, dass in den Fällen, in denen die Annahme eines Rechtsakts durch das Parlament die Zustimmung oder Genehmigung des Rates und die Stellungnahme oder Zustimmung der Kommission erfordert, das Parlament nach der Abstimmung über den vorgeschlagenen Rechtsakt ein Konsultationsverfahren mit diesen Organen durchführt; ist ferner der Auffassung, dass das Parlament die Verfahren zur Änderung solcher vorgeschlagenen Rechtsakte im Anschluss an derartige Konsultationen straffen sollte;
 32. ist der Ansicht, dass die Ausweitung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens und die Festlegung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, bei dem das Parlament das Initiativrecht hat, als komplementäre Prozesse betrachtet werden sollten;
 33. ist der Auffassung, dass durch ein dem Parlament gewährtes direktes Initiativrecht nicht ausgeschlossen wäre, dass die Kommission ein konkurrierendes oder, wie beim Haushalt, ein ausschließliches Initiativrecht behält; ist der Ansicht, dass auch in Betracht gezogen werden könnte, dem Rat in genau festgelegten Bereichen ein direktes Initiativrecht zu gewähren; fordert die drei Organe auf, darüber nachzudenken, wie konkurrierende Initiativrechte wirksam nebeneinander bestehen und in die Praxis umgesetzt werden könnten;

34. gibt seine Zusage, das Potenzial des indirekten Initiativrechts des Parlaments, wie es in den Verträgen niedergelegt ist und in interinstitutionellen Vereinbarungen und durch das Engagement von Kommissionspräsidentin von der Leyen weiterentwickelt wurde, in vollem Umfang auszuschöpfen;
35. ist der Auffassung, dass die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung für die Sicherstellung einer aufrichtigen und transparenten Zusammenarbeit während des gesamten Gesetzgebungszyklus von wesentlicher Bedeutung ist und ein besseres und gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Standpunkte der verschiedenen Organe ermöglicht;
36. fordert eine gemeinsame Bewertung der Funktionsweise der Rahmenvereinbarung von 2010 und der Notwendigkeit einer gezielten Überarbeitung, um sicherzustellen, dass ihre Bestimmungen und Fristen im Zusammenhang mit dem indirekten Initiativrecht des Parlaments wirksam eingehalten werden können; fordert den Rat und die Kommission auf, gemeinsam mit dem Parlament zu bewerten, inwieweit die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung mit dem Ziel überarbeitet werden sollte, etwaige Hindernisse für die Befugnis des Parlaments, Rechtsetzungsinitiativen vorzuschlagen, zu beseitigen;
37. hält es für angemessen, seine internen Vorschriften, Verfahren und Anforderungen zu überprüfen, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung von Berichten mit einer Rechtsetzungsinitiative gemäß Artikel 225 AEUV, damit die Vorschläge gezielt und fundiert sind; schlägt vor, die in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegten Verfahren für die Ausarbeitung und Annahme von Entschlüssen gemäß Artikel 225 AEUV zu straffen, um sicherzustellen, dass jeder an die Kommission gerichtete Aufforderung zur Vorlage einer Gesetzgebungsinitiative angemessene Rechnung getragen wird, wobei die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung stets zu achten ist, und zwar unabhängig von der Entschlüsselung des Parlaments, in der die Aufforderung übermittelt wird;
38. verpflichtet sich, vorrangig auf diese Instrumente zurückzugreifen, um die Kommission zur Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen aufzufordern; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufforderungen nur an die Kommission zu richten sind und sichergestellt werden muss, dass der Inhalt der Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative den vereinbarten Anwendungsbereich des Berichts nicht überschreitet; betont, dass es für die Annahme gezielter und fundierter Berichte gemäß Artikel 225 AEUV durch das Parlament erforderlich ist, dass die benötigten technischen und administrativen Kapazitäten vorhanden sind;
39. betont, dass eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission während des gesamten Verfahrens der Ausarbeitung von Berichten mit einer Rechtsetzungsinitiative sichergestellt werden muss, damit das Verfahren möglichst wirksam, transparent und inklusiv abläuft; hebt in dieser Hinsicht die Aufgaben der Konferenz der Ausschussvorsitze und der Konferenz der Präsidenten hervor;
40. betont, dass das Parlament die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung, in der die Notwendigkeit einer Vorabanalyse des europäischen Mehrwerts sowie einer Bewertung der Kosten des Verzichts auf EU-politisches

Handeln betont wird, uneingeschränkt achtet, und dass es über eine Struktur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Folgenabschätzungen verfügt, die nach Möglichkeit vor der Vorlage eines INL-Berichts durchzuführen sind, um die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vorgesehene Bewertung des europäischen Mehrwerts zu stärken;

41. ist der Ansicht, dass die Kommission bei der Bewertung der Grundsätze der Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und besseren Rechtsetzung im Rahmen ihrer Weiterbehandlung von Aufforderungen des Parlaments zur Vorlage von Gesetzgebungsvorschlägen gemäß Artikel 225 AEUV die begleitenden Analysen des Parlaments zum europäischen Mehrwert und zu den Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln gebührend berücksichtigen sollte; weist darauf hin, dass die Kommission gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung bereits verpflichtet ist, auf alle Fragen einzugehen, die von den beiden gesetzgebenden Organen im Zusammenhang mit solchen Analysen aufgeworfen werden;
 42. ist ferner der Ansicht, dass die Kommission die im Anschluss an einen Vorschlag des Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV angenommenen Entwürfe von Vorschlägen eindeutig mit den entsprechenden INL-Berichten verknüpfen und so einen klaren „Fußabdruck der gesetzgeberischen Einflussnahme“ hinterlassen sollte;
 43. sagt zu, eine stärkere Koordinierung mit dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu fördern, indem deren Stellungnahmen im Rahmen von Artikel 225 AEUV gebührend Rechnung getragen wird;
 44. weist erneut darauf hin, dass Barrierefreiheit, Ethik und Transparenz von größter Bedeutung sind und alle Unionsorgane sich bei ihren Tätigkeiten davon leiten lassen müssen; fordert, dass alle einschlägigen Informationen über Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative, z. B. die Abschnitte des internen Verfahrens oder die Folgemaßnahmen der Kommission, leicht online und in allen Amtssprachen der Europäischen Union zugänglich gemacht werden;
 45. bekräftigt, dass die Phase vor der gesetzgeberischen Tätigkeit wichtig ist, und verweist erneut auf die Rolle des Parlaments, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und der Rahmenvereinbarung von 2010 niedergelegt ist; fordert, dass die Arbeiten an der Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank zu Gesetzgebungsvorhaben, wie in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vorgesehen, beschleunigt werden;
 46. weist erneut darauf hin, dass die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft für die demokratische Legitimität der EU wichtig ist; fordert alle Organe der Union auf, sie auf sinnvolle Weise in alle Phasen des Politikzyklus einzubeziehen;
- o
- o o
47. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0244

Die Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2022 zu der Forderung nach einem Konvent zur Überarbeitung der Verträge (2022/2705(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf den Bericht über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas (im Folgenden „Konferenz“) vom 9. Mai 2022,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas¹³⁰,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union¹³¹ und vom 13. Februar 2019 zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas¹³²,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die derzeitige Fassung der Verträge am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist und dass die Europäische Union seither mit mehreren Krisen und beispiellosen Herausforderungen konfrontiert war;
- B. in der Erwägung, dass die Konferenz am 9. Mai 2022 ihre Arbeit abgeschlossen und ihre Schlussfolgerungen vorgelegt hat, die 49 Vorschläge und 326 Maßnahmen enthalten;
- C. in der Erwägung, dass neben Legislativvorschlägen auch die Einleitung eines Prozesses institutioneller Reformen erforderlich ist, um die aus dem Prozess der Bürgerbeteiligung hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen und die entsprechenden Erwartungen zu erfüllen;
- D. in der Erwägung, dass neue Strategien und in einigen Fällen Vertragsänderungen

¹³⁰ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0141.

¹³¹ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

¹³² ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 90.

notwendig sind, und zwar nicht als Selbstzweck, sondern im Interesse aller EU-Bürger, da sie darauf abzielen, die EU so umzugestalten, dass ihre Handlungsfähigkeit sowie ihre demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht gestärkt werden;

1. begrüßt die Schlussfolgerungen der Konferenz vom 9. Mai 2022;
2. weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Einklang mit dem Gründungsdokument der Konferenz verpflichtet haben, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit den Verträgen wirksame Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen der Konferenz zu ergreifen;
3. weist darauf hin, dass mehrere Vorschläge der Konferenz Änderungen der Verträge erfordern und dass der Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Parlaments entsprechende Vorschläge für Vertragsänderungen ausarbeiten wird;
4. weist insbesondere nach den jüngsten Krisen darauf hin, dass die Verträge dringend geändert werden müssen, um sicherzustellen, dass die Union auf künftige Krisen wirksamer reagieren kann;
5. legt dem Rat aus diesen Gründen im Rahmen des ordentlichen Änderungsverfahrens nach Artikel 48 EUV unter anderem die folgenden Vorschläge für Änderungen der Verträge vor:
 - Stärkung der Handlungsfähigkeit der Union durch eine Reform der Abstimmungsverfahren, einschließlich der Einführung der Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit anstelle der Einstimmigkeit in den einschlägigen Bereichen wie der Annahme von Sanktionen und sogenannten Überleitungsklauseln sowie in Notfällen;
 - Anpassung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren, bei der Vollendung der Energieunion auf der Grundlage von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, die im Einklang mit internationalen Übereinkommen zur Eindämmung des Klimawandels konzipiert wurde, in der Verteidigung sowie in der Sozial- und Wirtschaftspolitik; Gewährleistung, dass die europäische Säule sozialer Rechte vollständig umgesetzt wird, und Aufnahme des sozialen Fortschritts in Artikel 9 AEUV, der mit einem Protokoll über den sozialen Fortschritt verbunden ist, in die Verträge; Unterstützung der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen und Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit sowie Förderung zukunftsorientierter Investitionen mit Schwerpunkt auf einem gerechten, ökologischen und digitalen Wandel zu fördern;
 - Ausstattung des Parlaments mit uneingeschränkten Mitentscheidungsrechten in Bezug auf den EU-Haushalt und mit dem Recht der gesetzgeberischen Initiative sowie der Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften;
 - Stärkung des Verfahrens zum Schutz der Werte, auf die sich die EU gründet, und Klärung der Feststellung und der Folgen von Verletzungen der Grundwerte (Artikel 7 EUV und Charta der Grundrechte der Europäischen Union);

6. schlägt insbesondere vor, die folgenden Artikel der Verträge wie folgt zu ändern:
- Artikel 29 EUV
„Der Rat erlässt Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. ***Sieht ein Beschluss die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Einschränkung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.*** Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten in Einklang steht.“
 - Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 4 EUV
„Der Europäische Rat erlässt ***diese*** Beschlüsse ***mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.“
7. fordert den Rat auf, diese Vorschläge direkt dem Europäischen Rat zur Prüfung vorzulegen, damit ein Konvent einberufen werden kann, der sich aus Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Parlaments und der Kommission zusammensetzt;
8. ist der Ansicht, dass Vertreter der Sozialpartner der EU, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Europäischen Ausschusses der Regionen, der Zivilgesellschaft der EU und der Bewerberländer als Beobachter zum Konvent eingeladen werden sollten;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at